



Schlussbericht

über die Prüfung
des Jahresabschlusses 2012



STUTTGART



Landeshauptstadt Stuttgart
Rechnungsprüfungsamt

Zertifiziert nach dem DIIR Revisionsstandard Nr. 3 (Qualitätsmanagement
in der Internen Revision) des Deutschen Instituts für Interne Revision e. V.
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008 (Qualitätsmanagement)

Rotebühlplatz 1
70178 Stuttgart
Telefon (0711) 216-88477
Telefax (0711) 216-88478
www.stuttgart.de/rechnungspruefungsamt
www.stuttgart.de/antikorrupsionsstelle

Herausgeberin:
Landeshauptstadt Stuttgart, Rechnungsprüfungsamt
in Verbindung mit der Abteilung Kommunikation
Redaktion: Dr. Peter Glinder
Fotos Titelseite: Karl Semle
v.l.: Staatstheater, Stiftskirche, Landtag, Rathaus

Auflage: 165
Redaktionsschluss: 14. November 2013

Inhaltsverzeichnis		Seite
Tabellenverzeichnis		4
Abbildungsverzeichnis		4
Abkürzungsverzeichnis		5
1	Grundlagen der Prüfung	7
1.1	Aufgaben der Landeshauptstadt Stuttgart	7
1.2	Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts	7
1.2.1	Gesetzliche Aufgaben	7
1.2.2	Vom Gemeinderat übertragene Aufgaben	8
1.2.3	Prüfung staatlicher Zuwendungen	9
1.2.4	Vertragliche Prüfungspflichten	9
1.2.5	Qualitätsmanagement im Rechnungsprüfungsamt	9
1.3	Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2012	10
1.3.1	Prüfungsdurchführung	10
1.3.2	Prüfungsergebnisse	11
1.3.3	Finanzielles Ergebnis der Prüfungstätigkeit	11
1.3.4	Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen	12
1.3.5	Behandlung durch den Gemeinderat	13
1.4	Überörtliche Prüfung (§§ 113 und 114 GemO)	14
2	Haushaltssatzung	15
3	Jahresabschluss 2012 – Rechnungslegung	17
3.1	Aufstellung	17
3.2	Buchführung	18
3.2.1	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	18
3.2.2	Allgemeine Feststellung zur städtischen Buchführung	19
3.3	Vermögensrechnung Aktiva	20
3.3.1	Immaterielle Vermögensgegenstände – Software	20
3.3.2	Parkplätze und Parkhäuser	20
3.3.3	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	21
3.3.4	Betriebs- und Geschäftsausstattung – Hardware	22
3.3.5	Anteile an verbundenen Unternehmen, Sonstige Beteiligungen und Sondervermögen	23
3.3.6	Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen	25
3.3.7	Forderungen und Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	26
3.3.8	Liquide Mittel	26
3.3.9	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	27
3.3.10	Sonderposten für geleistete Zuwendungen	28
3.4	Vermögensrechnung Passiva	29
3.4.1	Altersteilzeitrückstellung	29
3.4.2	Rückstellung für die Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen	30
3.4.3	Rückstellung für „spitz abgerechnete Personen“ (ZVO, Beihilfe)	31
3.4.4	Rückstellung für unterlassene Instandhaltung	32
3.4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	33
3.5	Ergebnisrechnung	34
3.5.1	Kindergartenförderung	34
3.5.2	Kleinkindförderung	34
3.5.3	Erträge aus Zuwendungen und Zuschüssen für laufende Zwecke – Zuschüsse für EU-Projekte	35

3.5.4	Zuweisung Grunderwerbsteuer	35
3.5.5	Erhaltene Schadenersätze	36
3.5.6	Erhaltene Ersätze Sachkosten	36
3.5.7	Nebenforderungen – Säumniszuschläge	37
3.5.8	Grundbesitzabgaben	38
3.5.9	Reifenbedarf der Branddirektion	39
3.5.10	Werkstattleistungen für Fahrzeuge	40
3.5.11	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	40
3.5.12	Laufende Zuweisungen – Verkehrslastenausgleich	41
3.5.13	Aufwendungen für Schadensfälle	42
3.5.14	Planmäßige Abschreibungen	42
3.5.15	Interne Leistungsverrechnung – Energiemanagement des Amts für Umweltschutz	43
3.5.16	Ergebnisverwendung	43
3.5.17	Ergebnisrechnungen der Teilhaushalte	45
3.5.18	Planvergleich	45
3.5.19	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen	47
3.5.20	Haushaltsübertragungen (konsumtiv)	47
3.6	Finanzrechnung	48
3.6.1	Zahlungsmittelbestand/Vermögensrechnung	49
3.6.2	Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49
3.6.3	Zahlungen aus Investitionstätigkeit	49
3.6.4	Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit	50
3.6.5	Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge	51
3.6.6	Planvergleich	51
3.6.7	Haushaltsübertragungen (investiv)	52
3.7	Anhang	53
3.8	Rechenschaftsbericht	53
3.9	Haushaltsausblick	53
4	Bericht der Zentralen Antikorruptionsstelle	55
4.1	Umsetzungsstand Einzelmaßnahmen	55
4.1.1	Sponsoring	55
4.1.2	Ehrenordnung des Gemeinderats	55
4.1.3	Vertrauensanwalt	56
4.1.4	Risikoanalysen	56
4.1.5	Sensibilisierung und Aufklärung der Mitarbeiter/-innen und Führungskräfte	56
4.1.6	Überarbeitung städtischer Regelungen	57
4.2	Aus der städtischen Antikorruptionsarbeit	57
4.3	Weitere Aktivitäten des Rechnungsprüfungsamts	58
5	Einzelbemerkungen	59
5.1	Informations- und Kommunikationstechnik	59
5.1.1	Datenübermittlung in die SAP-Finanzbuchhaltung	60
5.1.2	SAP-Berechtigungen Klinikum	60
5.1.3	Prüfung des Programms Avviso	60
5.1.4	Maschinelles Datenabgleich	61
5.2	Zuwendungsbericht	61
5.2.1	Zuwendungen für laufende Zwecke	61
5.2.2	Zuwendungen für Investitionen	62
5.3	Prüfung von EU-Projekten	64
5.3.1	First Level Control (FLC)	64
5.3.2	Second Level Control (SLC)	67

5.4	Teilhaushalt 100 – Haupt- und Personalamt	68
5.4.1	1007520 Bezügeabrechnung	68
5.5	Teilhaushalt 200 – Stadtkämmerei	68
5.5.1	2001122 Stadtkasse	68
5.5.2	203140000 Soziale Einrichtungen (Stiftungen/Fonds)	69
5.6	Teilhaushalt 230 – Amt für Liegenschaften und Wohnen	70
5.6.1	2307030 Immobilienverwaltung	70
5.7	Teilhaushalt 290 – Jobcenter Stuttgart	71
5.7.1	Übergang zur Stadt Stuttgart	71
5.7.2	2903121 Grundsicherung nach SGB II, Bildungs- und Teilhabepaket	73
5.8	Teilhaushalt 320 – Amt für öffentliche Ordnung	74
5.8.1	32070730 Verkehrsüberwachung	74
5.9	Teilhaushalt 360 – Amt für Umweltschutz	75
5.9.1	3607020 Energiewirtschaft	75
5.10	Teilhaushalt 370 – Branddirektion	75
5.10.1	7379100 u. a. Sonstige Investitionen Fahrzeuge	75
5.11	Teilhaushalt 400 – Schulverwaltungsamt	76
5.11.1	4002110 Allgemeinbildende Schulen	76
5.12	Teilhaushalt 410 – Kulturamt	77
5.12.1	4102910 Planetarium Stuttgart	77
5.13	Teilhaushalt 500 – Sozialamt	78
5.13.1	5003110 Grundsicherung nach SGB XII	78
5.14	Teilhaushalt 510 – Jugendamt	78
5.14.1	5103633 Förderung der Erziehung (HzE), 5103636 Städtische Einrichtungen für junge Menschen und ihre Familien	78
5.14.2	5103651 Förderung von Kindern in städtischen Einrichtungen	79
5.14.3	5103161 Förderung freier Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflege, 5103651 Förderung von Kindern in städtischen Tageseinrichtungen	80
5.15	Teilhaushalt 660 – Tiefbauamt	81
5.15.1	6605460 Parkierungseinrichtungen	81
5.16	Prüfung im Bauwesen	82
5.16.1	Allgemeines	82
5.16.2	Einzelfälle Bauvergaben	83
5.16.3	Einzelfälle Systemprüfungen	87
5.17	Betätigungsprüfung Stadion NeckarPark GmbH & Co.KG	90
5.18	Eigenbetriebe	91
5.18.1	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart	91
5.18.2	Eigenbetrieb Bäderbetriebe Stuttgart	92
5.18.3	Eigenbetrieb Klinikum Stuttgart	92
5.18.4	Eigenbetrieb Leben und Wohnen	93
5.18.5	Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart	95
6	Abschließendes Ergebnis	97

Tabellenverzeichnis		Seite
Tabelle 1:	Finanzielles Ergebnis der Prüfungstätigkeit im Berichtszeitraum	12
Tabelle 2:	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012	15
Tabelle 3:	Ergebnisverwendung	44
Tabelle 4:	Bedeutende Planabweichungen 2012	46
Tabelle 5:	Finanzrechnung	49
Tabelle 6:	Finanzierung der Investitionen	50
Tabelle 7:	Schuldenstand der deutschen Großstädte über 500.000 Einwohner	51
Tabelle 8:	Überblick Haushaltsentwicklung	54
Tabelle 9:	Geprüfte Auftragssummen und erzielte Einsparungen im Berichtszeitraum	82

Abbildungsverzeichnis		Seite
Abbildung 1:	Jährliche ergebniswirksame Wertminderungen von Beteiligungen 2010 bis 2012	24
Abbildung 2:	Vergleich Haushaltsplanung und Ergebnis	45
Abbildung 3:	Konsumtive Haushaltsübertragungen	48
Abbildung 4:	Investive Haushaltsübertragungen	52
Abbildung 5:	Geleistete Zuwendungen	63
Abbildung 6:	Erhaltene Zuwendungen	63
Abbildung 7:	Baukosten bezogen auf die Nettogrundfläche (€/m ²)	87
Abbildung 8:	Nettogrundfläche bezogen auf Betreuungsplatz (m ² /Kind)	87

Abkürzungsverzeichnis

A	AfA	Abschreibung für Abnutzung
	AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
	AK	Referat Allgemeine Verwaltung und Krankenhäuser
	AO	Abgabenordnung
	AWS	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart
B	BBS	Eigenbetrieb Bäderbetriebe Stuttgart
E	ELW	Eigenbetrieb Leben und Wohnen
F	FAG	Finanzausgleichsgesetz
	FiPos	Finanzposition
	FLC	First Level Control
G	GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
	GemKVO	Gemeindekassenverordnung
	GemO	Gemeindeordnung
	GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
	GmbHG	GmbH-Gesetz
	GRDrs	Gemeinderatsdrucksache
	GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
H	HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
I	IKS	Internes Kontrollsystem
K	KDRS	Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart
	KS	Klinikum Stuttgart
	KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
L	LDSG BW	Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg
	LBO	Landesbauordnung
N	NKHR	Neues Kommunales Haushaltsrecht
S	SES	Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart
	SGB	Sozialgesetzbuch
	SLC	Second Level Control
	SSB	Stuttgarter Straßenbahnen AG
	StPO	Strafprozessordnung
T	T	Technisches Referat
	TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
U	UA	(Haushalts-) Unterabschnitt
V	VmR	Vermögensrechnung
	VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
	VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
	VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
	VwV-VmR	Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg zur Vermögensrechnung nach § 43 GemHVO
W	WFB	Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen
Z	ZuInvG	Zukunftsinvestitionsgesetz

Verzeichnis der EDV-Verfahren

Avviso	Forderungsüberwachung
dvv.Personal	Personalmanagement
FIM	Friedhofs- und Grabstättenverwaltung
GiBAS	Abrechnung der Kostenerstattungen Branddirektion
Hess-Zahlungssystem	Abwicklung der Gebührenerhebung im Bereich der Führerschein- und Zulassungsstelle
iMikel	Verwaltungs- und Abrechnungsprogramm im Bereich der Musikschule
LaIF	Bearbeitung und Verwaltung von Führerscheinen
Laikra	Verwaltung und Zwangsabmeldung im Kfz-Zulassungsbereich
LÄMMkom	DV-System des Jobcenters
owi21	Verfahren zur Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten
PWES	Personalabrechnung
SAP-Module	
- FI	Finanzbuchhaltung
- FI-AA	Anlagenbuchhaltung
- PM	Instandhaltung
- SD	Verkauf und Vertrieb
SoJuHKR	Finanzwesen Sozial- und Jugendhilfe
TRIAS	Abfallmanagement
VIZ	Genehmigung von Baustellen und Veranstaltungen und deren Abrechnung
WAUS	Finanzwesen Sozialhilfe

1 Grundlagen der Prüfung

1.1 Aufgaben der Landeshauptstadt Stuttgart

Die Landeshauptstadt Stuttgart hat ihre Haushaltswirtschaft unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit so zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist (§ 77 GemO). Um dies zu gewährleisten, sind organisatorische und technische Kontrollmechanismen in die Verwaltungs- und Entscheidungsprozesse der Stadt integriert. Außerdem prüfen unabhängig davon das örtliche Rechnungsprüfungsamt und die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg die Verwaltungsvorgänge.

Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt ist die für jedes Haushaltsjahr aufzustellende Haushaltssatzung. Die Haushaltssatzung kann für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, erlassen werden (§ 79 GemO).

Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres hat die Stadt einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten und die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt darzustellen. Der Jahresabschluss muss klar und übersichtlich sein (§ 95 GemO).

1.2 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts

1.2.1 Gesetzliche Aufgaben

Das Rechnungsprüfungsamt ist die örtliche Prüfungseinrichtung der Stadt. Es ist Teil der Stadtverwaltung und dient der Selbstkontrolle der städtischen Finanzwirtschaft und der ihr zugrunde liegenden Verwaltungsvorgänge.

Die gesetzlichen Aufgaben umfassen:

- Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und (sofern erstellt) des Gesamtabschlusses der Stadt vor der Feststellung durch den Gemeinderat (§ 110 Abs. 1 GemO)
- Örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe
 - AWS Abfallwirtschaft Stuttgart
 - BBS Bäderbetriebe Stuttgart
 - ELW Eigenbetrieb Leben und Wohnen
 - KS Klinikum Stuttgart
 - SES Stadtentwässerung Stuttgart

vor der Feststellung durch den Gemeinderat (§ 111 Abs. 1 GemO).

- Als weitere Pflichtaufgaben obliegt dem Rechnungsprüfungsamt (§ 112 Abs. 1 GemO) die
 - laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadt und bei den Eigenbetrieben zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO)
 - Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Stadt und Eigenbetriebe (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO)
 - Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände der Stadt und ihrer Eigenbetriebe (§ 112 Abs. 1 Nr. 3 GemO)
- Außerdem die Prüfung des Einsatzes von Programmen mit finanzwirtschaftlicher Bedeutung (sogenannte Anwendungsprüfung nach § 6 Abs. 2 Nr. 11 GemPrO).

1.2.2 Vom Gemeinderat übertragene Aufgaben

Dem Rechnungsprüfungsamt sind durch die vom Gemeinderat beschlossene Rechnungsprüfungsordnung - RPrO - (GRDRs 248/2012) weitere Aufgaben gemäß § 112 Abs. 2 GemO übertragen worden:

- Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 GemO)
- Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens, auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO)
- Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO)
- Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (§ 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO)
- Beteiligung bei Erstellen, Ändern und Aufheben von Vorschriften und Grundsätzen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Vermögens- und Schuldenverwaltung, und bei der organisatorischen Umsetzung, insbesondere bei der Einführung eines neuen Rechnungswesens und bei der Kassensicherheit
- Gutachterliche Äußerung zu anderen wichtigen Organisationsangelegenheiten
- Beteiligung beim Erstellen, Ändern von Grundsätzen und Richtlinien für das Vergabewesen
- Korruptionsprävention in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Verhütung unrechtmäßiger und unlauterer Einwirkung auf das Verwaltungshandeln und zur

Verfolgung damit zusammenhängender Straftaten und Dienstvergehen (VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung).

1.2.3 Prüfung staatlicher Zuwendungen

Sofern durch gesetzliche Regelung oder als Auflage der bewilligenden Stelle zwingend die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt vorgegeben ist, prüft es die Verwendungsnachweise für erhaltene Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes und des Landes. Besteht eine solche Vorgabe nicht, kann das Rechnungsprüfungsamt nach Anfrage durch die nachweispflichtige Stelle die Prüfung entsprechend seinen verfügbaren Kapazitäten vornehmen (§ 2 Abs. 3 RPrO).

1.2.4 Vertragliche Prüfungspflichten

Das Rechnungsprüfungsamt nimmt darüber hinaus bei nichtstädtischen Einrichtungen folgende Prüfungsaufgaben wahr:

- Flughafen Stuttgart GmbH (FSG): Baumaßnahmen, die diese dem Tiefbauamt überträgt
- Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB): Baumaßnahmen für die Stadtbahn im Zuständigkeitsbereich des Tiefbauamts.

1.2.5 Qualitätsmanagement im Rechnungsprüfungsamt

Das Rechnungsprüfungsamt betreibt seit Mitte 2009 ein Qualitätsmanagementsystem nach folgenden Standards:

- DIN EN ISO 9001:2008 (Qualitätsmanagement)
- DIIR-Revisionsstandard Nr. 3 (Qualitätsmanagement in der Internen Revision) des Deutschen Instituts für Interne Revision e.V. (DIIR).

Am 9. und 10. September 2013 wurde das Rechnungsprüfungsamt zum fünften Mal erfolgreich nach DIN EN ISO 9001:2008 zertifiziert. Die Rezertifizierung nach dem DIIR-Revisionsstandard Nr. 3 (Große Rezertifizierung) ist für das Jahr 2014 geplant.

Gegenstand des Qualitätsmanagements ist die strukturierte Weiterentwicklung der Rechnungsprüfung im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses. Unterjährig werden die Prüfungsprozesse regelmäßig mittels interner Audits überprüft. In den quartalsweisen Managementbewertungen wird das Qualitätsmanagementsystem in seiner Gesamtheit bewertet, um die fort-dauernde Eignung, Angemessenheit, Wirksamkeit und Weiterentwicklung sicherzustellen.

Ziel dieser Weiterentwicklung ist u. a. der Übergang von der tradierten reinen Einzelfallprüfung im Nachhinein ("ex post") zu einer mehrwertorientierten Prüfung und Optimierung der Verwaltungsprozesse mit dem Fokus auf der Fehler-

Weiter-
entwicklung
des RPA

vermeidung. Die Entscheidungsträger sollen nicht erst im Nachhinein erfahren, was falsch gelaufen ist, sondern vielmehr frühzeitig wissen, was sie tun müssen, damit nichts falsch läuft („ex ante“). Die Prüfung geht somit in die Beratung über bzw. schließt sich ihr an.

1.3 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2012

1.3.1 Prüfungsdurchführung

Der Jahresabschluss ist gemäß § 110 Abs. 1 GemO daraufhin zu prüfen, ob bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind, der Haushaltsplan eingehalten und das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses nimmt das Rechnungsprüfungsamt auch die sonstigen gesetzlichen bzw. vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben wahr (Kassenüberwachung, Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, Prüfung der Vergaben, Betätigungsprüfung usw.). Es wird in der Regel sowohl die Ordnungsmäßigkeit als auch die Wirtschaftlichkeit geprüft.

Nach § 5 GemPrO erfolgt die Prüfung unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und anderer erforderlicher Akten. Dies umfasst auch die in elektronischer Form vorliegenden Daten.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich nicht nur auf das von der Stadtkämmerei aufgestellte Zahlenwerk (Rechnungslegung), sondern auch darauf, ob die Einzahlungen und Auszahlungen sachlich, rechnerisch und förmlich richtig sind. Dabei hat die sachliche Prüfung (Verwaltungsprüfung), die zugleich eine rechtliche ist (§ 6 GemPrO), Vorrang.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses durchzuführen (§ 110 Abs. 2 GemO).

In der Praxis erfolgt die Prüfung fortlaufend – mit Ausnahme der förmlichen Prüfung der Rechnungslegung (Zahlenwerk, Abweichung vom Plan, Reste usw.).

Die Prüfung wird in der Regel als Stichproben- oder Systemprüfung (§ 15 Abs. 1 GemPrO) durchgeführt. Bei großen Datenmengen erfolgt eine maschinelle Analyse der Grundgesamtheit.

Für die Prüfung werden Schwerpunkte gebildet (§ 15 Abs. 2 GemPrO). Diese werden in der Prüfungsplanung so ausgewählt, dass jedes Gebiet, je nach rechtlichem und finanziellem Risiko und wirtschaftlicher Bedeutung, in ange-

messenen Zeitabständen und im Rahmen der Prüfungskapazitäten des Rechnungsprüfungsamts geprüft wird.

1.3.2 Prüfungsergebnisse

Die Ergebnisse der Prüfung finden ihren Niederschlag in Berichten des Rechnungsprüfungsamts (§ 17 Abs. 1 GemPrO). Die in der Anlage genannten Berichte und Feststellungen wurden je nach Bedeutung an den Oberbürgermeister, die Referate oder die Ämter übersandt. Sie bilden in ihrer Gesamtheit den Bericht über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses, der dem Oberbürgermeister nach § 110 Abs. 2 Satz 2 GemO vorzulegen ist. Die wesentlichen Bemerkungen daraus sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Aufgenommen sind auch sonstige Feststellungen, von denen der Gemeinderat wegen ihrer Aktualität oder Wichtigkeit zeitnah erfahren sollte.

Über 140
Prüfungs-
berichte

Über die Prüfung der Eigenbetriebe wird jeweils gesondert berichtet. Die Ergebnisse werden in den Betriebsausschüssen nichtöffentlich vorberaten, sodann entscheidet der Gemeinderat öffentlich über die Feststellung der Jahresabschlüsse, die Verwendung der Jahresgewinne bzw. die Behandlung der Jahresverluste und über die Entlastung der Betriebsleitungen. Die wesentlichen Feststellungen sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

1.3.3 Finanzielles Ergebnis der Prüfungstätigkeit

Die folgende Aufstellung gibt eine Übersicht über den finanziellen Erfolg unserer Tätigkeit im Prüfungszeitraum dieses Schlussberichts. Wert und Erfolg von Prüfungen lassen sich aber nicht allein daran messen. Gute Prüfung wirkt vor allem auch präventiv. Zudem trägt das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner Beratung zu strukturellen und organisatorischen Verbesserungen mit bei.

Zur Ermittlung des finanziellen Ergebnisses gelten vor allem folgende Grundsätze:

- Finanzwirksam ist ein Prüfungsergebnis dann, wenn sich aufgrund dieses Ergebnisses Einnahmen oder Ausgaben ergeben, d. h. wenn sich der Bestand an liquiden Mitteln oder an Forderungen bzw. Verbindlichkeiten ändert.
- Im Hinblick auf das Ziel der Schaffung von Mehrwert bzw. Nutzen für die Landeshauptstadt Stuttgart zählen zum finanzwirksamen Ergebnis nur die *Mehr-Einnahmen* oder *Weniger-Ausgaben* (einschließlich Rückforderungen, Zinsverluste) zugunsten der Stadt. Ausnahme: Dort, wo die Stadt eine Garantienpflicht gegenüber Dritten hat (z. B. Gebührenkalkulation), sind auch *Weniger-Einnahmen* bzw. *Mehr-Ausgaben* (zu Gunsten der Gebührenzahler) Teil des finanzwirksamen Ergebnisses.
- Das finanzwirksame Ergebnis wird nur für das Jahr der Feststellung und gegebenenfalls rückwirkend für vergangene Jahre berechnet. Eine Hochrechnung für zukünftige Jahre erfolgt nicht.

9,1 Mio. €
Prüfungs-
ergebnis

Finanzielles Ergebnis der Prüfungstätigkeit im Berichtszeitraum		
in Mio. €		
Bauprüfung	2,5	
<i>davon: Vergaben</i>		2,1
<i>Bauberechnungen</i>		0,4
Verwaltungsprüfung	6,6	
Gesamt:	9,1	

Tabelle 1: Finanzielles Ergebnis der Prüfungstätigkeit
 im Berichtszeitraum

Soweit der Stadt Schäden entstanden sind, hat die Verwaltung rechtliche Möglichkeiten zum Ausgleich zu prüfen (insbesondere Rückforderungen, Haftung) und Ansprüche zu verfolgen.

1.3.4 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

– **Software im Finanz- und Rechnungswesen verbesserungsfähig (Nrn. 3.2.2 und 5.1.3)**

Die von der Stadt eingesetzte Software für das Finanz- und Rechnungswesen und ihre Anwendung entsprechen nicht durchgängig dem Grundsatz der Übersichtlichkeit und erschweren damit die Nachvollziehbarkeit von Verwaltungsvorfällen. Dies betrifft vor allem die Abstimmung zwischen Programm-Modulen und beim Tagesabschluss der Stadtkasse. Des Weiteren wird bei der Stadtkämmerei das zur Forderungsüberwachung beschaffte Programm Avviso derzeit nur eingeschränkt eingesetzt, was weiterhin durch manuelle Fallbearbeitung ausgeglichen werden muss.

– **Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen (Nr. 3.3.6)**

Es ist nicht gewährleistet, dass die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen vollständig von den Vorbüchern in das Hauptbuch übertragen werden. Nebenforderungen i. H. v. rd. 3,0 Mio. € sind nicht gebucht worden.

– **Beteiligungsunternehmen erhält Leistungen zu Lasten der Stadt (Nr. 3.3.10.1.3)**

Ein städtisches Beteiligungsunternehmen hat der Stadt zwei Gebäude zu einem um 27.000 € zu hohen Mietpreis überlassen. Für ein Neubauprojekt wurde darüber hinaus dem Beteiligungsunternehmen ein zu hoher Mietzuschuss (fehlende Abzinsung i. H. v. 150.000 €) gewährt.

– **Unregelmäßigkeiten im Schulsekretariat (Nr. 5.11.1)**

Auch im Jahr 2013 kam es im Sekretariatsbereich von Schulen wieder zu Unregelmäßigkeiten, die strafrechtlich verfolgt wurden. Aufgrund des erneuten Vorfalles halten wir eine häufigere Prüfung in diesem Bereich für dringend erforderlich.

- **Förderung von Kindern in städtischen Einrichtungen (Nr. 5.14.2)**

Durch nicht fristgerecht gestellte Zuschussanträge für förderfähige Plätze in Kindertageseinrichtungen entstand der Stadt Stuttgart ein Einnahmeausfall i. H. v. 206.000 €.
- **Inanspruchnahme städtischer Grundstücke im Rahmen des Projekts S 21 (Nr. 5.15.1)**

Im Jahr 2013 sind weitere Abschlagszahlungen i. H. v. 1,3 Mio. € für die Inanspruchnahme städtischer Grundstücke für das Projekt S 21 eingegangen. Die endgültige Regelung des Entschädigungsverfahrens steht weiterhin aus.
- **Unberechtigte Mehrforderungen beim Bau eines Kanals (Nr. 5.16.2.1)**

Beim Bau eines Kanals wurden Nachforderungen i. H. v. 1,46 Mio. € um 332.000 € reduziert, da die geforderten Preise überhöht oder die geltend gemachten Leistungen bereits im vertraglichen Bausoll enthalten waren.
- **Unzutreffende Honorarvereinbarungen (Nr. 5.16.2.4)**

Das Honorar eines Generalplaners für die Sanierung einer Schule konnte durch veränderte Gestaltung der Verträge und der Honorarparameter auf der Grundlage der HOAI um 479.000 € verringert werden. Der Vertrag mit dem Planer wurde inzwischen gekündigt.
- **Zusätzliches Nutzungsentgelt aus Privatliquidation eines Chefarztes (Nr. 5.18.3)**

Aufgrund unserer Prüfung holte ein Chefarzt des Klinikums Abrechnungen für Leistungen an Privatpatienten nach. Nach einer vorsichtigen Hochrechnung erbringt dies dem Klinikum mindestens 150.000 € zusätzliches Nutzungsentgelt.
- **Vergaberecht vom ELW wiederholt nicht beachtet (Nr. 5.18.4)**

Bereits in Vorjahresberichten hatten wir mehrfach festgestellt, dass der Eigenbetrieb ELW sich nicht an das Vergaberecht hält, obwohl er vergaberechtlich als öffentlicher Auftraggeber agiert.

1.3.5 Behandlung durch den Gemeinderat

Das Rechnungsprüfungsamt fasst seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammen, der dem Gemeinderat vorgelegt (§ 110 Abs. 2 Satz 4 GemO) und vom Leiter des Rechnungsprüfungsamts erläutert wird (vgl. Niederschrift des Ältestenrats vom 28. September 2006).

Der Schlussbericht ist Gegenstand weiterer Beratungen im Verwaltungsausschuss.

1.4 Überörtliche Prüfung (§§ 113 und 114 GemO)

Die überörtliche Prüfung (§§ 113 und 114 GemO) ist Teil der staatlichen Aufsicht über die Gemeinden. Prüfungsbehörde für die Landeshauptstadt Stuttgart ist die Gemeindeprüfungsanstalt.

Im Schlussbericht 2011 (Nr. 1.4) berichteten wir, dass die Gemeindeprüfungsanstalt im Jahr 2012 die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Stuttgart der Haushaltsjahre 2006 bis 2010 geprüft hat. Der Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt datiert vom 4. Oktober 2012 und ging der Stadt am 11. Oktober 2012 zu. Wir haben die Stellungnahmen der Ämter/Referate koordiniert und zu einer gesamtstädtischen Stellungnahme zusammengefasst. Mit Schreiben vom 29. Mai 2013 wurde diese der Gemeindeprüfungsanstalt übersandt.

Sobald das Regierungspräsidium zum Abschluss der überörtlichen Prüfung die uneingeschränkte Bestätigung erteilt hat, wird der Gemeinderat hierüber und über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts unterrichtet (§ 114 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 43 Abs. 5 GemO).

2 Haushaltssatzung

Der kommunale Haushalt besteht aus der Haushaltssatzung und dem darin integrierten Haushaltsplan (§ 80 Abs. 1 GemO). Die Haushaltssatzung ist vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Sie soll der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen (§ 81 Abs. 1 und 2 GemO). Für die Jahre 2012/2013 hat die Stadtkämmerei von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Doppelhaushalt aufzustellen (§ 79 Abs. 1 GemO, § 7 GemHVO).

Die Haushaltssatzung 2012/2013 wurde vom Gemeinderat am 16. Dezember 2011 beschlossen (GRDRs 1422/2011, Niederschrift Nr. 309/HH) und dem Regierungspräsidium vorgelegt. Das Regierungspräsidium hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Erlass vom 16. März 2012 bestätigt (§ 121 Abs. 2 GemO). Die Satzung ist daraufhin am 29. März 2012 im Amtsblatt der Stadt bekannt gemacht worden (§ 81 Abs. 3 GemO).

Im Haushaltsjahr 2012 hat der Gemeinderat keine Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

Das Haushaltsvolumen wurde festgesetzt auf:

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012	
Ergebnishaushalt	
Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-8.409.814 €
Veranschlagtes Sonderergebnis	0 €
Veranschlagtes Gesamtergebnis	-8.409.814 €
Finanzhaushalt	
Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts	78.477.025 €
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-148.057.510 €
Finanzierungsmittelbedarf	-69.580.485 €
Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit	60.707.500 €
Finanzierungsmittelbedarf Finanzhaushalt	-8.872.985 €

Tabelle 2: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Festgesetzt wurden für 2012

- der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 70.700.000 €
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 150.563.000 € und
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 200.000.000 €

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sind auf 520 %, der Hebesatz der Gewerbesteuer auf 420 % der Steuermessbeträge festgesetzt.

Die Stadtkämmerei hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die jährlich anzupassen und fortzuschreiben ist (§ 85 GemO). Die Finanzplanung ist dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen und vom Gemeinderat spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen. Der Gemeinderat hat am 16. Dezember 2011 der Finanzplanung 2011 bis 2016 (GRDrs 1422/2011, Niederschrift Nr. 309/HH) zugestimmt.

3 Jahresabschluss 2012 – Rechnungslegung

3.1 Aufstellung

Die Stadt hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt darzustellen (§ 95 Abs. 1 GemO) und auch einen Vergleich zwischen Haushaltsplan und Rechnungsergebnis zu ermöglichen (§ 51 GemHVO).

Aufzustellen ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres, also jeweils bis zum 30. Juni. Er ist vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss ist vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen (§ 95 b Abs. 1 GemO).

Der Jahresabschluss besteht aus

- der Ergebnisrechnung
- der Finanzrechnung
- der Vermögensrechnung (Bilanz).

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mit diesen Rechnungen eine Einheit bildet. Er ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 GemO).

Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen

- die Vermögensübersicht
- die Schuldenübersicht
- eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 95 Abs. 3 GemO).

Referat WFB legte dem Verwaltungsausschuss zur Vorberatung am 17. Juli 2013 und dem Gemeinderat am 18. Juli 2013 einen „vorläufigen Jahresabschluss 2012“ mit Beschlussanträgen vor (GRDRs 641/2013). Der endgültig aufgestellte Jahresabschluss 2012 wurde vom Oberbürgermeister am 25. Oktober 2013 unterzeichnet.

Die gesetzliche Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses wurde um fast vier Monate überschritten. Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt konnte daher nur auf der Grundlage des mit GRDRs 641/2013 vorgelegten "vorläufigen Jahresabschlusses 2012" erfolgen, da anderenfalls eine Feststellung des Jahresabschlusses durch den Gemeinderat nach § 95 b Abs. 1 GemO noch im Jahr 2013 nicht möglich wäre. Dies entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben, denn einen "vorläufigen Jahresabschluss" kennt das Haushaltsrecht nicht. Laut

Referat WFB seien Änderungen vom vorläufigen Jahresabschluss jedoch nicht vorgenommen worden. Dies konnte von uns im Detail nicht mehr geprüft werden.

3.2 Buchführung

3.2.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Die Gemeinde hat Bücher zu führen, in denen nach Maßgabe der Gemeindeordnung und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen die Verwaltungsvorfälle und die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in der Form der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) ersichtlich zu machen sind (§ 77 Abs. 3 GemO). Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein (§ 95 Abs. 1 GemO). Der unbestimmte Rechtsbegriff „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ lässt der Verwaltung keinen Ermessensspielraum. Die Begründung zum Gesetzesentwurf des § 77 GemO (Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 14/4002 vom 10. Februar 2009) führt dazu aus: *„Für die Buchführung sind die im Handelsrecht geltenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung maßgeblich, allerdings unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen. Diese Grundsätze sind nicht durch besondere Vorschrift geregelt. Sie entsprechen weitgehend den für Kapitalgesellschaften nach dem Handelsrecht maßgebenden Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Abweichungen davon ergeben sich auf Grund der Besonderheiten des kommunalen Finanzwesens für den Geltungsbereich der Kommunen aus den für die Rechnungslegung maßgebenden Einzelregelungen des neuen Gemeindehaushaltsrechts.“*

Eine Auslegungshilfe ist der Leitfaden zur Bilanzierung des Datenverarbeitungsbunds Baden-Württemberg (www.nkhr-bw.de), der mit dem Innenministerium, der Gemeindeprüfungsanstalt, dem Gemeindetag, dem Landkreistag und dem Städtetag abgestimmt ist.

Der Leitfaden hat keine Rechtsverbindlichkeit, sondern empfehlenden Charakter. In Nr. 3 der Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenrahmen des Innenministeriums vom 11. März 2011 heißt es: *„Der Leitfaden zur Bilanzierung beinhaltet Festlegungen, Hinweise und Empfehlungen für die Bewertung des Vermögens und der Schulden. Dieser Leitfaden wird von den Rechtsaufsichtsbehörden nach § 119 GemO und den Prüfungsbehörden nach § 113 GemO im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeiten herangezogen.“*

Das Rechnungsprüfungsamt hat neben den gesetzlichen Bestimmungen als Grundlage seiner Prüfungen herangezogen:

- Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts (Landtags-Drucksache 14/4002 vom 10. Februar 2009)

- Begründung zum Entwurf der GemHVO (Innenministerium, Az.: 2-2241.0/ 106, Stand: 22. April 2009)
- obigen Leitfaden zur Bilanzierung.

3.2.2 Allgemeine Feststellung zur städtischen Buchführung

Wie wir bereits bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz und im vorjährigen Schlussbericht festgestellt haben, entsprechen die SAP-Software für das Finanz- und Rechnungswesen der Stadt und ihre Anwendung nicht durchgängig dem Grundsatz der Übersichtlichkeit und erschweren damit die Nachvollziehbarkeit von Verwaltungsvorfällen, indem insbesondere

- die Abstimmung zwischen den SAP-Modulen FI (Finanzbuchhaltung) und PSCD (Nebenbuchhaltung der Geschäftspartner) nach Einzelbelegen nicht und nach Summenbuchungen nur sehr umständlich und zeitaufwändig möglich ist; dies wurde mittlerweile auch von der Gemeindeprüfungsanstalt bemängelt
- der Tagesabschluss bisher (aus technischen Gründen) noch nicht den Anforderungen des § 22 Abs. 1 GemKVO entspricht, wonach neben der Abstimmung des Kassenistbestands mit dem Kassensollbestand eine Gegenüberstellung des Kassenistbestands mit dem Saldo der Finanzrechnungskonten vorzunehmen ist.

SAP nach wie vor schlecht abstimmbare

Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem Sachverständigen ermöglicht, sich in angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle zu verschaffen. Dies ist beim städtischen System nicht immer der Fall.

Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen. Dies gilt sowohl bei der Verfolgung vom Beleg zur Buchung als auch umgekehrt. Bereits die Einrichtung einer Buchführung umfasst unabdingbar auch die Festlegung eindeutiger organisatorischer Regelungen für ein schlüssig nachvollziehbares und damit beweiskräftiges System, welches sicherstellt, dass alle Geschäftsvorfälle – einschließlich der Wertänderungen der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden – belegmäßig erfasst und die so erfassten Vorgänge in den Büchern zutreffend aufgezeichnet werden (z. B. unmissverständlicher Belegtext, der den Geschäftsvorfall hinreichend erklärt).

Unbeschadet dessen entsprechen Buchführung und Belegwesen der Stadt nach unseren Feststellungen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Dort, wo dies nicht der Fall ist, haben wir in unseren Prüfungsbemerkungen und -feststellungen darauf hingewiesen.

3.3 Vermögensrechnung Aktiva

3.3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände – Software

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2012	Endbestand 31.12.2012	Veränderung +/-
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	9.447.717,94 €	8.261.706,14 €	-1.186.011,80 €
	davon: DV-Software	3.828.178,73 €	3.650.801,08 €	-177.377,65 €

3.3.1.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Es wurden stichprobenweise die Anlagen des entgeltlich erworbenen Softwarebestands der Stadt geprüft.

3.3.1.2 Prüfungsfeststellungen

Etlliche Anlagen waren in falschen Anlageklassen oder auf falschen Konten gebucht. Die Kämmerei ist dabei, diese Anlagen in Abstimmung mit den Fachämtern umzubuchen.

3.3.2 Parkplätze und Parkhäuser

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2012	Endbestand 31.12.2012	Veränderung +/-
1.2.3	Infrastrukturvermögen	1.536.466.250,32 €	1.481.730.464,13 €	-54.735.786,19 €
	davon: <i>Verpachtete Parkplätze und -häuser Rathausgarage</i>	33.165.250,06 €	37.215.367,47 €	+4.050.117,41 €

3.3.2.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Gegenstand und Umfang der Prüfung war die Vollständigkeit der Erfassung der Parkplätze und -häuser in der SAP-Anlagenbuchhaltung, Geschäftsbereiche 6603 (Rathausgarage) und 6604 (Verpachtete Parkplätze und -häuser) sowie ein Vollständigkeitsabgleich mit der Grundsteuer für diese Parkplätze und Parkhäuser. Die hier geprüften Parkplätze und -häuser stellen einen Betrieb gewerblicher Art dar, der sowohl der Körperschafts- und der Gewerbesteuer als auch der Umsatzsteuer unterliegt.

3.3.2.2 Prüfungsfeststellungen

3.3.2.2.1 Allgemein

Die Verwaltung hat einheitliche Kriterien festzulegen, die entweder zu einer hoheitlichen oder zu einer steuerpflichtigen Zuordnung führen und zu prüfen, ob für alle Objekte einheitlich – unter dem Aspekt der korrekten Zuordnung – Erträge, Aufwendungen und Bestände gebucht sind.

Dabei sind alle steuerpflichtigen Objekte dem Geschäftsbereich 6603 und 6604 zuzuordnen, damit die Vollständigkeit und Transparenz gewährleistet werden kann.

Im Übrigen ist darauf zu achten, dass bei Aufwendungen, Erträgen und Beständen, die zu Unrecht dem hoheitlichen Teil zugeordnet worden sind, der Vorsteuerabzug und die Umsatzsteuer nachträglich noch vollständig berücksichtigt werden.

Das Tiefbauamt will die Parkplätze und Parkhäuser nach Festlegung der Kriterien zusammen mit der Stadtkämmerei überprüfen.

Die Berechnung der Grundsteuer ist generell bei allen Objekten zu überprüfen.

Der Vorgang ist noch nicht abgeschlossen.

3.3.2.2 Temporäre Parkplätze

Im Zuge der oben genannten Prüfung der Vollständigkeit fiel uns auf, dass es beim Tiefbauamt auch sogenannte temporäre Parkplätze gibt. Das Tiefbauamt sollte hier die Kriterien, welche Parkplätze zu den temporären Parkplätzen gehören, festlegen und überprüfen, ob die bisherige Zuordnung richtig ist. Unseres Erachtens handelt es sich z. B. nur zum Teil um kleine Einheiten und kurzfristige Vermietungen.

Die Erträge der temporären Parkplätze sind überwiegend im BgA „Parkplätze und Parkhäuser“ gebucht. Dort sollten dann auch die Grundstücke und der dazugehörige Aufbau gebucht werden.

Generell sollte festgelegt werden, wann die Vermietung von Parkplätzen kostenlos erfolgt. Bei den derzeitigen Objekten ist zu prüfen, ob die Kriterien in den Einzelfällen erfüllt werden. Der Gemeinderat hat über die Regelungen der kostenlosen Vermietung zu beschließen.

Der Vorgang ist noch nicht abgeschlossen.

3.3.3 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2012	Endbestand 31.12.2012	Veränderung +/-
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	31.952.475,41 €	28.525.747,84 €	-3.426.727,57 €
	davon: Fahrzeuge	13.816.189,61 €	12.789.145,05 €	-1.027.044,56 €
	Maschinen	3.245.884,81 €	3.524.691,30 €	+278.806,49 €

3.3.3.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge sind mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK), vermindert um die planmäßigen Abschreibungen, anzusetzen.

3.3.3.2 Prüfungsfeststellungen

- Die Abschreibung von Vermögensgegenständen richtet sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Für gleiche Vermögensgegenstände hat das Garten-, Friedhofs- und Forstamt unterschiedliche Nutzungsdauern vergeben. Schneeräumschilde werden z. B. über acht und über zehn Jahre abgeschrieben. Die AfA-Tabelle der Landeshauptstadt Stuttgart empfiehlt, Winterdienstgeräte über zehn Jahre abzuschreiben.

Die vom Amt vergebenen Nutzungsdauern sind teilweise nicht plausibel. Eine Seilwinde, die als Ersatz für eine 15 Jahre alte Seilwinde beschafft wurde, wird über acht Jahre abgeschrieben. Die AfA-Tabelle der Landeshauptstadt Stuttgart empfiehlt, mobile Winden über elf Jahre abzuschreiben.

Soweit – abweichend von der AfA-Tabelle der Stadt – eine betriebsbedingte Nutzungsdauer angesetzt wird, sollte dies in dem Anlagenstammsatz dokumentiert werden.

- Entsprechend der Inventurrichtlinie der Stadt hat die Inventur aufgrund von Zähllisten aus SAP FI-AA (Anlagenbuchhaltung) zu erfolgen.

Das Garten-, Friedhofs- und Forstamt führt seine Maschinen, Geräte und Fahrzeuge als Equipment in der Objektdatenbank SAP PM (Instandhaltung). Die im Dezember 2012 vom Amt durchgeführte Inventur im Bereich Maschinen, Geräte und Fahrzeuge beruhte auf Listen aus SAP PM, weil zum Durchführungszeitpunkt der Inventur die Standortangaben in SAP FI-AA noch nicht aktualisiert und die Herstellerdaten/Seriennummern unvollständig waren. Die nächste Inventur soll dann mit Zähllisten aus SAP FI-AA erfolgen.

Der Datenbestand in SAP FI-AA ist fehlerhaft. Einige Inventarnummern (das sind die Equipmentnummern aus SAP PM) sind doppelt vorhanden. Ferner stimmen in einigen Fällen die Mengenangaben nicht mit der Anzahl der erfassten Inventarnummern pro Anlage überein. Teilweise sind in den beiden SAP-Modulen unter der gleichen Inventarnummer/Equipmentnummer verschiedene Gegenstände registriert. Das Garten-, Friedhofs- und Forstamt ist derzeit dabei, die Unstimmigkeiten zu bereinigen.

3.3.4 Betriebs- und Geschäftsausstattung – Hardware

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2012	Endbestand 31.12.2012	Veränderung +/-
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	54.909.505,64 €	58.544.385,60 €	+3.634.879,96 €
davon:	DV-Hardware	10.269.659,04 €	10.544.815,06 €	+275.156,02 €

3.3.4.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Es wurden stichprobenweise die Anlagen des Hardwarebestandes (PC, Monitore, Drucker u. a.) der Stadt geprüft.

3.3.4.2 Prüfungsfeststellungen

Etliche Anlagen waren in falschen Anlageklassen oder auf falschen Konten gebucht. Die Kämmerei ist dabei, diese Anlagen in Abstimmung mit den Fachämtern umzubuchen.

3.3.5 Anteile an verbundenen Unternehmen, Sonstige Beteiligungen und Sondervermögen

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand	Endbestand	Veränderung
		01.01.2012	31.12.2012	+/-
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	170.099.218,78 €	187.715.014,58 €	+17.615.795,80 €
1.3.2	Sonstige Beteiligungen	1.841.451.018,95 €	1.913.192.732,87 €	+71.741.713,92 €
1.3.3	Sondervermögen	87.370.134,18 €	133.737.704,21 €	+46.367.570,03 €

3.3.5.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Beteiligungen (die oben genannten Positionen 1.3.1 bis 1.3.2) werden mit den Anschaffungskosten bilanziert. Es erfolgt keine planmäßige Abschreibung.

Eine Beteiligung im gemeindewirtschaftsrechtlichen Sinn (vgl. §§ 103 und 103a GemO) liegt – wie bereits in der Vergangenheit und somit im NKHR unverändert – vor, wenn die Gemeinde Anteile an einem rechtlich selbstständigen Unternehmen mit der Absicht erwirbt, einen dauerhaften Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens zur Aufgabenerfüllung auszuüben.

Die Eigenbetriebe als rechtlich unselbständige Unternehmen sind als Sondervermögen (Position 1.3.3) auszuweisen. Diese sind ebenfalls mit den Anschaffungskosten zu bilanzieren. Es erfolgt keine planmäßige Abschreibung.

3.3.5.2 Prüfungsfeststellungen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen werden anhand des städtischen Bewertungskonzeptes und unter Berücksichtigung der Feststellungen der Gemeindeprüfungsanstalt¹ sowie des Regierungspräsidiums² bilanziert. Wir empfehlen, das städtische Bewertungskonzept zu aktualisieren bzw. zu überarbeiten.

Im nachfolgenden Text wird vereinfachend der Begriff „Unternehmen“ für Anteile an verbundenen Unternehmen, Sonstige Beteiligungen und Sondervermögen verwendet.

Bei den Unternehmen

- Projektgesellschaft Neue Messe GmbH & Co. KG
- Objektgesellschaft Schleyer-Halle & Neue Arena GmbH & Co. KG

¹ GPA Prüfungsbericht vom 4. Oktober 2012

² Schreiben des Regierungspräsidiums Baden-Württemberg vom 4. April 2013 sowie Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 28. März 2013

- Eigenbetrieb Klinikum Stuttgart und
- Eigenbetrieb Bäderbetriebe Stuttgart

wurde der beizulegende Wert zum 31. Dezember 2012 angesetzt, der im Rahmen der Substanzwertmethode vereinfachend aus dem Eigenkapital abgeleitet ist. Ferner sind im Rahmen des Jahresabschlusses 2012 die Werte dieser Unternehmen entsprechend den Prüfungsbemerkungen aus der Eröffnungsbilanz korrigiert worden (§ 63 GemHVO).

Diese Vorgehensweise war zuvor mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt worden.

In den Jahren 2010 bis 2012 ergaben sich folgende jährliche Wertminderungen der oben genannten Unternehmen, die ergebniswirksam auf dem Sachkonto 51300020, Außerplanmäßige AfA Beteiligungen, Sondervermögen i. H. v. 87,3 Mio. € erfasst wurden:

**Wertminderungen
87,3 Mio. €**

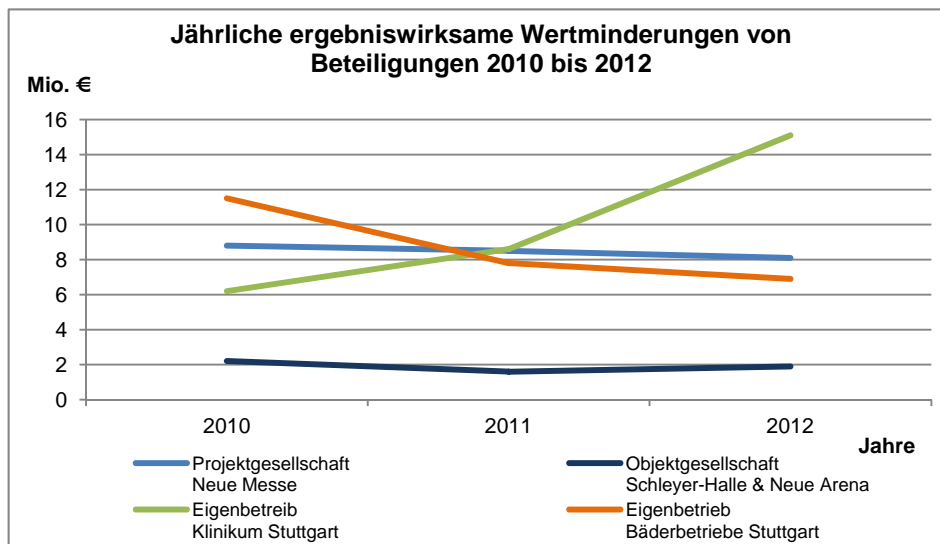


Abbildung 1: Jährliche ergebniswirksame Wertminderungen von Beteiligungen 2010 bis 2012

Im Bereich der Erfassung und Bilanzierung von (nachträglichen) Anschaffungskosten von Unternehmen bestehen jedoch weiterhin unterschiedliche Auffassungen zwischen der Stadtkämmerei und dem Rechnungsprüfungsamt.

Nach unserer Auffassung sollte die bilanzielle Behandlung von städtischen Einlagen in Tochterunternehmen sowohl bei der Stadt als auch bei dem Tochterunternehmen äquivalent erfolgen. Das heißt, bilanziert das Tochterunternehmen die Einlage als Eigenkapital (Kapitalrücklage), liegen auch bei der Stadt nachträgliche Anschaffungskosten vor.

**Einheitliche
Bilanzierung
notwendig!**

3.3.6 Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2012	Endbestand 31.12.2012	Veränderung +/-
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	124.212.613,25 €	113.284.078,03 €	-10.928.535,22 €
1.3.8	Privatrechtliche Forderungen	148.348.532,61 €	161.800.651,77 €	+13.452.119,16 €

3.3.6.1 Erläuterung zu den Bilanzpositionen

Öffentlich-rechtliche Forderungen entstehen durch die Festsetzung von Abgaben und sind mit Datum des Bescheides zu bilanzieren und zwar unabhängig von der tatsächlichen Zahlung. Vorauszahlungen sind abweichend davon zum Fälligkeitsdatum zu bilanzieren.

Privatrechtliche Forderungen entstehen aus vertraglichen Schuldverhältnissen und sind mit Entstehung des Anspruches auf die Gegenleistung zu bilanzieren.

Forderungen sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert anzusetzen. Abzinsungen sind nicht vorzunehmen. Nach § 26 GemHVO ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die der Stadt noch zustehenden Erträge und Einzahlungen vollständig erfasst und Forderungen rechtzeitig eingezogen werden. Ausfallrisiken werden durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt.

3.3.6.2 Prüfungsfeststellungen

Bei der Abstimmung der Vorbücher mit dem Hauptbuch sind folgende Mängel festgestellt worden:

- Die Veranlagung der Einnahmen findet über zahlreiche Vorverfahren statt, die in Vorbüchern gebucht werden. Die Summen werden übergeben und müssen mit dem Hauptbuch übereinstimmen. Dies ist nicht immer der Fall. Unstimmigkeiten werden nicht ausgewiesen.
- Die Abstimmung zwischen den SAP-Modulen FI (Finanzbuchhaltung) und PSCD (Nebenbuchhaltung der Geschäftspartner) nach Einzelbelegen ist technisch nicht möglich. Die Abstimmung nach Summenbuchungen ist sehr umständlich und nur mit hohem Zeitaufwand machbar.
- Pauschalwertberichtigungen, Einzelwertberichtigungen

Auf den Schlussbericht 2011 (Nr. 3.3.3.2) wird verwiesen. Der Sachverhalt besteht unverändert weiter. Die Stadtkämmerei beabsichtigt, den Vorgang mit dem Rechnungsprüfungsamt zu besprechen.

**Abstimmung
der Bücher
problematisch**

Bei Neben-
forderungen
fehlen
3,0 Mio. €

- Vollständigkeit der Nebenforderungen

Nicht alle Nebenforderungen wurden bis zum Bilanzstichtag in vollständiger Höhe gebucht. Unter der Annahme, dass 25 % der Nebenforderungen nicht ausgewiesen wurden, fehlen mindestens rd. 3,0 Mio. €. Die Stadtkämmerei teilt diese Einschätzung.

Der von der Stadtkämmerei angekündigte Report über die Restzeitberechnung der Nebenforderungen zum 31. Dezember eines jeden Jahres liegt noch nicht vor. Er wurde bei der Software-Firma in Auftrag gegeben. Die technische Umsetzung kann aber erst in einer späteren Version des Programms Avviso erfolgen.

3.3.7 Forderungen und Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2012	Endbestand 31.12.2012	Veränderung +/-
1.3.7	Forderungen aus Transferleistungen	8.466.936,84 €	19.608.890,71 €	+11.141.953,87 €
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	7.184,46 €	45.586,90 €	+38.402,44 €

3.3.7.1 Erläuterung zur Bilanzpositionen

Bei Forderungen aus Transferleistungen handelt es sich um die an die Stadt ohne Gegenleistung zu erbringende Verpflichtung eines Schuldners. Im Wesentlichen sind dies Ersatzansprüche im Rahmen von Sozial- und Jugendhilfeleistungen, wie z. B. Mietkautionen, Unterhaltsansprüche gegenüber Unterhaltspflichtigen, Kostenbeiträge zu den Heimunterbringungskosten u. ä. Bei Verbindlichkeiten aus Transferleistungen handelt es sich um Verpflichtungen gegenüber Dritten für die nach dem Gesetz zu gewährenden Leistungen, wie z. B. Zahlungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege, der Eingliederungshilfe, der Grundsicherung oder der wirtschaftlichen Jugendhilfe.

3.3.7.2 Prüfungsfeststellungen

- Im Jahresabschluss 2012 hat das Sozialamt – wie schon 2011 – keine Einzelwertberichtigungen, sondern Pauschalwertberichtigungen vorgenommen. Wie auch in der GPA-Mitteilung 2/2011 dargestellt, sind jedoch im ersten Schritt Einzelwertberichtigungen vorzunehmen und in der Summe zu belegen. Erst im zweiten Schritt folgen anschließend die Pauschalwertberichtigungen, die aus dem einzelwertberichtigten Forderungsbestand zu errechnen sind.
- Vom Jobcenter ist noch der Nachweis über die Prüfung der Werthaltigkeit des Forderungsbestands zu erbringen.

Einzelwertbe-
richtigungen
nach wie vor
offen

3.3.8 Liquide Mittel

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2012	Endbestand 31.12.2012	Veränderung +/-
1.3.9	Liquide Mittel	700.609.047,25 €	289.974.949,83 €	-410.634.097,42 €

3.3.8.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Nach den ab 2012 verbindlich anzuwendenden Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen zählen die Barkassenbestände, die Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten, die Handvorschüsse und die Wertguthaben der Frankiermaschinen zu den liquiden Mitteln. Der starke Rückgang der liquiden Mittel war im Wesentlichen auf die veränderte Zuordnung der Termingelder, Bauspareinlagen, sonstigen Einlagen und Sparbücher des Jugendamts (ab 2012 bei der Kontengruppe 14 Wertpapiere und sonstige Einlagen ausgewiesen) zurückzuführen.

3.3.8.2 Prüfungsfeststellungen

- Zwischen dem zum 31. Dezember 2012 in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Bestand der Sichteinlagen einer Bank und dem Kontostand laut Kontoauszug zum 31. Dezember 2012 besteht eine Differenz von 12.520,02 €, weil die Zinserträge für Dezember als sonstige Forderungen statt als Sichteinlagenbestand in der Vermögensrechnung bilanziert worden sind. Dadurch wurde auch der Zahlungsmittelbestand in der Finanzrechnung zu niedrig ausgewiesen.
- Die stichprobenweise Überprüfung der in der Vermögensrechnung ausgewiesenen liquiden Mittel des Jugendamts hat ergeben, dass die der Stadtkämmerei gemeldeten Barkassen- und Kontenbestände aufgrund von Übertragungsfehlern teilweise nicht mit den tatsächlichen Beständen übereinstimmen.
- Bei der Überprüfung der in der Vermögensrechnung bilanzierten liquiden Mittel der Schulen wurde festgestellt, dass die Barkassen- und Kontenbestände der Schulen teilweise nicht zutreffend bilanziert worden sind, weil z. B. einige wenige Schulen trotz mehrfacher Aufforderung des Schulverwaltungsamts keine Bestände gemeldet hatten. Teilweise wurden Handvorschüsse sogar doppelt erfasst. In einem Fall wurden nicht bilanzierungspflichtige liquide Mittel, die dem inneren Schulbetrieb zuzurechnen sind, als städtische Mittel in der Vermögensrechnung ausgewiesen.
- Bisher sind nicht alle gewährten Handvorschüsse bei der Bilanzposition Handvorschüsse in der Vermögensrechnung ausgewiesen worden. Stattdessen wurden sie als Sonstige Forderungen bilanziert.

**Liquide Mittel
nicht vollständig
erfasst**

3.3.9 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2012	Endbestand 31.12.2012	Veränderung +/-
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	31.058.674,49 €	37.908.765,80 €	+6.850.091,31 €
	davon: aktive Rechnungsabgrenzung WAUS	9.597.038,97 €	17.004.756,52 €	+7.407.717,55 €

3.3.9.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Hier werden vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen nachgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 48 Abs. 1 GemHVO).

3.3.9.2 Prüfungsfeststellungen

Die schon in den vorausgegangenen Jahresabschlüssen 2010 und 2011 angesprochene Problematik der periodengerechten Abgrenzung im Vorverfahren WAUS (Wiederkehrende Ausgaben im Bereich Sozial- und Jugendhilfe) besteht weiterhin. Erst nach vollständiger Umstellung auf das Nachfolgeprogramm SoJuHKR wird eine periodengerechte Abgrenzung von Forderungen und Verbindlichkeiten möglich sein. Das von der Problematik betroffene Sozialamt und Jugendamt haben bereits zum Teil auf SoJuHKR umgestellt bzw. befinden sich in der Umstellungsphase.

3.3.10 Sonderposten für geleistete Zuwendungen

3.3.10.1 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2012	Endbestand 31.12.2012	Veränderung +/-
2.2	Geleistete Investitionszuschüsse	65.105.331,89 €	95.155.696,99 €	+30.050.365,10 €

3.3.10.1.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse sollen als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden (§ 40 Abs. 4, Satz 1 GemHVO).

3.3.10.1.2 Allgemeine Prüfungsfeststellungen

Hier ergaben sich folgende Feststellungen:

- Mietsubventionen, Belegungsrechte sowie Zinszuschüsse stellen keine geleisteten Investitionszuschüsse dar.
- Die Bilanzierung von Forderungen und Verbindlichkeiten wird teilweise nicht vorgenommen.
- Die Nutzungsdauer für Bauvorhaben innerhalb von Sanierungsgebieten ist neu zu definieren.
- Die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre sind unter der Bilanz auszuweisen.

3.3.10.1.3 Prüfungsfeststellungen im Einzelnen

- Die Kanäle im Wohngebiet Ramsbachstraße sollen in den künftigen Straßenraum gelegt werden, damit die bis dato städtischen Grünflächen als

Bauland lastenfrei verkauft werden können. Laut Kostenanschlag (GRDRs 82/2010) belaufen sich die Kosten der Kanalverlegung auf rd. 500.000 €

Liegt ein öffentlicher Kanal in einem Privatgrundstück (städtisches Grundstück) und will der Grundstückseigentümer (Stadt) diesen Kanal verlegen, so hat der Grundstückseigentümer (Stadt) die Kosten der Kanalverlegung zu tragen. Der Eigenbetrieb SES beteiligt sich lediglich an den Kosten im Verhältnis der Nutzungsdauer des alten Kanals zur Nutzungsdauer des neuen Kanals (Vorteilsausgleich).

Dies bedeutet, dass der Eigenbetrieb die Stadt im Rahmen des Vorteilsausgleichs zu entschädigen hat. Die Kosten der Kanalverlegung verbleiben bei der Stadt. Der Investitionszuschuss an den Eigenbetrieb ist bei der Stadt zu stornieren.

- Soweit vom Land und der Stadt Mietzuschüsse gewährt werden, gelten die Mietpreise als fest vereinbart. Im nachfolgenden Fall sind dies 5,74 €/m² im Monat. Ein städtisches Beteiligungsunternehmen hat nach Fertigstellung einiger Gebäude zwei davon an die Stadt vermietet. Der Mietpreis lag über 5,74 €/m²/Monat. Innerhalb von drei Jahren entstanden bei der Stadt deshalb Mehrkosten von rd. 27.000 €
- Des Weiteren hat die gewählte Zuschussart (z. B. Mietsubvention oder Belegungsrecht) Auswirkungen auf die Höhe des Auszahlungsbetrags. Wird z. B. ein Mietzuschuss für mehrere, zukünftige Jahre von der Stadt im Voraus geleistet, ist der Auszahlungsbetrag abzuzinsen. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts wäre zumindest bei einem geprüften Objekt eine Abzinsung vorzunehmen gewesen. Dies hätte zu einem um rd. 150.000 € geringeren Auszahlungsbetrag geführt.

**Fehlende
Abzinsungs-
regelung**

Wir haben der Verwaltung empfohlen stadtweit vorzugeben, wann eine Abzinsung vorzunehmen ist, und gebeten, dies schriftlich zu dokumentieren.

- Bewilligungsbescheide, Verträge und Vereinbarungen sind hinsichtlich ihrer steuerlichen Ausgestaltung in Absprache mit der Stadtkämmerei zu erstellen bzw. zu überarbeiten. Entsprechend der städtischen Geschäftsanweisung sind Zuwendungen netto auszubezahlen. Ein Unternehmen hat von der Stadt jedoch eine Zuwendung erhalten, die brutto ausbezahlt wurde. Der Bruttobetrag enthielt rd. 118.000 € Umsatzsteuer. Zwischenzeitlich hat das Unternehmen den Betrag an die Stadt zurück überwiesen. Auf eine Änderung des Abrechnungsbeschlusses (GRDRs 163/2012) wird verzichtet.

**118.000 €
Umsatzsteuer
zurück
erhalten**

3.4 Vermögensrechnung Passiva

3.4.1 Altersteilzeitrückstellung

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand	Endbestand	Veränderung
		01.01.2012	31.12.2012	+/-
3.1	Altersteilzeitrückstellung	9.322.305,02 €	4.543.712,26 €	-4.778.592,76 €

3.4.1.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Bei der Altersteilzeit (ATZ) kommen das Blockmodell und das Teilzeitmodell zur Anwendung. Eine Rückstellung für ATZ-Fälle wird nur beim Blockmodell wegen der Aufteilung in Arbeitsphase und Freistellungsphase gebildet. Die in der Arbeitsphase zu bildende Rückstellung ist nach § 41 Abs. 1 GemHVO eine Pflichtrückstellung. Die Inanspruchnahme der Rückstellung erfolgt während der Freistellungsphase (2012: 110 Bestandsfälle, 2011: 198). Bei einem Rückstellungsverbrauch von 4,96 Mio. € und einer Zuführung von 0,18 Mio. € ergibt sich per Saldo eine Abnahme von 4,78 Mio. €.

3.4.1.2 Prüfungsfeststellungen

Im Jahresabschluss des Vorjahres wurde die Altersteilzeitrückstellung zu hoch ausgewiesen, da auch Zeiten Berücksichtigung fanden, bei denen noch kein Erfüllungsrückstand eingetreten war. Mit der Berechnung des Barwertes zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2012 wurde nun die Rückstellung vom Haupt- und Personalamt periodengerecht abgegrenzt. Die Rückstellungssumme hat sich dadurch halbiert.

Rückstellungssumme halbiert

3.4.2 Rückstellung für die Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2012	Endbestand 31.12.2012	Veränderung +/-
3.2	Unterhaltsvorschuss-rückstellung	2.500.000,00 €	2.100.000,00 €	-400.000,00 €

3.4.2.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Die Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes ist der Stadt übertragen worden. Ihr obliegt somit neben der Mittelbewilligung auch die Geltendmachung und Einziehung der Forderungen gegenüber dem unterhaltspflichtigen Eltern teil. Sie fordert den Unterhaltspflichtigen zur Zahlung auf.

Geldleistungen, die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu zahlen sind, werden je zu einem Drittel vom Bund, Land und Stadt getragen.

Wird ein Unterhaltspflichtiger zur Rückzahlung des ausbezahlten Betrags herangezogen, haben der Bund und das Land Anspruch auf je ein Drittel der Einnahmen. Der sich daraus ergebende Betrag ist in die Rückstellung einzustellen.

3.4.2.2 Prüfungsfeststellungen

Bei der Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

3.4.3 Rückstellung für „spitz abgerechnete Personen“ (ZVO, Beihilfe)

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2012	Endstand 31.12.2012	Veränderung +/-
3.6.4	Rückstellung "ZVO-Pensionen, Beihilfe"	41.663.717,00 €	36.265.469,68 €	-5.398.247,32 €

3.4.3.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Im Jahresabschluss 2012 wurden nach § 41 Abs. 2 GemHVO für Leistungen der Zusatzversorgungsordnung (ZVO-Pensionen, Beihilfe), für deren Abwicklung an „spitz abgerechnete Personen“ (ohne Klinikum) der KVBW vertraglich als Geschäftsbesorger tätig ist, von der Stadt Verpflichtungen von 36,26 Mio. € zurückgestellt. Die Berechnung der Rückstellungshöhe erfolgte auf Grundlage der Unterlagen des KVBW. Die Veränderungssumme wurde vollständig verbraucht.

3.4.3.2 Prüfungsfeststellungen

- Die erste Berechnung durch den KVBW zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2012 ergab insgesamt eine Zuführung von 17 Mio. €. Wie die Stadtkämmerei hält auch das Rechnungsprüfungsamt eine derartige Zuführung zur Rückstellung für nicht plausibel, da die Rückstellung im Vorjahr nur mit 6 Mio. € in Anspruch genommen wurde und sich die Anzahl der Personen nicht erhöhen kann. Im vorläufigen Jahresabschluss wurde daher zu Recht die tatsächliche Zahlung an den KVBW von 5,4 Mio. € der Rückstellung zunächst als Verbrauch entnommen. Die neue Berechnung des KVBW ergab jedoch insgesamt einen Verbrauch von nur 4,4 Mio. €. Im Jahresabschluss 2013 wird laut Stadtkämmerei nun dieser Betrag zur Berechnung der Rückstellungshöhe herangezogen.

Rückstellung um 1 Mio. € zu hoch

Bei der Prüfung der ZVO-Rückstellung stellten wir bereits in den Vorjahren fest, dass in der Rückstellung auch Verpflichtungen enthalten sind, für die bereits städtische Eigenbetriebe Rückstellungen gebildet haben. Diese sind im Jahresabschluss der Stadt nicht zu berücksichtigen.

Doppelte Rückstellung SES und Stadt

Der Neuberechnung des KVBW war eine Liste mit den aktuellen ZVO-Versorgungsberechtigten beigefügt. Ein Abgleich mit der entsprechenden Rückstellung beim Eigenbetrieb SES ergab eine Personenübereinstimmung in 21 Fällen mit einer städtischen Rückstellungssumme von 0,79 Mio. €. Ziel ist es, die inhaltliche Klärung noch in diesem Jahr abzuschließen und im Jahresabschluss 2013 die Veränderungssumme zusammen mit der oben genannten Änderung von 1 Mio. € zu berücksichtigen.

- Die oben genannte Rückstellung beim Eigenbetrieb SES wird jeweils auf Basis eines externen Versorgungsgutachtens gebildet. Eine Umstellung auf die Zahlen des KVBW dürfte zu einem geringeren Rückstellungsaufwand beim Eigenbetrieb SES führen. Außerdem könnten die Ausgaben für diesen Teil des Gutachtens entfallen.

Die Stadtkämmerei wird deshalb zukünftig beim KVBW eine Darstellung anfordern, aus der die Grundlagen der Berechnungsmethodik nachvollziehbar und nachprüfbar hervorgehen. Damit könnten die Wirtschaftsprüfer bereits vor der Erstellung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe beurteilen, ob die geforderten Rechnungslegungsstandards bei dieser Rückstellungsbildung eingehalten werden.

3.4.4 Rückstellung für unterlassene Instandhaltung

Pos.	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2012	Endbestand 31.12.2012	Veränderung +/-
3.6	Rückstellung für unterlassene Instandhaltung	56.197.575,60 €	61.102.209,15 €	+4.904.633,55 €
	<i>davon:</i>			
	<i>Schulverwaltungsamt</i>	40.239.695,60 €	45.061.899,39 €	+4.822.203,79 €
	<i>Amt für Liegenschaft und Wohnen</i>	15.957.880,00 €	15.273.309,76 €	-684.570,24 €
	<i>Amt für Sport und Bewegung</i>	0,00 €	455.000,00 €	+455.000,00 €
	<i>Garten-, Friedhofs- und Forstamt</i>	0,00 €	312.000,00 €	+312.000,00 €

3.4.4.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Rückstellungen sind in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist (§ 91 Abs. 4 GemO, § 44 Abs. 4 GemHVO).

Die Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltung kommt grundsätzlich dann in Betracht, wenn im betreffenden Haushaltsjahr notwendige Instandsetzungs-, Wartungs- oder Inspektionsarbeiten nicht durchgeführt werden konnten. Die Instandhaltung muss objektiv betrachtet unterlassen worden sein, d. h., entweder gab es einen Planansatz für die Durchführung oder die Maßnahme war zumindest auf einer Planungsliste des betreffenden Haushaltsjahres, weil sie „bautechnisch“ notwendig ist.

Die Bildung einer Instandhaltungsrückstellung ist in Anlehnung an § 21 Abs. 2 GemHVO weiterhin nur dann zulässig, wenn die Maßnahme innerhalb der dem Jahr der Bildung nachfolgenden zwei Haushaltsjahre nachgeholt wird. Ebenso muss es sich bei der Instandhaltung um Aufwand (Ergebnishaushalt) handeln, da für unterlassene, investive Maßnahmen (beispielsweise Neu- und Erweiterungsbauten) die Bildung einer Rückstellung nicht zulässig ist.

Im Rahmen jedes Jahresabschlusses (Inventur) sind die Rückstellungen einzeln auf ihre Angemessenheit/Höhe zu überprüfen (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 1 und § 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO).

3.4.4.2 Prüfungsfeststellungen

Bei der Ermittlung des Rückstellungsbedarfs sind geeignete Unterlagen zu erstellen, die die Berechnung der Rückstellung nachweisen. Es ist sicherzustellen, dass die zurückgestellten Vorhaben innerhalb von maximal zwei Jahren realisierbar sind.

Die Höhe des Rückstellungsbetrages des Schulverwaltungsamts zum 31. Dezember 2011 konnte nicht nachvollzogen werden. Diese wurde aufgrund von Abstimmungsfehlern zu hoch angesetzt.

Der Rückstellungsbetrag zum 31. Dezember 2012 konnte dagegen plausibel belegt werden. Allerdings ist in Anlehnung an § 21 Abs. 2 GemHVO die Rückstellungshöhe auch bei erheblichem unterlassenen Instandhaltungsbedarf auf Maßnahmen begrenzt, die innerhalb der dem Jahr der Bildung nachfolgenden zwei Haushaltsjahre realistischerweise, d. h. unter Beachtung der verfügbaren Kapazitäten des Schulverwaltungsamts und des Hochbauamts, durchgeführt werden können. Dies wäre zu beachten.

3.4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2012	Endbestand 31.12.2012	Veränderung +/-
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.762.057,96 €	5.705.112,18 €	+1.943.054,22 €

3.4.5.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verpflichtungen aufgrund von gegenseitigen Verträgen (z. B. Kaufverträge), bei denen die Leistung bereits erfolgt ist, die Gegenleistung der Stadt aber noch aussteht.

3.4.5.2 Prüfungsfeststellungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden nicht nur unter der Bilanzposition 4.4, sondern unrichtigerweise auch unter 4.6 „Sonstige Verbindlichkeiten“ dargestellt. Dadurch ist der Bestand an Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zum 31. Dezember 2012 um 13.271.056 € zu gering ausgewiesen worden. Die Stadtkämmerei hat in der Stellungnahme zum Prüfungsbericht zugesichert, beim Jahresabschluss 2013 auch die unter 4.6 aufgeführten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen der Bilanzposition 4.4 zuzuordnen.

**Saldierungs-
verbot
beachten!**

Aufgrund des Saldierungsverbots dürfen Forderungen an Geschäftspartner nicht mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verrechnet werden (§ 40 Abs. 2 GemHVO). Die Prüfung ergab, dass kreditorische Gutschriften (Rückzahlungsforderungen der Stadt) nicht als Forderungen dargestellt wurden. Es wird empfohlen, künftig eine Validierung zwischen der Belegart KG (kreditorische Gutschrift) und dem Abstimmkonto 25110000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen durchzuführen. Darüber hinaus hat die Prüfung ergeben, dass Erträge auch aufwandsmindernd gebucht wurden. Nach dem Bruttogrundsatz sind Erträge getrennt von den Aufwendungen zu buchen und nicht zu saldieren (§ 10 Abs. 2 GemHVO). Ausnahmen sind nur in gesondert geregelten Fällen zulässig (§ 16 Abs. 2 GemHVO).

Verbindlichkeiten für alle investiven Maßnahmen ausweisen!

Anhand von Stichproben wurde geprüft, ob Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2012 für alle investiven Maßnahmen vollständig erfasst wurden. Die Prüfung ergab, dass teilweise für im Jahr 2012 erbrachte Leistungen für Hochbaumaßnahmen keine Verbindlichkeiten ausgewiesen wurden.

3.5 Ergebnisrechnung

3.5.1 Kindergartenförderung

	2011	2012
Plan	22.750.000,00 €	30.600.000,00 €
Ergebnis	27.997.697,00 €	31.031.963,00 €
Abweichung	+5.247.697,00 €	+431.963,00 €

Sachkonto 31410020

3.5.1.1 Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf dem Sachkonto 31410020 Kindergartenförderung werden die Erträge aus dem kommunalen Finanzausgleich für die Kindergartenförderung nach § 29 b FAG erfasst. Die Erträge richten sich im Wesentlichen nach der Zahl und dem Betreuungsumfang der drei- bis unter siebenjährigen Kinder, die in Tageseinrichtungen betreut werden. Die FAG-Förderung wird nur für diejenigen im Stadtgebiet belegten Plätze gewährt, die dem Statistischen Landesamt rechtzeitig gemeldet wurden.

3.5.1.2 Prüfungsfeststellungen

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

3.5.2 Kleinkindförderung

	2011	2012
Plan	13.000.000,00 €	48.600.000,00 €
Ergebnis	16.162.218,02 €	48.605.921,01 €
Abweichung	+3.162.218,02 €	+5.921,01 €

Sachkonto 31410030

3.5.2.1 Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf dem Sachkonto 3140030 Kleinkindförderung werden die Erträge aus dem kommunalen Finanzausgleich für die Kleinkindförderung nach § 29 c FAG erfasst. Die Erträge richten sich nach der Zahl und dem Betreuungsumfang der im Monat März eines Jahres unter dreijährigen Kinder, die in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege betreut werden. Die FAG-Förderung wird ebenfalls nur für diejenigen im Stadtgebiet belegten Plätze gewährt, die dem Statistischen Landesamt rechtzeitig gemeldet wurden.

3.5.2.2 Prüfungsfeststellungen

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

**3.5.3 Erträge aus Zuwendungen und Zuschüssen für laufende Zwecke
– Zuschüsse für EU-Projekte**

	2011	2012
Plan	0,00 €	0,00 €
Ergebnis	528.628,34 €	2.284.551,05 €
Abweichung	+528.628,34 €	+2.284.551,05 €

Sachkonto 314800300

3.5.3.1 Erläuterung zur Ergebnisposition

Die Stadt ist an verschiedenen, von der Europäischen Union (EU) geförderten Projekten beteiligt. Die Erträge aus den Zuschüssen sind auf dem Sachkonto 31480300 Zuschüsse für EU-Projekte auszuweisen.

3.5.3.2 Prüfungsfeststellungen

Die Erträge aus EU-Zuschüssen sind in den Haushaltsplänen 2010/2011 und 2012/2013 nicht veranschlagt worden. Künftig sind die voraussichtlichen Erträge im Haushaltsplan zu verbuchen.

**EU-Zuschüsse
nicht ordnungsgemäß
verbucht**

Seit dem Jahr 2010 wurde ein Teil der EU-Zuschüsse auf unzutreffenden Sachkonten gebucht. Die Stadtkämmerei und die projektdurchführenden Ämter wurden gebeten, die Erträge künftig dem Sachkonto 31480300 zuzuordnen.

In mehreren Fällen wurden keine Forderungen erfasst. Die projektdurchführenden Ämter wurden darauf hingewiesen, dass die zu erwartenden Erträge aus EU-Zuschüssen als Forderungen in der Vermögensrechnung auszuweisen sind.

Für investiv zu nutzende Zuschüsse wurden keine passiven Sonderposten gebildet. Die projektdurchführenden Ämter haben zugesagt, dies künftig zu tun.

Nicht verausgabte Mittel aus Vorschusszahlungen wurden nicht als passive Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. Die projektdurchführenden Ämter wurden aufgefordert, die Erträge aus den Vorschüssen durch die Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten periodengerecht zuzuordnen.

3.5.4 Zuweisung Grunderwerbsteuer

	2011	2012
Plan	35.000.000,00 €	37.000.000,00 €
Ergebnis	41.213.052,00 €	47.639.527,25 €
Abweichung	+6.213.052,00 €	+10.639.527,25 €

Sachkonto 31510000

3.5.4.1 Erläuterung zur Ergebnisposition

Die Grunderwerbsteuer ist eine Verkehrssteuer bzw. Rechtsverkehrssteuer, da sie an einen Vorgang des Rechtsverkehrs (in der Regel Kaufvertrag über ein Grundstück oder ein Gebäude) anknüpft. Der Steuersatz beträgt 5 % des Grundstückswertes. Die dem Land zustehende Steuer wird im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs den Stadt- und Landkreisen zu 38,85 % überlassen.

3.5.4.2 Prüfungsfeststellungen

Bei der Prüfung ergaben sich keine Anstände.

3.5.5 Erhaltene Schadenersätze

	2011	2012
Plan	697.600,00 €	711.700,00 €
Ergebnis	919.698,89 €	766.982,57 €
Abweichung	+222.098,89 €	+55.282,57 €

Sachkonto 34610010

3.5.5.1 Erläuterung zur Ergebnisposition

Die betroffenen Ämter machen für Schäden bei den Verursachern oder bei Versicherungen Schadenersätze geltend. Auf dem Sachkonto 34610010 Schadenersätze werden die eingehenden Schadenersätze gebucht.

3.5.5.2 Prüfungsfeststellungen

Ein durch Baumaßnahmen verursachter Wasserschaden in einem Schulgebäude mit 9.483,74 € wurde von der Versicherung nur i. H. v. 5.000 € reguliert. Weil die tatsächliche Schadenshöhe zu spät gemeldet wurde, entstand der Stadt somit ein Schaden von 4.483,74 €

Rd. 4.500 €
Schaden nicht
ersetzt

3.5.6 Erhaltene Ersätze Sachkosten

	2011	2012
Plan	2.891.400,00 €	3.210.400,00 €
Ergebnis	4.695.534,08 €	6.220.518,07 €
Abweichung	+1.804.134,08 €	+3.010.118,07 €

Sachkonto 34610040

3.5.6.1 Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf dem Sachkonto 34610040 werden die Ersätze für Sachkosten der städtischen Ämter gebucht. Geprüft wurden die Buchungen von Rückforderungen von Betriebszuschüssen an freie Träger der Jugendhilfe und von Ausgleichszahlungen der Wohnsitzgemeinden auswärtiger Kinder, die Tageseinrichtungen

für Kinder der Landeshauptstadt Stuttgart besuchen (sog. Interkommunaler Kostenausgleich).

Der interkommunale Kostenausgleich wurde zum 1. Januar 2009 neu geregelt. Über die Abrechnungsfristen und die Fälligkeit der Rückzahlung haben verschiedene baden-württembergische Landkreise und die Landeshauptstadt Stuttgart öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen.

3.5.6.2 Prüfungsfeststellungen

Hinsichtlich der wiederholt deutlichen Planüberschreitung beim Sachkonto 34610040 haben wir darauf hingewiesen, dass nach § 10 Abs. 1 GemHVO die voraussichtlichen Beträge sorgfältig zu schätzen sind.

Die Rückforderungen der Betriebszuschüsse der Jahre 2009 und 2010 in Gesamthöhe von 2.376.029,90 € wurden wegen einer Umstellung der Trägercodierung zum Jahreswechsel 2009/2010 erst 2011 festgestellt. Nach Auskunft der Dienststelle Förderung Freier Träger des Jugendamts wurden diese Rückforderungen auf Wunsch der Träger ausnahmsweise nicht mit den Quartalszahlungen für das Folgejahr verrechnet, sondern 2012 von diesen zurückgezahlt. Durch die nicht fristgerechte Rückzahlung ergaben sich für die Stadt durch Zinsverluste finanzielle Nachteile i. H. v. ca. 6.200 € (bei Zugrundelegung eines Zinssatzes von 0,15 %).

ca. 7.600 €
Zinsverlust

In den öffentlich-rechtlichen Verträgen über den interkommunalen Kostenausgleich werden die Abrechnungsfristen individuell zum 31. Januar oder zum 1. März des Folgejahres geregelt. Der Kostenausgleich für die Jahre 2009 und 2010 in der Gesamtsumme von 778.651,59 € wurde erst 2012 geltend gemacht. Der Hauptgrund hierfür war nach Mitteilung der Dienststelle, dass die rückwirkend ab 1. Januar 2009 geltenden vertraglichen Regelungen den beteiligten Kommunen erst im Oktober 2010 zugingen. Der spätere Zahlungseingang der Ausgleichsbeträge hatte für die Stadt finanzielle Nachteile durch Zinsverluste i. H. v. ca. 1.430 € zur Folge.

Wir haben darauf hingewiesen, dass die vertraglichen Rückforderungsfristen des interkommunalen Kostenausgleichs nicht mit den städtischen Fördergrundsätzen übereinstimmen. Wir bitten, zukünftig nach den städtischen Richtlinien zu verfahren.

3.5.7 Nebenforderungen – Säumniszuschläge

	2011	2012
Plan	16.675.000,00 €	16.995.000,00 €
Ergebnis	42.066.533,78 €	36.258.126,91 €
Abweichung	+25.391.533,78 €	+19.263.126,91 €
Sachkonten 35620000, 35620020, 36320000		

3.5.7.1 Erläuterung zur Ergebnisposition

Nebenforderungen entstehen in der Regel, wenn die Hauptforderung nicht bei ihrer Fälligkeit beglichen wurde. Dazu gehören u. a. Säumniszuschläge, Verzugszinsen, Stundungszinsen, Aussetzungszinsen, Veranlagungszinsen, Mahngebühren und Vollstreckungsgebühren. Im Jahr 2011 wurden Nebenforderungen unter dem Sachkonto 36320000 verbucht. Seit 2012 wird nicht nur das Sachkonto 36320000 bebucht, sondern auch die Sachkonten 35620000 Säumniszuschläge Mahngebühren und ähnliche Nebenforderungen und 35620020 Veranlagungszinsen Gewerbesteuer.

3.5.7.2 Prüfungsfeststellungen

- Das tatsächliche Ergebnis der Nebenforderungen hat den Planansatz deutlich überschritten. Dies liegt hauptsächlich daran, dass auf dem Sachkonto 35620020 keine Erträge aus der Verzinsung von Gewerbesteuer-nachzahlungen veranschlagt wurden. Die Stadtkämmerei hat zugesagt, dies künftig zu beachten.
- Nach Auskunft der Stadtkämmerei fehlt weiterhin der notwendige Report zur Ermittlung der bis zum Jahresende vom Beitreibungsprogramm Avviso nicht an SAP übermittelten Nebenforderungen. Deshalb sind zum Jahresabschluss 2012 nicht alle in Avviso enthaltenen Nebenforderungen an SAP übergeben worden. Als Folge daraus ist der städtische Forderungsbestand um diese Nebenforderungen zu gering ausgewiesen. Der entsprechende Ertrag fehlt ebenfalls. Die Stadtkämmerei sollte mit Blick auf eine periodengerechte Zuordnung der Nebenforderungen verstärkt auf die Erstellung des Reports hinwirken. Der Report ist der Stellungnahme der Stadtkämmerei zufolge bei der Entwicklungsfirma beauftragt.
- Entsprechend dem Bruttogrundsatz sind Erträge getrennt von den Aufwendungen zu buchen und nicht zu saldieren. Die Prüfung hat ergeben, dass Aufwendungen aus der Niederschlagung von Nebenforderungen auch ertragsmindernd gebucht wurden, weil bei der Ausbuchung von Nebenforderungen aus Avviso die Kontierung des Ursprungsbelegs gezogen wird. Die Stadtkämmerei hat zugesichert, dieses Problem zu lösen.

Nebenforderungen nicht an SAP übergeben

3.5.8 Grundbesitzabgaben

	2011	2012
Plan	8.171.230,00 €	6.957.079,00 €
Ergebnis	5.736.316,00 €	6.006.756,00 €
Abweichung	+2.434.914,00 €	-950.323,00 €
Sachkonten 42410100, 42410110, 42410125, 42410130		

3.5.8.1 Erläuterung zur Ergebnisposition

Mit den Grundbesitzabgabenbescheiden werden folgende Gebühren und Steuern erhoben:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Abfallgebühren
- Niederschlagswassergebühren
- Gehwegreinigungsgebühren.

Auch der Stadt Stuttgart werden diese Grundbesitzabgaben verrechnet.

3.5.8.2 Prüfungsfeststellungen

- Bei der Bestimmung des Einheitswerts städtischer Liegenschaften, der Grundlage für den Grundsteuermessbescheid ist, beziehen die grundstücksverwaltenden Ämter die beim Amt für Liegenschaften und Wohnen angesiedelte Stelle für Grundsteuerveranlagung, Grundsteueränderung und Grundsteuerherabsetzung nicht immer mit ein. Vielfach werden diese Ämter deshalb unzutreffender Weise zur Grundsteuer veranlagt. Es gibt aber auch Fälle, in denen keine Grundsteuer veranlagt wurde, jedoch nach dem Grundsteuergesetz diese zu veranlagern gewesen wäre. Dem Amt für Liegenschaften und Wohnen wurde empfohlen, die grundstücksverwaltenden Ämter auf die Einbeziehung des Amts hinzuweisen.
- Die Grundbesitzabgabenbescheide der Stadtkämmerei werden in der Regel von den Ämtern, wenn sie selbst Abgabepflichtige sind, nicht überprüft. Dies sollte zukünftig beachtet werden, weil Anteile der Grundsteuer im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs an das Land abzuführen sind.
- Städtische Ämter als Schuldner von Abfallgebühren sollten künftig nicht nur die vom Entsorger berechnete Behälteranzahl überprüfen, sondern auch, ob die Anzahl der Behälter überhaupt benötigt wird bzw. ob der Abholrhythmus der anfallenden Müllmenge entspricht.

3.5.9 Reifenbedarf der Branddirektion

	2011	2012
Plan	63.000,00 €	46.500,00 €
Ergebnis	77.898,79 €	42.259,37 €
Abweichung	+14.898,79 €	-4.240,63 €

Sachkonto 42510020

3.5.9.1 Erläuterung zur Ergebnisposition

Die Aufwendungen für Neureifen und Reifenmontageleistungen für die Fahrzeuge der Branddirektion werden auf dem Sachkonto 42510020 Reifenbedarf

gebucht. Entsprechend den städtischen Regelungen wurden die Reifen und Leistungen zentral über den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS) beschafft und entsprechend der Branddirektion in Rechnung gestellt.

3.5.9.2 Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich im Hinblick auf die Verrechnung an die Branddirektion keine wesentlichen Beanstandungen.

3.5.10 Werkstatteleistungen für Fahrzeuge

	2011	2012
Plan	403.500,00 €	231.000,00 €
Ergebnis	281.435,46 €	330.878,91 €
Abweichung	-122.064,54 €	+99.878,91 €
Sachkonto 42510040		

3.5.10.1 Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf dem Sachkonto 42510040 Werkstatteleistungen für Fahrzeuge werden die Aufwendungen für Werkstatteleistungen für die Fahrzeuge der Branddirektion gebucht.

3.5.10.2 Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

3.5.11 Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit

	2011	2012
Plan	2.568.800,00 €	2.860.986,00 €
Ergebnis	2.497.212,06 €	2.372.149,77 €
Abweichung	-71.587,94 €	-488.836,23 €
Sachkonto 44210000		

3.5.11.1 Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf dem Sachkonto 44210000 werden sämtliche Aufwendungen der Stadt für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit zentral verbucht. Die größte Summe fällt bei der Abteilung Gemeinderat und Stadtbezirke an. Daneben sind hier aber auch die Aufwendungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu finanzieren, u. a. Ausgaben für Sondervermögen zur Kameradschaftspflege bei den Abteilungen. Bei Wahlen kommt durch das Statistische Amt auch noch die Auszahlung der Wahlhelferentschädigungen aufwandserhöhend hinzu. Der Planansatz wurde in den letzten beiden Jahren jeweils nicht voll ausgeschöpft.

3.5.11.2 Prüfungsfeststellungen

Die Aufwendungen müssen periodengerecht zugeordnet werden. Im Übrigen ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

3.5.12 Laufende Zuweisungen – Verkehrslastenausgleich

Erträge:

	2011	2012
Plan	54.007.400,00 €	54.344.900,00 €
Ergebnis	53.927.424,24 €	54.348.202,24 €
Abweichung	-79.975,76 €	+3.302,24 €

Sachkonten 31410040, 31410050, 31420050

Aufwendungen:

	2011	2012
Plan	59.399.900,00 €	62.557.000,00 €
Ergebnis	62.222.561,82 €	62.354.452,45 €
Abweichung	+2.822.661,82 €	-202.547,55 €

Sachkonten 43130020, 43150250, 43150251, 43160000

3.5.12.1 Erläuterungen zur Ergebnisposition

Der VVS koordiniert den öffentlichen Personennahverkehr in Zusammenwirken mit allen Aufgabenträgern im Großraum Stuttgart. Über vertragliche Regelungen mit dem Land und den angrenzenden Landkreisen erhält die Stadt einen Verkehrslastenausgleich.

Die Einnahmen hieraus werden an den Verband Region Stuttgart, die SSB sowie an den VVS weitergeleitet.

Im Teilhaushalt der Stadtkämmerei belaufen sich die Erträge auf 54,3 Mio. € und die Aufwendungen auf 61,9 Mio. € (per Saldo 7,6 Mio. € mehr Aufwendungen).

3.5.12.2 Prüfungsfeststellungen

- Für die Zahlungen an die SSB (i. H. v. rd. 47 Mio. €) wurde uns noch keine vertragliche Regelung vorgelegt. Die Stadtkämmerei hat zugesagt, die Angelegenheit zu klären.
- In einem Finanzierungsvertrag zum Ausgleich von Lasten erhält die Stadt Zahlungen von den Landkreisen i. H. v. 21,3 Mio. €. Zur Überprüfung der jährlichen Fortschreibungsrate von 2 % wäre eine Vergleichsrechnung durchzuführen gewesen, die nicht vorliegt. Wir haben die Stadtkämmerei gebeten, die Berechnung künftig vom VVS anzufordern.

3.5.13 Aufwendungen für Schadensfälle

	2011	2012
Plan	28.950,00 €	278.500,00 €
Ergebnis	160.067,42 €	471.334,20 €
Abweichung	+131.117,42 €	+192.834,20 €

Sachkonto 44410040

3.5.13.1 Erläuterung zur Ergebnisposition

Die Stadt hat für Schadensfälle keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, sondern regelt diese über die städtische Eigenversicherung.

Für die Eigenversicherung und die Prozesskosten bildet die Stadt Rückstellungen. Zuführungen und Inanspruchnahmen zu diesen Rückstellungen werden ebenfalls auf diesem Sachkonto gebucht.

3.5.13.2 Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

3.5.14 Planmäßige Abschreibungen

	2011	2012
Plan	118.630.187,00 €	126.205.275,73 €
Ergebnis	138.270.668,99 €	137.692.353,87 €
Abweichung	+19.640.481,99 €	+11.487.078,14 €

Sachkonten 47100100 bis 47900010

3.5.14.1 Erläuterung zur Ergebnisposition

Bei Vermögensgegenständen des immateriellen Vermögens und des Sachvermögens ohne Vorräte, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern (§ 46 Abs. 1 GemHVO). Die Stadt wendet grundsätzlich die lineare Abschreibungsmethode an. Gleiches gilt für die geleisteten Investitionszuschüsse. Zudem werden unter den planmäßigen Abschreibungen Niederschlagungen, Erlässe und sonstige Abschreibungen auf Forderungen ausgewiesen.

3.5.14.2 Prüfungsfeststellungen

Das Ergebnis der Sachkonten 47100100 (AfA immaterielle Vermögensgegenstände) bis 47100190 (AfA auf sonstiges Sachvermögen) wurde mit dem Ergebnis der Spalte „AfA des Jahres“ laut Anlagengitter der entsprechenden Anlagenklassen abgeglichen.

Der Abgleich der Daten des SAP-Moduls FI-AA (Anlagenbuchhaltung) mit der Ergebnisrechnung ergab keine Beanstandungen.

3.5.15 Interne Leistungsverrechnung – Energiemanagement des Amts für Umweltschutz

	2011	2012
Plan	399.900,00 €	413.200,00 €
Ergebnis	496.285,69 €	339.557,50 €
Abweichung	+96.385,69 €	-73.642,50 €
Sachkonto 48113601		

3.5.15.1 Erläuterung zur Ergebnisposition

Die Abteilung Energiewirtschaft des Amts für Umweltschutz führt für städtische Ämter und Eigenbetriebe das Energiemanagement im Sinne des Energieerlasses der Landeshauptstadt Stuttgart durch. Diese Leistungen werden den städtischen Ämtern und Eigenbetriebebenen verrechnet bzw. in Rechnung gestellt.

Auf dem Sachkonto 48113601 Energiemanagement Amt 36 werden die Aufwendungen der städtischen Ämter aus der Leistungsverrechnung für das Energiemanagement abgebildet.

3.5.15.2 Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

3.5.16 Ergebnisverwendung

Jahresfehlbeträge der Ergebnisrechnung sind nach den Vorgaben des § 25 GemHVO zu decken. Jahresüberschüsse der Ergebnisrechnung sind der Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses, der Rücklage für Überschüsse des Sonderergebnisses oder zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen (§ 90 GemO, § 23 GemHVO).

Die Gesamtergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von 306.088.007,67 € ab. Das ordentliche Ergebnis beläuft sich auf 370.483.893,58 €, das Sonderergebnis beträgt – 64.395.885,91 €

Der Jahresüberschuss wird wie folgt verwendet:

- Zuführung von 372.634.679,90 € zur Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses
- Entnahme von 64.088.691,20 € aus der Rücklage für Überschüsse des Sonderergebnisses
- Saldierte Entnahme von 2.457.981,03 € aus zweckgebundenen Rücklagen bei einer Zuführung zu den zweckgebundenen Rücklagen von 2.950.199,64 € und gleichzeitiger Entnahme von 5.408.180,67 € aus den zweckgebundenen Rücklagen.

Die Summe der Zuführung zur bzw. Entnahme aus der Rücklage des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses weicht vom ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnis der Gesamtergebnisrechnung ab, weil Zuführungen zu bzw. Entnahmen aus den zweckgebundenen Rücklagen, die den konsumtiven Bereich betreffen, vorab erfolgten.

Ergebnisverwendung	
(1) Zuführung zweckgebundene Rücklagen:	2.950.199,64 €
<i>davon Rücklage Parkmöglichkeiten</i>	<i>1.086.811,60 €</i>
<i>davon Rücklage Stiftungen/Fonds</i>	<i>1.863.388,04 €</i>
(2) Entnahme zweckgebundene Rücklagen:	-5.408.180,67 €
<i>davon Rücklage Parkmöglichkeiten (konsumtiver Anteil)</i>	<i>-270.229,77 €</i>
<i>davon Rücklage Wohnungsbauförderung</i>	<i>-967.251,99 €</i>
<i>davon Rücklage Stuttgart 21</i>	<i>-3.945.000,00 €</i>
<i>davon Rücklagen Stiftungen/Fonds</i>	<i>-225.698,91 €</i>
(3) Saldo Änderung zweckgebundene Rücklagen (2 - 1)	-2.457.981,03 €
<i>davon aus dem ordentlichen Ergebnis</i>	<i>2.150.786,32 €</i>
<i>davon aus dem außerordentlichen Ergebnis</i>	<i>307.194,71 €</i>
(4) Zuführung Rücklage ordentliches Ergebnis	372.634.679,90 €
(5) Entnahme Rücklage außerordentliches Ergebnis	-64.088.691,20 €
Saldo Ergebnisverwendung (3 + 4 + 5)	306.088.007,67 €

Tabelle 3: Ergebnisverwendung

Die im Rahmen der Ergebnisverwendung ermittelte (saldierte) Abnahme der zweckgebundenen Rücklagen i. H. v. 2.457.981,03 € stimmt nicht mit der Abnahme der Bilanzposition 1.2.3 zweckgebundene Rücklagen (-3.149.588,86 €) in der Vermögensrechnung überein, weil sich bei den zweckgebundenen Rücklagen im investiven Bereich ebenfalls Entnahmen bzw. Zuführungen ergeben haben, die nicht über die Ergebnisrechnung, sondern direkt bei den entsprechenden Bilanzpositionen in der Vermögensrechnung verbucht worden sind (z. B. Entnahme aus der Parkierungsrücklage für Investitionen i. H. v. 1.197.060,27 €). Die jeweiligen Entnahmen aus bzw. Zuführungen zu den zweckgebundenen Rücklagen wurden vom Rechnungsprüfungsamt nicht geprüft.

Die GemHVO lässt grundsätzlich neben den Ergebnisrücklagen die Bildung weiterer Rücklagen für andere Zwecke zu (Passivierungswahlrecht nach § 23 Satz 2 GemHVO). Sie enthält aber keine weitergehenden Regelungen, z. B. für welche Sachverhalte Rücklagen gebildet werden dürfen oder wie deren Bildung und Auflösung zu erfolgen hat.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts ist die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen bei Sondervermögen, die im städtischen Haushalt geführt werden (wie z. B. rechtlich unselbständigen Stiftungen) zweckmäßig, um sicherzustellen, dass die beim Sondervermögen erzielten Ergebnisse nur für Belange des Sondervermögens verwendet werden. Aufgrund des Gesamtdeckungsprinzips im Ergebnishaushalt und weil die zweckgebundenen Rücklagen in der Doppik im Gegensatz zur kameralen Haushaltswirtschaft keine Finanzmittel-

fonds mehr darstellen, die außerhalb des Haushalts zur Finanzierung künftiger Haushalte herangezogen werden können, ist die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen jenseits solcher für Sondervermögen grundsätzlich entbehrlich. So können z. B. nicht verwendete zweckgebundene Erträge/Einzahlungen in der Vermögensrechnung statt als zweckgebundene Rücklagen auch als passive Rechnungsabgrenzungsposten oder Sonderposten ausgewiesen werden.

3.5.17 Ergebnisrechnungen der Teilhaushalte

Die Ergebnisrechnungen der Teilhaushalte, die neben dem anteiligen ordentlichen Ergebnis das kalkulatorische Ergebnis aus Erträgen und Aufwendungen aus internen Leistungen und kalkulatorischen Kosten ausweisen, sind im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht gesondert geprüft worden.

3.5.18 Planvergleich

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich gegenüberzustellen (vgl. § 51 Abs. 2 GemHVO).

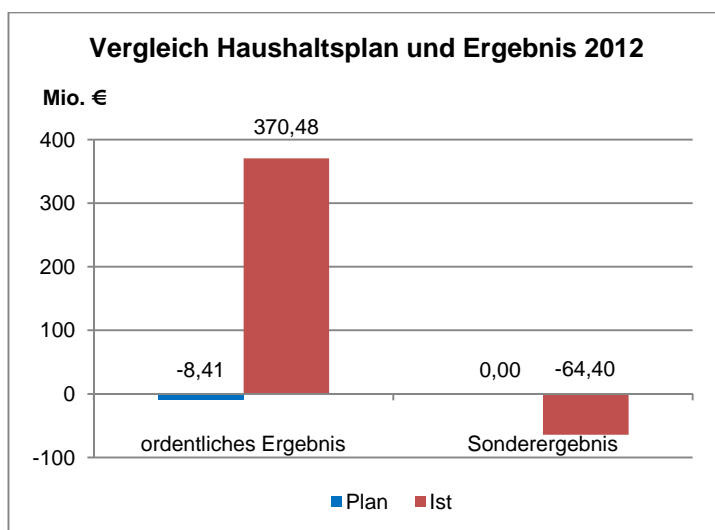


Abbildung 2: Vergleich Haushaltsplanung und Ergebnis

Das tatsächliche ordentliche Ergebnis ist 2012 erheblich besser ausgefallen als veranschlagt. Statt eines prognostizierten Fehlbetrags von -8,41 Mio. € ist ein deutlicher Überschuss i. H. v. 370,48 Mio. € entstanden. Dies liegt vor allem an höheren Erträgen beim Gewerbesteueraufkommen (+118,2 Mio. €), beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (+33,5 Mio. €) und bei den Schlüsselzuweisungen (+100,2 Mio. €) sowie an der Inanspruchnahme der FAG-Rückstellung (35,1 Mio. €) und der Auflösung der unzutreffenderweise gebildeten Rückstellung für Haushaltsreste (38 Mio. €). Die tatsächlichen ordentlichen Aufwendungen lagen 21 Mio. € unter den veranschlagten Aufwendungen. Beim Sonderergebnis, das im Haushaltsplan nicht veranschlagt wurde, ist hauptsächlich aufgrund der außerplanmäßigen Abschreibungen für die Dauerverlustbeteiligungen (87,3 Mio. €) ein Fehlbetrag von 64,4 Mio. € entstanden.

Dauerverlustbeteiligungen drücken Sonderergebnis

Die bedeutendsten Planabweichungen zwischen Haushaltsplanung und Ergebnis bei den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Bedeutende Planabweichungen 2012		
in Mio. €		
	mehr	weniger
Bei den ordentlichen Erträgen:		
Steuern und ähnliche Abgaben	+160,4	
<i>davon</i>		
<i>Gewerbesteuer</i>	+118,2	
<i>Gemeindeanteil Einkommensteuer</i>	+33,5	
<i>Grundsteuer B</i>	+6,7	
laufende Zuwendungen	+114,3	
<i>davon</i>		
<i>Schlüsselzuweisungen vom Land</i>	+100,2	
<i>Leistungen Grundsicherung Arbeitssuchende</i>		-15,0
<i>Zuweisungen aus Aufkommen Grunderwerbsteuer</i>	+10,6	
sonstige Transfererträge	+22,6	
<i>davon</i>		
<i>Kostensätze Sozialbereich</i>	+5,8	
<i>sonstige Ersatzleistungen Sozialbereich</i>	+6,3	
<i>Rückzahlung gewährter Hilfen Sozialbereich</i>	+58,0	
Kostenerstattungen und -umlagen	+15,5	
<i>davon</i>		
<i>Erstattungen von Gemeinden</i>	+6,1	
sonstige ordentliche Erträge	+91,9	
<i>davon</i>		
<i>Auflösung Rückstellungen HH-Reste</i>	+38,0	
<i>Entnahme FAG-Rückstellungen</i>	+35,1	
<i>Säumniszuschläge, Mahngebühren</i>	+19,3	
Finanzerträge		-56,6
<i>davon</i>		
<i>Gewinnausschüttungen, Dividenden</i>		-56,5
Bei den ordentlichen Aufwendungen:		
Personalaufwendungen		-14,9
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		-42,0
<i>davon</i>		
<i>Unterhaltung Grdst. u. baul. Anlagen</i>		-34,2
<i>sonst. Aufwendungen und Dienstleistungen</i>		-8,5
Transferaufwendungen	+56,1	
<i>davon</i>		
<i>FAG-Umlage (inkl. Zuführung an Rückstellung)</i>	+61,5	
<i>Gewerbesteuerumlage</i>	+20,1	
<i>soziale Leistungen an natürliche Personen</i>		-17,6
sonstige ordentliche Aufwendungen		-8,6
Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-22,0
<i>davon</i>		
<i>sonstige Zinsaufwendungen (v. a. Erstattungszinsen Gewerbesteuer)</i>		-7,9
<i>Zuführung Zinsen S 21 Rückstellung</i>		-7,0
<i>Zinsaufwendungen an Kreditinstitute</i>		-5,2
ordentliche Abschreibungen	+11,5	
<i>davon</i>		
<i>Abschreibungen Gebäude</i>	+4,9	
<i>Niederschlagungen</i>	+7,5	
Beim ordentlichen Ergebnis:	+378,9	

Tabelle 4: Bedeutende Planabweichungen 2012

3.5.19 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen erhöhen die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel und bedürfen – je nach Höhe – der Bewilligung durch den Gemeinderat, das Referat WFB oder die Stadtkämmerei, und zwar bevor das bewirtschaftende Amt entsprechende Verpflichtungen einget.

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen wurden im Rahmen des Jahresabschlusses 2012 im Einzelnen nicht geprüft. Des Weiteren haben wir schon im Schlussbericht 2011 darauf hingewiesen, dass der Deckungsvermerk I.4 in den Haushaltsplänen 2010/2011 und 2012/2013, wonach veranschlagte Haushaltsmittel für Investitionen zur Deckung von Mehraufwendungen für Instandhaltungs-/Unterhaltungsmaßnahmen im Ergebnishaushalt verwendet werden können, haushaltsrechtlich nicht zulässig ist.

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamts steht darüber hinaus die Ermächtigung zur Übertragung von Änderungen von Deckungsvermerken auf die Stadtkämmerei im Haushaltsplan 2012/2013 (siehe Seite 466 I.5 allgemeine Deckungsvermerke und Grundsätze) nicht im Einklang mit den kommunalrechtlichen Zuständigkeitsregelungen der GemO. Danach ist für die Entscheidung über die Anbringung und Ausgestaltung von Deckungsvermerken der Gemeinderat im Rahmen des Erlasses der Haushaltssatzung zuständig. Diese Zuständigkeit kann nicht auf die Stadtkämmerei übertragen werden. Diese kann nur im Rahmen des Haushaltsvollzugs die vom Gemeinderat beschlossenen, d. h. vorhandenen Deckungsvermerke zur Vermeidung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen berücksichtigen. Die Stadtkämmerei will diesen Sachverhalt im Rahmen der Genehmigung der Haushaltssatzung 2014/2015 mit dem Regierungspräsidium klären.

Zulässigkeit
von
Deckungsver-
merken wird
bei RP geklärt

Die im Haushaltsplan eingestellte Deckungsreserve für Sach- und Personalaufwand von 21 Mio. € wurde mit 5,5 Mio. € in Anspruch genommen.

3.5.20 Haushaltsübertragungen (konsumtiv)

Ansätze für nicht investive Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar (§ 21 Abs. 2 GemHVO). Haushaltsübertragungen aus dem Vorjahr erhöhen somit die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel. Allerdings sind solche konsumtiven Haushaltsübertragungen des Ergebnishaushalts nur zulässig, wenn dadurch das geplante Gesamtergebnis nicht gefährdet ist und die Kreditaufnahmevorschriften beachtet werden (§ 18 Abs. 2 GemHVO). Kredite dürfen nur für Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

Durch Beschluss des Gemeinderats vom 18. Juli 2012 (GRDRs 641/2013) wurden 55,2 Mio. € konsumtive Budgetreste des Ergebnishaushalts ins Haus-

haltsjahr 2013 übertragen. Dies ist eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 17,2 Mio. €.

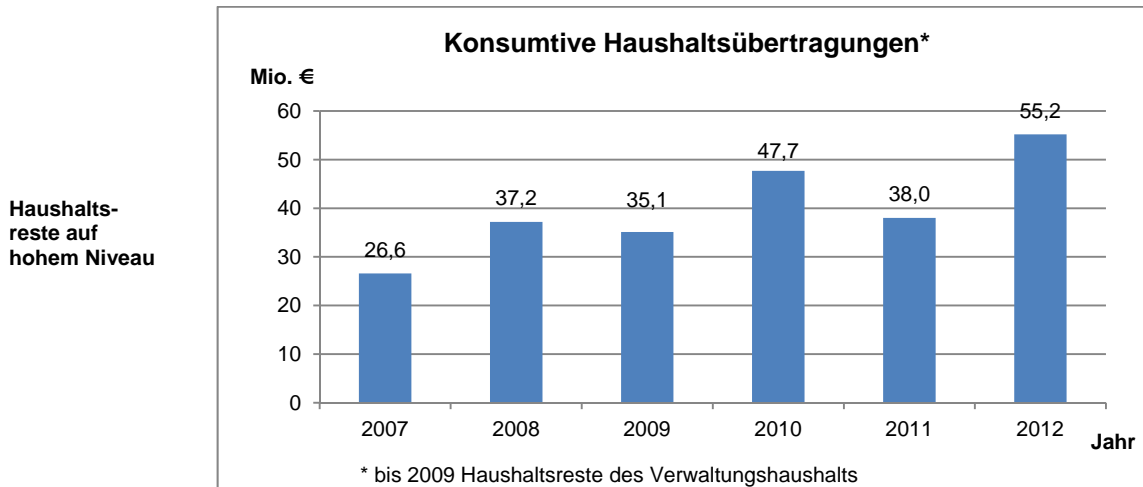


Abbildung 3: Konsumtive Haushaltsübertragungen

Die höchsten Budgetreste wurden bei den folgenden Ämtern übertragen:

- Schulverwaltungsamt 20,3 Mio. € (Vorjahr 10 Mio. €)
- Amt für Liegenschaften und Wohnen 12,7 Mio. € (Vorjahr 6 Mio. €)
- Jugendamt 4,3 Mio. € (Vorjahr 3,6 Mio. €).

Die vollständige Inanspruchnahme der übertragenen Aufwandsansätze würde das Jahresergebnis 2013 um 55,2 Mio. € verschlechtern. Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2013 wurde das geplante Gesamtergebnis auf 17,7 Mio. € festgesetzt. Beim geplanten Gesamtergebnis ist zu berücksichtigen, dass 2013 kein Sonderergebnis veranschlagt wurde. Bei plangemäßigem Verlauf ergäbe sich nach Berücksichtigung der Budgetübertragungen für das Jahr 2013 ein Jahresfehlbetrag von 37,5 Mio. €.

Die konsumtiven Haushaltsübertragungen verletzen jedoch im Haushaltsjahr 2013 nicht die Kreditaufnahmevorschriften. Nach Abzug der in zweckgebundenen Rücklagen und Rückstellungen gebundenen Mittel sowie der auszahlungswirksamen (konsumtiven und investiven) Ermächtigungsübertragungen und einer Liquiditätsreserve zur Sicherstellung der laufenden Auszahlungen von 70 Mio. € waren Anfang 2013 noch freie liquide Mittel von 114,4 Mio. € vorhanden (s. Anlage 10 zum Jahresabschluss 2012). Für die Inanspruchnahme der konsumtiven Ermächtigungsübertragungen müssen somit keine Kredite aufgenommen werden.

3.6 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres dargestellt. Sie ist entsprechend der Gliederung nach § 50 GemHVO in Staffelform aufzustellen. Zu jedem Posten in der Finanzrechnung

ist der entsprechende Vorjahresbetrag anzugeben (§ 47 Abs. 2 GemHVO). Die Gesamtfinanzzrechnung ist nach dem Muster in Anlage 19 der VwV Produkt- und Kontenrahmen zu erstellen.

Finanzrechnung		
	2011	2012
Zahlungsmittelüberschuss lfd. Verwaltung	397.689.400,86 €	413.817.870,43 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-73.359.751,14 €	-122.049.733,94 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-15.299.026,79 €	-11.561.282,79 €
Saldo haushaltsunwirksame Zahlungen	-294.928.127,06 €	-249.205.523,41 €
Veränderung Zahlungsmittelbestand	+14.102.495,87 €	+31.001.330,29 €
Zahlungsmittelbestand 01.01.	10.832.581,90 €	24.935.077,77 €
Zahlungsmittelbestand 31.12.	24.935.077,77 €	55.936.408,06 €

Tabelle 5: Finanzrechnung

3.6.1 Zahlungsmittelbestand/Vermögensrechnung

Die Finanzrechnung weist zum 31. Dezember 2012 einen Endbestand an Zahlungsmitteln von 55,9 Mio. € aus. Der Zahlungsmittelbestand der Vermögensrechnung (Bilanzposition Liquide Mittel ohne Sichteinlagen, liquide Mittel Schulen, Barbestand Jugendamt, Wertguthaben Frankiermaschinen und Konto der Schmidstiftung) ist um 986,07 € höher als der in der Finanzrechnung ausgewiesene Wert. Die zum Jahresende 2011 vorhandene Differenz von 1.400,70 € hat sich somit um 416,63 € verringert. Ursächlich hierfür war eine Korrekturbuchung (Überzahlung PSCD). Die ungeklärte Differenz wird in das Haushaltsjahr 2013 übernommen.

Der Zahlungsmittelbestand ist in der Finanzrechnung zum 31. Dezember 2012 um 232.712.520,02 € zu niedrig ausgewiesen worden, weil die finanzrechnungsrelevanten Bestände der Sichteinlagenkonten (inkl. Zinsertrag Dezember) nicht berücksichtigt wurden (vgl. auch Nr. 3.3.8.2 Liquide Mittel).

3.6.2 Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ist ein wichtiger Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt. Ein Zahlungsmittelüberschuss kann für die Eigenfinanzierung von Investitionen oder für die Schuldentilgung verwendet werden und entspricht in etwa der bisherigen kameralen Zuführungsrate vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt. Im Jahr 2012 belief sich der Zahlungsmittelüberschuss auf 413,8 Mio. € und lag damit deutlich über den Auszahlungen zur Kredittilgung von 11,6 Mio. €

**413,8 Mio. €
Zahlungsmittelüberschuss**

3.6.3 Zahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Investitionsquote (Auszahlungen für Investitionen/Gesamtauszahlungen für Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit) im Jahr 2012 lag bei 9,1 % (2011 = 10,4 %).

Reinvestitionsquote
112 %

Die Reinvestitionsquote (Nettoinvestitionen als Saldo aus Auszahlungen für Investitionen und Einzahlungen aus Desinvestitionen durch Veräußerungen und Mittelrückflüsse³ / Plan- und außerplanmäßige Abschreibungen⁴) zeigt an, ob das städtische Vermögen erhalten werden konnte, was grundsätzlich dem Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit entspricht, sofern nicht demografische oder strukturelle Gründe einen Vermögensabbau rechtfertigen. Bei Nettoinvestitionen von 154,8 Mio. € und Abschreibungen von 138 Mio. € betrug die Reinvestitionsquote der Stadt 112,1 % (2011 = 87,3 %), was einem Vermögenszuwachs von 16,8 Mio. € (2011 = Vermögensabbau von 17,6 Mio. €) entspricht.

Die Auszahlungen für (Brutto-)Investitionen i. H. v. 213,6 Mio. € finanzierten sich im Jahr 2012 wie folgt:

Finanzierung der Investitionen durch		
	2011	2012
Zahlungsmittelüberschuss lfd. Verwaltung	175%	194%
Einzahlungen aus Desinvestitionen u. a.	47%	28%
abzüglich Finanzierungsmittelüberschuss	-143%	-137%
Eigenfinanzierung	79%	85%
Investitionszuwendungen, -beiträge u. ä.	21%	15%
Kredite (Fremdfinanzierung)	0%	0%
Gesamt	100%	100%

Tabelle 6: Finanzierung der Investitionen

3.6.4 Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Im Jahr 2012 musste die Stadt keine Kredite aufnehmen. Die nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus 2012 i. H. v. 70,7 Mio. € gilt solange weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (§ 87 Abs. 3 GemO). Getilgt wurden Kredite i. H. v. 11,6 Mio. €, so dass sich die Kreditverbindlichkeiten des Kernhaushalts von 47,1 Mio. € auf 35,5 Mio. € verringerten. Die Gesamtkreditverbindlichkeiten der Stadt (einschließlich der Kredite der Eigenbetriebe) haben sich um 8,2 Mio. € auf 626,5 Mio. € reduziert (2011 = 634,7 Mio. €). Bei der Betrachtung der Gesamtverschuldung ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Kernhaushalt den Eigenbetrieben Trägerdarlehen i. H. v. 198,8 Mio. € gewährt hat.

Der Schuldenstand der Landeshauptstadt Stuttgart (Kernhaushalt) im Vergleich zu anderen Großstädten mit mehr als 500.000 Einwohnern:

³ Einzahlungen aus Desinvestitionen umfassen die Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit ohne die Einzahlungen aus Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträgen u. ä.

⁴ Kontengruppe 47 und Kontenart 513.

Schuldenstand der deutschen Großstädte über 500.000 Einwohner						
Stadt	Stand 31.12.2011			Stand 31.12.2012		
	Einw.	Schulden in Mio. €	€ je Einwohner	Einw.	Schulden in Mio. €	€ je Einwohner
München	1.410.741	1.672,6	1.185,6	1.439.474	1.361,8	946,0
Stuttgart	591.015	47,1	79,7	597.939	35,5	59,4
Dortmund	578.126	855,1	1.479,1	579.012	819,7	1.415,7
Essen	573.468	964,5	1.681,9	576.109	916,4	1.590,7
Leipzig	531.809	743,9	1.398,8	520.838	729,8	1.401,2
Nürnberg	510.414	1.178,7	2.309,3	509.005	1.216,0	2.389,0

Quelle: Internetauftritte der Städte und Auskünfte der RPA Dortmund, Leipzig und Nürnberg

Tabelle 7: Schuldenstand der deutschen Großstädte über 500.000 Einwohner

3.6.5 Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge sind nicht für den Haushaltsplan relevant, werden also nicht im Finanzhaushalt veranschlagt. Solange jedoch einer haushaltsunwirksamen Einzahlung noch keine entsprechende Auszahlung bzw. einer haushaltsunwirksamen Auszahlung noch keine entsprechende Einzahlung gegenübersteht, bestehen sonstige Forderungen bzw. sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Damit verändert sich der Zahlungsmittelbestand. Insoweit wirken sich haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge auf die Vermögensrechnung und die Finanzrechnung aus.

Die haushaltsunwirksamen Einzahlungen von 4,0 Mrd. € und die haushaltsunwirksamen Auszahlungen von 4,3 Mrd. € betreffen vor allem Zahlungen zur Geldanlage von Kassenmitteln sowie der sonstigen Vermögensverwaltung (Einzahlungen Kontengruppe 14 und 17 3,2 Mrd. €, Auszahlungen 3,4 Mrd. €), während Kassenkredite nicht aufgenommen werden mussten. An zweiter Stelle stehen mit 625,5 Mio. € Zahlungen im Bereich der Betriebsmittelkonten der Eigenbetriebe. Der Rest betrifft durchlaufende Finanzmittel.

3.6.6 Planvergleich

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Finanzrechnung als Plan-Ist-Vergleich gegenüberzustellen (§ 51 Abs. 2 GemHVO). Bezogen auf den Gesamthaushalt 2012 haben sich größere Abweichungen bei den Steuern und ähnlichen Abgaben (+161,9 Mio. €), den Schlüsselzuweisungen (+100,2 Mio. €), den Gewinnanteilen an verbundenen Unternehmen/Beteiligungen (-56,5 Mio. €), den Sach- und Dienstleistungen (-58,9 Mio. €), den Auszahlungen für Baumaßnahmen (-27,3 Mio. €) und den Kreditaufnahmen (-70,7 Mio. €) ergeben. Hauptsächlich durch die deutlichen liquiditätssteigernden Mehrerträge bei den Steuern und Landeszuweisungen ergab sich ein Finanzierungsmittelüberschuss von 291,8 Mio. €, der für die Kredittilgung i. H. v. 11,6 Mio. € verwendet werden konnte und die ursprünglich geplante Kreditaufnahme von 70,7 Mio. € vollständig erübrigte.

3.6.7 Haushaltsübertragungen (investiv)

Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann (§ 21 Abs. 1 GemHVO). Haushaltsübertragungen aus dem Vorjahr erhöhen somit die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

Weiter
steigende
Haushalts-
übertragungen

Durch Beschluss des Gemeinderats vom 18. Juli 2013 (GRDRs 641/2013) wurde wiederum ein überdurchschnittlich hoher Betrag von 302,4 Mio. € in Form von investiven Budgetresten ins Haushaltsjahr 2013 übertragen. Davon sind allein 222,4 Mio. € für Baumaßnahmen vorgesehen.

Das folgende Schaubild zeigt die starke Zunahme der Ermächtigungsübertragungen im investiven Bereich ab 2009:

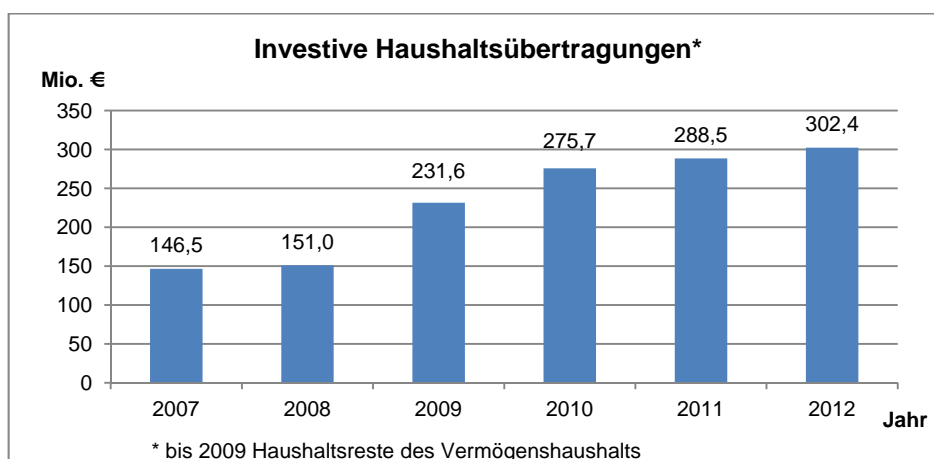


Abbildung 4: Investive Haushaltsübertragungen

Bei den folgenden Ämtern wurden 2012 relativ hohe Budgetreste übertragen:

- Schulverwaltungsamt 96,5 Mio. € (Vorjahr 97,3 Mio. €)
- Tiefbauamt 46,8 Mio. € (Vorjahr 41,8 Mio. €)
- Amt für Liegenschaften und Wohnen 46,8 Mio. € (Vorjahr 64,4 Mio. €)
- Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung 24 Mio. € (Vorjahr 24 Mio. €).

Die hohen Budgetreste zeigen, dass geplante Investitionen nicht realisiert werden konnten. Grundsätzlich ist bei der Veranschlagung von Auszahlungen das Kassenwirksamkeitsprinzip, wonach Auszahlungen in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Beträge zu veranschlagen sind, zu beachten. Künftig sollte bei der Veranschlagung stärker auf die Umsetzbarkeit der Vorhaben (bzw. Bauabschnitte) im Planjahr abgestellt werden (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 GemO und § 10 Abs. 1 Satz 2 GemHVO). Bei Mehrjahresvorhaben können als Vorstufe der im Jahr ihrer Kassenwirksamkeit zu veranschlagenden

Auszahlungen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt werden (§ 86 GemO).

3.7 Anhang

Der Jahresabschluss ist durch einen Anhang zu erweitern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Die im Anhang aufgenommenen bzw. angegebenen Angaben entsprechen den Vorgaben des § 53 GemHVO.

Die dem Anhang beizufügenden Übersichten zum Vermögen, zu den Schulden und zu den in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen sowie die Forderungsübersicht wurden ordnungsgemäß nach den Mustern der VwV Produkt- und Kontenrahmen erstellt.

3.8 Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Der Rechenschaftsbericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild. Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden erläutert. Die in § 54 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 GemHVO geforderten Angaben über die Ziele und Strategien der Stadtverwaltung sowie die Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerreichung sollten – wie bereits im Schlussbericht 2011 ausgeführt – künftig jedoch noch detaillierter im Rechenschaftsbericht ausgestaltet werden.

Strategien und Zielerreichung darstellen!

3.9 Haushaltsausblick

Die folgende Tabelle gibt einen kurzen Überblick über die Haushaltsentwicklung unter Berücksichtigung der Daten aus dem vorgelegten Jahresabschluss 2012 (GRDRs 1001/2013), dem Nachtragshaushaltsplan 2013 (GRDRs 643/2013) und dem zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schlussberichts im Entwurf vorliegenden Haushaltsplan für die Jahre 2014/2015 sowie der im Entwurf vorliegenden Finanzplanung bis 2018. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Planansätze der noch zu beschließenden Haushaltssatzung 2014/2015 und der Finanzplanung bis 2018 von den hier zugrunde gelegten Zahlen abweichen werden. Bei der Beurteilung der Haushaltsentwicklung ist auch zu beachten, dass die konsumtiven Haushaltsübertragungen i. H. v. 55,2 Mio. € und die investiven Haushaltsübertragungen i. H. v. 302,4 Mio. € aus dem Jahr 2012 nicht im Haushaltsplan 2013 berücksichtigt sind, aber, sofern sie in Anspruch genommen werden, zu weiteren Aufwendungen und Auszahlungen im Jahr 2013 führen. Die Auswirkungen der Haushaltsübertragungen auf die Rechnungsergebnisse werden jedoch dadurch nivelliert, dass erfahrungsgemäß jedes Jahr hohe Budgetreste in das Folgejahr übertragen werden, die das laufende Haushaltsjahr entlasten und das Folgejahr belasten. Darüber hinaus sind die tatsächlichen Ergebnisse in den Jahren 2010 bis 2012 jeweils erheblich besser ausgefallen als prognostiziert.

Überblick Haushaltsentwicklung							
in Mio. €							
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
	Ist	Nachtrags- HH-Plan	HH-Plan Entwurf	HH-Plan Entwurf	Finanz- plan	Finanz- plan	Finanz- plan
Ordentl. Erträge	2.675,5	2.456,8	2.603,4	2.637,9	2.640,5	2.679,2	2.699,3
Ordentl. Aufwand	-2.305,0	-2.439,1	-2.516,1	-2.579,3	-2.676,8	-2.743,5	-2.788,8
Ordentl. Ergebnis	370,5	17,7	87,3	58,6	-36,3	-64,3	-89,5
Saldo Sonderergebnis	-64,4	0,0	-24,0	-24,0	-24,0	-24,0	-24,0
Gesamtergebnis	306,1	17,7	63,3	34,6	-60,3	-88,3	-113,5
Zahlungssaldo lfd. Vw.	413,8	120,8	182,2	160,5	67,1	42,1	19,9
Investitionsauszahlungen	-213,6	-386,4	-460,0	-348,4	-234,2	-183,0	-143,0
Saldo Investitionstätigk.	-122,0	-311,9	-198,9	-288,2	-178,2	-130,8	-90,5
Nettoneuverschuldung	-11,6	68,1	11,9	122,9	105,9	82,8	64,2
Kreditschuldenstand	35,5	103,6	115,5	238,4	344,3	427,1	491,3

Tabelle 8: Überblick Haushaltsentwicklung

Bei plangemäßigem Verlauf wird sich das ordentliche Ergebnis erheblich verschlechtern. In den Jahren 2016 bis 2018 sollen ansteigende Fehlbeträge entstehen. Während die ordentlichen Erträge in den Jahren 2014 bis 2018 nur leicht von 2,6 auf zuletzt 2,7 Mrd. € steigen, nehmen die ordentlichen Aufwendungen deutlich von 2,5 auf 2,8 Mrd. € zu. Höhere Aufwendungen ergeben sich vor allem bei den Personalaufwendungen, den sozialen Leistungen und den Abschreibungen.

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit soll ebenfalls deutlich von 413,8 Mio. € in 2012 auf 19,9 Mio. € im Jahr 2018 abnehmen. Für eine geordnete Finanzwirtschaft muss der Zahlungsmittelüberschuss mindestens so hoch sein, dass damit die ordentlichen Tilgungen finanziert werden können. Dies wäre bei den im Entwurf vorliegenden Planzahlen im Jahr 2018 nicht mehr gewährleistet, da die Tilgungsleistungen i. H. v. 25,4 Mio. € den Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 19,9 Mio. € übersteigen.

Aufgrund des erheblich zurückgehenden Zahlungsmittelüberschusses aus laufender Verwaltungstätigkeit können die geplanten Investitionen künftig nicht mehr ausreichend mit Eigenmitteln finanziert werden. Deshalb sind zur Finanzierung der umfangreichen Investitionsmaßnahmen bis 2018 neue Kreditaufnahmen von 539 Mio. € geplant. Die bisher extrem niedrige Verschuldung würde dadurch (bei Tilgungsleistungen von 83,2 Mio. €) von 35,5 Mio. € (Ende 2012) sprunghaft auf 491,3 Mio. € Ende 2018 ansteigen. Künftige Investitionen und ihre Folgekosten sind deshalb grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit zu betrachten.

Die tatsächliche Entwicklung bleibt abzuwarten; sie ist zunehmend schwer einschätzbar und anhaltend risikobehaftet (z. B. Finanzmarktkrise, Konjunkturverlauf, Finanzierung der sozialen Leistungen).

4 Bericht der Zentralen Antikorruptionsstelle

Dem Rechnungsprüfungsamt als zentraler Antikorruptionsstelle der Stadt obliegt es im Rahmen der Korruptionsverhütung und -bekämpfung (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 RPrO) insbesondere, Hinweise auf Korruption entgegen zu nehmen und ihnen nachzugehen, Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden zu unterstützen sowie städtische Organisationseinheiten und Mitarbeiter/-innen für das Thema zu sensibilisieren und sie bei Maßnahmen beratend oder mitwirkend zu unterstützen.

Wichtige Informationen zur Arbeit der Zentralen Antikorruptionsstelle sowie wichtige städtische Antikorruptionsregelungen sind auf folgender Internetseite abrufbar: www.stuttgart.de/antikorrupsionsstelle.

Ende 2010 wurde unter Federführung des Rechnungsprüfungsamts der stadtinterne Arbeitskreis Korruptionsprävention gegründet, in dem alle Ämter und Eigenbetriebe vertreten sind. Der Arbeitskreis dient dem Erfahrungsaustausch sowie der Mitarbeit an Maßnahmen zur Korruptionsprävention.

Darüber hinaus arbeitet das Rechnungsprüfungsamt in dem von Rechnungsprüfungsämtern mehrerer Landkreise und Städte Baden-Württembergs neu geschaffenen Netzwerk Antikorruption mit. Dessen Ziel ist neben dem Erfahrungsaustausch die Erarbeitung von Grundsätzen und Standards auf dem Gebiet der Korruptionsprävention.

Im Folgenden wird der aktuelle Umsetzungsstand der Maßnahmen bzw. des Handlungsbedarfs skizziert.

4.1 Umsetzungsstand Einzelmaßnahmen

4.1.1 Sponsoring

Sponsoring trägt in geeigneten Fällen unterstützend dazu bei, Verwaltungsziele zu erreichen. Gleichwohl muss die öffentliche Verwaltung schon den Anschein fremder Einflussnahme vermeiden, um ihre Integrität und Neutralität zu wahren.

Die Dienstanweisung zum Sponsoring (vgl. BMA-Mitteilung Nr. 21/2012) sieht vor, dass die aus Sponsoring erhaltenen Geld-, Sach- und Dienstleistungen ab einem Einzelwert von 1.000 € in einer Übersicht dem Gemeinderat anhand einer Mitteilungsvorlage in öffentlicher Sitzung zur Kenntnis zu geben sind, um dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit Transparenz über die städtischen Sponsoringaktivitäten zu verschaffen. Der erste Sponsoringbericht der Landeshauptstadt Stuttgart soll Anfang 2014 erscheinen.

**Sponsoring-
bericht
Anfang 2014**

4.1.2 Ehrenordnung des Gemeinderats

Im April 2013 beschloss der Gemeinderat die Änderung seiner Ehrenordnung. Die Neuerung sieht vor, dass Angaben der Stadträtinnen und Stadträte zu ihren

ausgeübten oder erlernten Berufen, ihren Mitgliedschaften in Kontrollgremien, in Organen verselbständigter Aufgabenbereiche der Stadt sowie in sonstigen privatrechtlichen Unternehmen und ihre Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien im Internet veröffentlicht werden. Die so geschaffene Transparenz der Mandatsträger ist ein wichtiger Baustein in der Korruptionsprävention.

Transparenz
über Mandats-
träger im
Internet

Nach Aussage des Haupt- und Personalamts ist vorgesehen, die Informationen noch im Jahr 2013 im Internet zu veröffentlichen.

4.1.3 Vertrauensanwalt

Anonyme Hinweise auf strafrechts- oder pflichtwidriges Verhalten sind eine wichtige und unverzichtbare Erkenntnisquelle. Alle städtischen Mitarbeiter/-innen – auch die des weisungsunabhängigen Rechnungsprüfungsamts – sind allerdings dienstrechtlich verpflichtet, Hinweisgeber zu melden. Sie können sich nicht auf ein strafrechtliches Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO berufen, was eine Hemmschwelle für die Meldung einer möglichen Straftat darstellt. Deshalb wurde von der Landeshauptstadt Stuttgart ein externer Vertrauensanwalt (Ombudsmann) bestellt. Dieser kann Anonymität bzw. Vertraulichkeit zusichern. Seine Kontaktdaten sind auf der Internetseite der Zentralen Anti-korruptionsstelle abrufbar.

4.1.4 Risikoanalysen

Mit Hilfe von Risikoanalysen können besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete und Prozesse in der Stadtverwaltung und ihrer Eigenbetriebe festgestellt und diese dann im Hinblick auf das Vorhandensein und die Wirksamkeit von internen Sicherungs- und Kontrollsystemen analysiert werden (Erstellung eines Gefährdungsatlasses). Daraus kann sich ggf. konkreter Handlungsbedarf ergeben.

Referat T geht davon aus, für den Eigenbetrieb AWS im ersten Quartal 2014 eine Risikoanalyse vorlegen zu können.

Referat T
führt Risiko-
analysen fort

Das Garten-, Friedhofs- und Forstamt hat im Rahmen seines Programms „Zukunft 67“ seine Strukturen untersucht. Als weiteren Schritt wird es die Prozesse analysieren und hierbei auch mögliche Korruptionsrisiken einbeziehen.

4.1.5 Sensibilisierung und Aufklärung der Mitarbeiter/-innen und Führungskräfte

Im Berichtszeitraum wurden vom Rechnungsprüfungsamt neun Seminare zur Sensibilisierung und Aufklärung zum Thema Korruption und Maßnahmen zur Prävention durchgeführt. Schulungsbedarf und Teilnehmerkreis legen die jeweiligen Ämter und Eigenbetriebe selbst fest.

4.1.6 Überarbeitung städtischer Regelungen

Das Rechnungsprüfungsamt hat im April 2013 unter Mitwirkung des städtischen Arbeitskreises Korruptionsprävention einen Änderungsentwurf der Dienstanweisung zum Verbot der Annahme von Vorteilen erstellt. Außerdem wurde ein Entwurf für eine Regelung zum stadtinternen Vorgehen bei Korruptionsverdachtsfällen erarbeitet. Die Stellungnahmen des Haupt- und Personalamts zu beiden Entwürfen stehen noch aus, was die Umsetzung verzögert.

Des Weiteren haben wir aufgezeigt, dass die Zulässigkeit von Aufwendungen für repräsentative Zwecke und für Bewirtungen einer konkreten Regelung bedarf. Hierzu soll im Jahr 2014 eine Arbeitsgruppe unter Federführung des Haupt- und Personalamts eingerichtet werden.

Insgesamt wurden bisher bereits folgende städtische Regelungen unter Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamts neu erstellt bzw. überarbeitet:

- Dienstanweisung Sponsoring
- Bestellung eines externen Vertrauensanwalts
- Rechnungsprüfungsordnung der Landeshauptstadt Stuttgart
- Ehrenordnung des Gemeinderats
- Verhaltenskodex gegen Korruption.

4.2 Aus der städtischen Antikorruptionsarbeit

- Von den im Berichtszeitraum bei der Zentralen Antikorruptionsstelle eingegangenen vier Hinweisen auf dolose Handlung kam einer über den Vertrauensanwalt und ein weiterer von einer Strafverfolgungsbehörde.
- Gegenwärtig bestehen bei der Stadt noch Ausnahmen für Geldzuwendungen zugunsten von Gemeinschaftskassen bei der Müllabfuhr, den Friedhöfen, den Alten- und Pflegeheimen und dem Klinikum sowie für die Kameradschaftskasse der Feuerwehr. Aus Sicht der Korruptionsprävention ist jedoch die Annahme von Geld oder Geschenken in geldähnlicher Form (z. B. Einkaufsgutscheine) unabhängig von ihrer Betragshöhe bedenklich. Eine Änderung der bestehenden Dienstanweisung wurde vom Rechnungsprüfungsamt vorgeschlagen.
- Besonders bei Sachspenden oder Sachsponsoring zugunsten der Stadt ist darauf zu achten, dass kein unmittelbarer Zusammenhang mit Beschaffungen bzw. der Vergabe öffentlicher Aufträge besteht und dass die Finanzierung möglicher Folgekosten (u. a. Zusatzkosten durch Leistungsmängel bei fehlender Garantie, Betriebs- und Unterhaltskosten) gesichert ist.

- Sofern Haushaltsmittel dafür bereit gestellt werden, ist eine aktive Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung gegen Korruption und Betrugsdelikte geplant. Dazu sollen u. a. Plakate und Flyer erstellt und dort aufgehängt bzw. ausgelegt werden, wo Bürger mit der städtischen Verwaltung in Kontakt treten.

4.3 Weitere Aktivitäten des Rechnungsprüfungsamts

Das Rechnungsprüfungsamt setzt seine deutsch-russischen Projektaktivitäten auf dem Gebiet der Good Governance fort. Siehe mehr dazu auf der Internetseite: www.stuttgart.de/rechnungspruefungsamt → Good Governance: Projekte mit Russland.

5 Einzelbemerkungen

5.1 Informations- und Kommunikationstechnik

Zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts zählt u. a. die Anwendungsprüfung von Programmen mit finanziellen Auswirkungen. Die Anwendungsprüfung ist Bestandteil der sachlichen Prüfung im Rahmen der örtlichen Jahresabschlussprüfung. § 6 Abs. 2 Nr. 11 GemPrO beinhaltet eine Vollzugskontrolle (Nachschau) beim Anwender, ob die wesentlichen verfahrensmäßigen, organisatorischen und inhaltlichen Vorgaben und Kontrollen für den Programmeinsatz eingehalten sind. Des Weiteren sieht § 6 Abs. 2 Nr. 11 GemPrO die Gültigkeitsprüfung vor, d. h. die Prüfung der korrekten Verarbeitung und Speicherung der Geschäftsvorfälle.

Im Berichtszeitraum haben wir folgende Programme geprüft:

- GIBAS zur Abrechnung der Kostenerstattungen der Branddirektion
- LaIF und LaIF e.B. zur Bearbeitung und Verwaltung von Führerscheinen beim Amt für öffentliche Ordnung
- Laikra zur Verwaltung und Zwangsabmeldung im Kfz-Zulassungsbereich beim Amt für öffentliche Ordnung
- Hess-Zahlungssystem zur Abwicklung der Gebührenerhebung im Bereich der Führerschein- und Zulassungsstelle beim Amt für öffentliche Ordnung
- VIZ zur Genehmigung von Baustellen und Veranstaltungen und deren Abrechnung beim Amt für öffentliche Ordnung
- FIM für die Friedhofs- und Grabstättenverwaltung sowie die Gebührenabrechnung für Beerdigung und Grabmiete beim Garten-, Friedhofs- und Forstamt
- iMikel zur Verwaltung sämtlicher Vorgänge von der Raumverwaltung über Lehrerverwaltung, Honorarabrechnung, Stundenpläne bis hin zur Bearbeitung von Anmeldungen zum Musikschulunterricht und die dazugehörige Abrechnung bei der Musikschule im Kulturamt
- TRIAS-Abfallmanagement beim AWS
- SAP Modul FI-AA zur städtischen Anlagenrechnung beim Haupt- und Personalamt.

**Neun
Programme
geprüft**

Häufige Prüfungsfeststellungen waren dabei die fehlende Programmfreigabe durch das jeweilige Amt (§ 6 GemKVO i. V. m. § 35 Abs. 5 Nr. 1 GemHVO), die fehlenden Teilfeststellungen (§ 11 Abs. 4 GemKVO) sowie die Erteilung der Annahmeanordnung (§ 8 GemKVO) im Rahmen des automatisierten Anordnungs- und Feststellungsverfahrens. Die Prüfungsfeststellungen wurden von den Ämtern in der Regel während oder nach Abschluss der Prüfung behoben.

Neben dem internen Kontrollsystem wurden dabei auch die Ablauforganisationen und das Zusammenwirken mit dem jeweiligen EDV-Programm betrachtet und ggf. Änderungsvorschläge seitens des Rechnungsprüfungsamts an die geprüften Ämter heran getragen.

Brand-
direktion
reagiert nicht

Zu unseren Feststellungen zum Programm GiBAS nahm die Branddirektion trotz mehrfacher Erinnerung bisher keine Stellung. Wir haben den zuständigen Bürgermeister gebeten, sich der Sache anzunehmen.

5.1.1 Datenübermittlung in die SAP-Finanzbuchhaltung

Immer noch
manuelle
Datenüber-
mittlung ins
SAP

Die Datenübertragung von den Fach- und Vorverfahren der Ämter in die städtische Finanzbuchhaltung SAP erfolgt in mehreren Fällen noch manuell. Dieses Verfahren ist nicht mehr zeitgemäß und risikobehaftet, weil die Buchungsdaten über eine änderbare TXT-Datei im städtischen Intranet per Email verschickt werden. Außerdem bindet das Verfahren personelle Ressourcen beim jeweiligen Amt und bei der Stadtkämmerei.

Mit der Stadtkämmerei wurde vereinbart, dass bei neuen Verfahren die Datenübertragung ins SAP-System nur noch maschinell erfolgen soll. Bestehende Verfahren sollen, sofern technisch möglich, Zug um Zug auf die maschinelle Datenübertragung umgestellt werden.

5.1.2 SAP-Berechtigungen Klinikum

Die Berechtigungen des SAP-Systems des Klinikums wurden stichprobenweise auf kritische Ausprägungen geprüft. Es wurden nicht unerhebliche sicherheitsrelevante Berechtigungen im Produktivsystem festgestellt. Das Klinikum wird diese Berechtigungen schrittweise bereinigen.

5.1.3 Prüfung des Programms Avviso

Die städtische Beitreibungsabteilung setzt zur Forderungsüberwachung das Programm Avviso ein. Derzeit ist nur das Basismodul voll im Einsatz. Die Module avviso.inso und avviso.zwang werden nur eingeschränkt produktiv eingesetzt. Diese Module wurden daher nicht geprüft.

Avviso nur
eingeschränkt
genutzt

Wir stellten fest, dass bisher noch keine automatische Überwachung der Verjährungsfristen mit Hilfe des Programms Avviso erfolgt. Dies liegt laut Stadtkämmerei u. a. daran, dass bei der Altdatenübernahme nicht zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen unterschieden wurde, so dass keine Verjährungsfristen ermittelt werden können. Ebenso wurden bei der Migration aus dem System WAUS Fälligkeitsdaten falsch übernommen und darüber hinaus in verschiedenen weiteren Vorverfahren Daten unterschiedlich erfasst. Nach Auskunft der Beitreibungsabteilung ist die Pflege und Aufarbeitung der Daten auf absehbare Zeit nicht leistbar. Die Verjährungsfristen werden deshalb derzeit noch von den Mitarbeitern in der täglichen Fallbearbeitung überwacht. Wir sehen die manuelle Fallüberwachung kritisch, da diese in der Vergangenheit immer wieder zu Beanstandungen geführt hatte.

Des Weiteren haben wir festgestellt, dass bei einigen Einnahmearten keine Zinstypen, wie z. B. Verzugszinsen nach BGB, Säumniszuschläge nach AO oder Stundungszinsen nach AO hinterlegt sind. Die Gründe für die fehlende Hinterlegung sind in Einzelfällen noch von der Stadtkämmerei zu klären. Die Fehler sind zwischenzeitlich bereinigt.

Darüber hinaus wurde der Basiszinssatz für das Jahr 2012 nicht in die Kompletliste der Zinssätze eingetragen. Dadurch sind die Verzugszinsen 2012 fehlerhaft berechnet worden. Der Basiszinssatz wurde mittlerweile in die Kompletliste eingetragen.

5.1.4 Maschinelles Datenabgleich

Wir haben erneut den Buchungsbestand auf Doppelzahlungen abgeglichen.

Beim Hochbauamt stellten wir fest, dass ein Zeitschriftenabonnement doppelt bezahlt wurde. Das Hochbauamt erhielt den Betrag von 228 € vom Verlag zurückerstattet.

Beim Tiefbauamt zeigte sich, dass eine Firma für eine Programmänderung zweimal bezahlt wurde. Das Tiefbauamt erhielt 4.254,25 € zurückerstattet.

5.2 Zuwendungsbericht

Zuweisungen und Zuschüsse werden unter dem Oberbegriff „Zuwendungen“ zusammengefasst. Sie sind Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers. Zuweisungen sind Übertragungen innerhalb des öffentlichen Bereichs (EU, Bund, Land, kommunale Körperschaften). Zuschüsse sind Übertragungen vom öffentlichen Bereich an den unternehmerischen und übrigen Bereich und umgekehrt. Der Zuwendungsbericht gibt eine Übersicht über die von der Landeshauptstadt erhaltenen und geleisteten Zuwendungen im Berichtsjahr 2012.

5.2.1 Zuwendungen für laufende Zwecke

Die Stadt erhielt im Jahr 2012 von Dritten Zuwendungen für laufende Zwecke i. H. v. 246.680.019,69 € (Sachkonto 314, ohne Spenden). Zuwendungsgeber waren u. a.:

- der Bund für Bildung und Forschung
- das Land für Straßen- und Verkehrslasten, Schülerbetreuung, Soziallasten, Stuttgarter Philharmoniker usw.
- private Unternehmen für Hallenunterhaltung, Schulveranstaltungen, Schulandheimaufenthalte usw.
- übrige Bereiche, wie kommunale Verbände für Jugendhilfeplanung, Schwangerschaftsberatung, Kindertagesstätten usw.

An Dritte leistete die Stadt Zuwendungen i. H. v. 347.615.306,82 € (Sachkonto 431). Zuwendungsempfänger waren u. a.:

- Gemeinden
- Zweckverbände, u. a. KDRS
- der Verband Region Stuttgart
- die Eigenbetriebe
- Eigengesellschaften
- übrige Bereiche, wie z. B. Personal- und Sachkostenzuschüsse an Vereine, Sportförderung, Mietzuschüsse
- Stiftungsgaben der Ämter.

5.2.2 Zuwendungen für Investitionen

Für Investitionen erhielt die Stadt Zuwendungen von Dritten i. H. v. 30.898.982,14 € (Sachkonto 681). Zuwendungsgeber waren u. a.:

- das Land für Schulhausbau, Naturschutzmaßnahmen, Ganztagschulen, Sporthallen
- private Unternehmen.

An Dritte leistete die Stadt Zuwendungen i. H. v. 38.212.697,82 € (Sachkonto 781). Zuwendungsempfänger waren u. a.:

- Bereiche, wie Kindertagesstätten, Vereine für Geräte und Baumaßnahmen, Pflegeheime für investive Maßnahmen
- Eigengesellschaften und Sondervermögen, wie Klinikum Stuttgart und Bäder
- private Unternehmen, wie Bauträger, Ingenieure, kirchliche Träger.

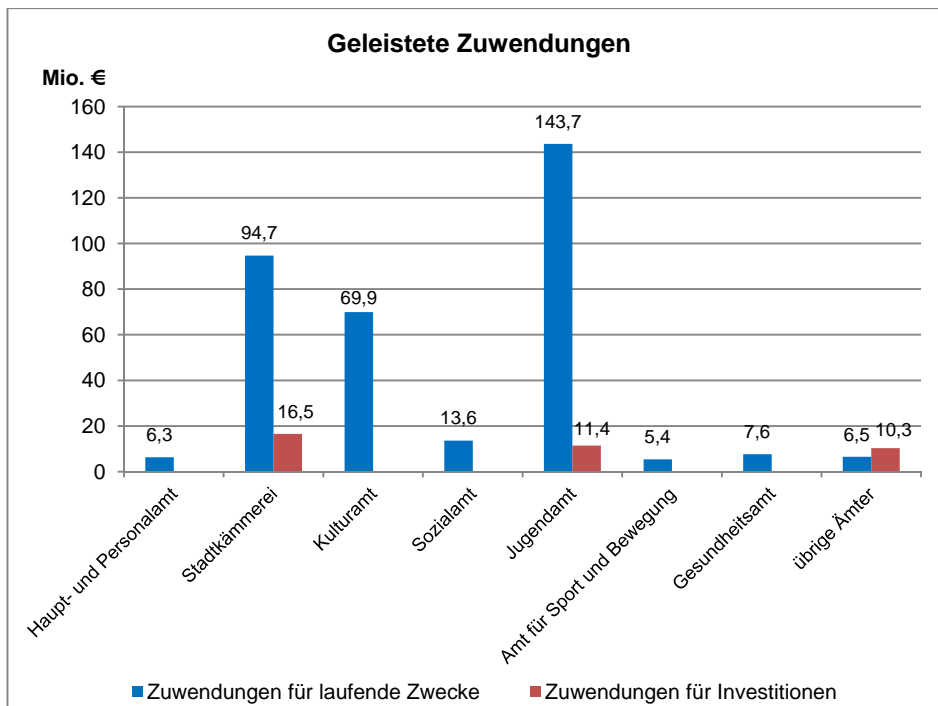


Abbildung 5: Geleistete Zuwendungen

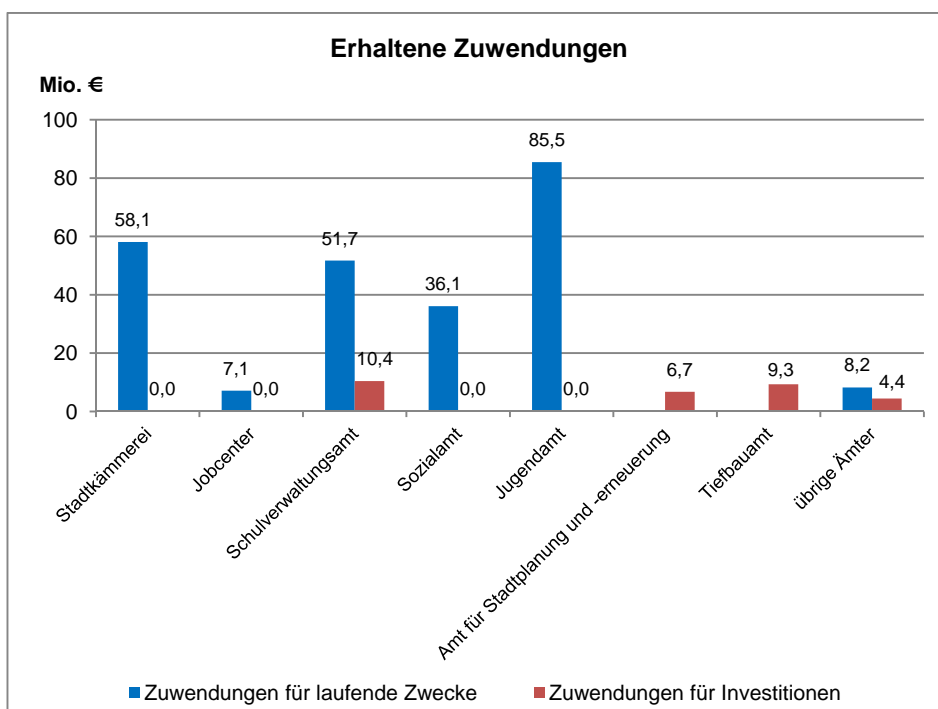


Abbildung 6: Erhaltene Zuwendungen

5.3 Prüfung von EU-Projekten

5.3.1 First Level Control (FLC)

Mit Strukturfonds und Aktionsprogrammen werden von der Europäischen Union (EU) bestimmte Projekte in unterschiedlichen Sektoren gefördert. Zu den Zuwendungsempfängern zählen neben Wirtschaft und Forschung auch kommunale Gebietskörperschaften.

Für den Nachweis der Verwendung von Fördermitteln hat die Europäische Kommission umfangreiche Kontrollverfahren und Prüfwege vorgegeben. Damit sollen die sachgerechte Mittelverwendung und eine höhere Transparenz des Mittelflusses sichergestellt werden. Die erste Prüfungs-/Kontrollebene stellt hierbei die FLC dar.

Die Durchführung einer FLC ist Teil der Auflagen und Nebenbestimmungen der Fördergeber, zu deren Einhaltung sich der Empfänger der EU-Fördermittel vor deren Auszahlung verpflichtet hat. Zu diesem Zweck hat der Zuschussempfänger einen Prüfer zu beauftragen, dessen Unabhängigkeit durch die EU-Finanzkontrolle des Finanzministeriums bestätigt werden muss.

Beim überwiegenden Teil der EU-geförderten Projekte der Landeshauptstadt Stuttgart hat das Rechnungsprüfungsamt die FLC übernommen und hat somit die Richtigkeit der vom Zuschussempfänger gemachten Angaben und die Einhaltung des Kostenerstattungsprinzips sicherzustellen.

Bei der Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt neben den kommunalen Prüfungsvorschriften auch die EU-Vorschriften zu beachten. Die Erfahrungen mit den komplexen Kontrollvorgaben der Europäischen Kommission zeigen, dass der Prüfungs- und Dokumentationsaufwand im Vergleich zur früheren Prüfung von Verwendungsnachweisen deutlich gestiegen ist. Aus diesem Grund haben wir am 20. August 2012 an alle projektdurchführenden Stellen ein Schreiben versandt, das „Hinweise zu den Prüfungsunterlagen bei EU-geförderten Projekten, deren First Level Control vom Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Stuttgart durchgeführt wird“, enthält. Diese Hinweise sind auch im Internet unter www.stuttgart.de/rechnungspruefungsamt abrufbar.

Am 18. Juli 2013 fand im Rathaus ein Informations- und Austauschtreffen zum Thema „Prüfung von EU-geförderten Projekten“ unter der Federführung der Abteilung Außenbeziehungen (L/OB-Int) und des Rechnungsprüfungsamts statt. Ziel war es, die Ämter für die Einwerbung von EU-Mitteln zu sensibilisieren und bei der Abrechnung zu unterstützen.

Dies ist auch für die kommende EU-Förderperiode 2014 bis 2020 von Bedeutung.

Im Berichtsjahr wurden vom Rechnungsprüfungsamt die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen geprüft und testiert:

5.3.1.1 Städtische Projekte

Projektdurchführende Stelle: Amt für Liegenschaften und Wohnen

- COBRAMAN (Manager Coordinating Brownfield Redevelopment Activities)

In das Projekt COBRAMAN fließen die mit den bereits abgeschlossenen EU-Projekten PROSIDE und REVIT gemachten Erfahrungen ein. Die bereits vorhandenen Erfahrungen in der Brachflächensanierung werden zusammengeführt und in einer Wissensdatenbank verfügbar gemacht. Ein weiteres Ziel ist, das Stellenprofil eines kommunalen Brachflächenmanagers zu entwickeln, wobei die daraus gewonnenen Erkenntnisse in einen neuen Master-Studiengang einfließen sollen. In der Abrechnung gegenüber der EU testierten wir Ausgaben von rd. 115.500 €. Die Förderung der EU beträgt 75 %. Das Testat erfolgte am 24. Januar 2013.

Projektdurchführende Stelle: Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung

- REURIS (Revitalisation of Urban River Spaces)

In diesem Projekt soll die Stadt gemeinsam mit den Projektpartnern bestehende Methoden zur Entwicklung, Implementierung und Finanzierung von Revitalisierungsprojekten untersuchen und fortschreiben. Die Revitalisierung des Feuerbachs im Bereich Zazenhausen ist hierfür als Pilotprojekt vorgesehen. Wir bescheinigten gegenüber der EU angefallene Kosten von rd. 51.200 € und 342.600 €. Die EU beteiligt sich an den Kosten mit 75 %. Die Testate erfolgten am 2. September 2013.

Projektdurchführende Stelle: Amt für Umweltschutz

- CityChlor (Tackling urban soil and groundwater contamination caused by chlorinated solvents)

Mit dem Projekt CityChlor (Beseitigung von Verunreinigungen durch chlorierte Kohlenwasserstoffe in Stadtböden und im Grundwasser) soll die kurzfristige, nachhaltige, kostengünstige und modellhafte Sanierung von Schadensherden durch die Anwendung innovativer Sanierungsverfahren erreicht werden. Im Rahmen dieses Projekts wurden Ausgaben von rd. 754.700 € mit der EU abgerechnet (7., 8. und 9. Payment Claim), welche 50 % der Kosten erstattet. Die Testate für den Mittelabruf erfolgten am 10. September 2012, am 26. März 2013 und am 10. September 2013.

- MAGPlan LIFE+ (Management plan to prevent threats from point sources on the good chemical status of groundwater in urban areas)

Bei MAGPlan LIFE+ handelt es sich um ein Projekt, das die Erarbeitung integraler Sanierungs- bzw. Managementstrategien für den nachhaltigen Schutz des bedeutenden Grundwasservorkommens in innerstädtischen Gebieten zum Ziel hat. Weiterer wichtiger Bestandteil des Projekts ist die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Wirtschaft für den Grundwasserschutz. 50 % der Projektkosten werden von der EU übernommen. Für das

Jahr 2011 wurden Ausgaben i. H. v. 765.900 € bescheinigt. Der Anteil der Stadt an den geprüften Ausgaben beträgt rd. 718.900 €. Die restlichen rd. 47.000 € entstanden beim externen Projektpartner LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg). Das Testat erfolgte am 19. Juni 2013.

- UHI (Development and application of Measures for counteracting the Urban Heat Islands phenomenon)

Ziel des Projektes UHI ist, Maßnahmen und Strategien zu entwickeln und zu testen, die geeignet sind, dem städtischen Wärmeinseleffekt entgegenzuwirken. Das Projekt begann im Mai 2011 und wird im April 2014 beendet sein. Der Förderbeitrag der EU beläuft sich auf 75 % Projektkosten. Für das Projekt UHI wurden Ausgaben von rd. 7.300 € abgerechnet. Das Testat wurde am 26. Juli 2013 erteilt.

Projektdurchführende Stelle: OB/82 Abteilung Wirtschaftsförderung

- i.e. Smart (Training Network for Innovation and Entrepreneurship in Emerging Sustainable Economic Sectors)

Primäres Ziel des Projektes ist es, für Existenzgründer in den sieben Regionen der Projektpartner Smart Points zu errichten. Smart Points sind regionale Kompetenzzentren. In Stuttgart wird ein Smart Point an der Hochschule für Medien eröffnet. Dadurch soll ein Bildungsnetzwerk für innovative und erfolgreiche Existenzgründungen in aufstrebenden und nachhaltigen Wirtschaftssektoren aufgebaut werden. In den ersten beiden Abrechnungsperioden (inklusive Vorbereitungszeitraum) wurden gegenüber der EU Ausgaben von rd. 31.300 € testiert. Die Förderung der EU beträgt 75 %. Die Testate erfolgten am 8. Februar 2013 und am 15. August 2013.

**2.068.500 €
Fördervolumen
testiert**

Im Berichtszeitraum wurden 17 Verwendungsnachweise für städtische Projekte mit einem Ausgabevolumen von rd. 2.068.500 € geprüft und testiert.

5.3.1.2 Projekte externer Institutionen

Neben den Prüfungen der städtischen EU-Projekte hat das Rechnungsprüfungsamt auch die First Level Control für EU-Projekte anderer Einrichtungen übernommen. Die Kosten für die Prüfung werden den jeweiligen Institutionen in Rechnung gestellt.

Projektdurchführende Stelle: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

- ECREIN+ (European Clusters and Regions for Eco-Innovation Network Plus)

ECREIN+ unterstützt die engere Zusammenarbeit der europäischen Regionen zur Förderung von Öko-Innovationen in Europa. Die Testate erfolgten am 11. September 2012 und am 25. Februar 2013.

Projektdurchführende Stelle: Verband Region Stuttgart

- INTER-Regio-Rail (Removing barriers to regional rail transport)

Das EU-Projekt INTER-Regio-Rail liefert einen Beitrag dazu, die vorhandenen Barrieren der Planung, Organisation und Nutzung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) zu vermindern und zu beseitigen. Das Testat erfolgte am 28. Mai 2013.

- VALUE + (VALUE Added)

Das Projekt VALUE Added baut sowohl thematisch, als auch in der Zusammensetzung der Projektpartner auf dem erfolgreich verlaufenden Projekt VALUE (Valuing Attractive Landscapes in the Urban Economy) auf, in welchem gemeinsam Lösungen entwickelt, erprobt und verbreitet wurden, durch die mittels attraktiver grüner Infrastruktur private Investitionen und wirtschaftliche Entwicklung gefördert werden. Ziel des Projekts VALUE Added ist es, die bisherigen Ansätze für den Landschaftspark weiterzuentwickeln und möglichst nachhaltig zu gestalten. Die Testate erfolgten am 24. September 2012, am 22. März 2013 und am 19. August 2013.

Im Berichtszeitraum wurden sechs Verwendungsnachweise für Projekte externer Institutionen mit einem Ausgabenvolumen von 183.700 € geprüft und testiert.

**183.700 €
Fördervolumen
testiert**

5.3.2 Second Level Control (SLC)

Neben der FLC haben das europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union auf Vorschlag der Europäischen Kommission ein umfangreiches Kontrollsystem bei EU-geförderten Projekten eingeführt. Hierzu gehört das System der SLC, bei dem Finanzprüfer vom Entscheidungsgremium des jeweiligen europäischen Förderprogramms mit der Durchführung einer vom ersten Prüfsystem (FLC) unabhängigen Nachprüfung betraut werden. Auch der Europäische Rechnungshof, die EU-Kommission oder die für das Förderprogramm verantwortliche Stelle selbst kann Nachprüfung bei den einzelnen Projektpartnern durchführen. Geprüft werden hierbei die Verwaltungs- und Kontrollsysteme auf Systemmängel sowie die Abschlussbestätigung für EU-geförderte Projekte.

Das Projekt MAGPlan wurde anlässlich des in den Förderbedingungen festgelegten Zwischenberichts vom Fördergeber im Januar 2013 geprüft.

Ebenfalls im Januar 2013 erfolgte beim Projekt CityChlor eine Nachprüfung durch die Europäische Finanzkontrolle im Ministerium für Wirtschaft und Finanzen Baden-Württemberg.

Im Februar 2013 war das Projekt VALUE, im Mai 2013 das Projekt URBAN-SMS Gegenstand einer SLC.

Es hat sich gezeigt, dass bei den SLC-Nachprüfungen ein sehr enger Prüfungsmaßstab angelegt wird. Auf Grund der guten Zusammenarbeit der projektdurchführenden Stellen mit dem Rechnungsprüfungsamt bei der Erstellung und Prüfung der Verwendungsnachweise ergaben sich seitens der externen Prüfer keine wesentlichen Beanstandungen.

5.4 Teilhaushalt 100 – Haupt- und Personalamt

5.4.1 1007520 Bezügeabrechnung

Kein einheitliches System bei Krankmeldungen

Die Abwicklung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 22 i. V. m. § 21 TVöD) haben wir nach Stichprobenauswahl geprüft. Bei der Stadt gibt es kein einheitliches Erfassungssystem bei Krankmeldungen. Das vorhandene System ist eine Mischform, die die Zuständigkeit nach einem zum Teil nicht mehr aktuellen Mitarbeiterstatus aufteilt (ehem. Arbeiter und Angestellte). Durch die unterschiedliche Erfassung von Krankmeldungen kommt es zu zeitlichen Verzögerungen und Rückrechnungen.

Wir haben eine Überprüfung unter organisatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten empfohlen, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Eine Verbesserung des Workflows bei der Bearbeitung von Krankmeldungen könnte zu einer einheitlichen Handhabung und ggf. zu einer Entlastung der Bezügeabrechnung führen. Wir haben das Haupt- und Personalamt gebeten, uns über die Ergebnisse der umgesetzten Organisationsmaßnahmen im Erfassungssystem bei Krankmeldungen zu informieren.

Darüber hinaus ist das bisherige Kommunikationsverfahren zwischen den Arbeitgebern und der Sozialversicherung zur Berechnung von Krankengeld, Mutterschaftsgeld und anderen Ersatzleistungen seit 1. Juli 2011 durch das Datenaustauschverfahren „Entgeltersatzleistungen“ abgelöst worden (vgl. § 23 c Abs. 2 SGB IV). Die Einführung bei der Stadt steht noch aus.

5.5 Teilhaushalt 200 – Stadtkämmerei

5.5.1 2001122 Stadtkasse

Die Stadtkasse wurde im November 2012 unvermutet geprüft. Die Kassenbestandsaufnahme ergab eine minimale Differenz von 0,15 € zwischen dem Kassenist- und dem Kassensollbestand.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass

- der Tagesabschluss bisher aus technischen Gründen noch nicht den Anforderungen des § 22 Abs. 1 GemKVO entspricht, wonach neben der Abstimmung des Kassenistbestands mit dem Kassensollbestand eine Gegenüberstellung des Kassenistbestands mit dem Saldo der Finanzrechnungskonten vorzunehmen ist.

Tagesabschluss nicht abstimmbare

- zwischen den im Tagesabschluss und in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Schwebepostenbeständen (SD-Verrechnungskonten und sonstige Verrechnungskonten) Differenzen von 126 € bzw. 7.706,11 € bestehen. Die Ursache für die Differenzen konnte bisher trotz Hinzuziehung des KDRS noch nicht geklärt werden. Die Stadtkasse ist weiterhin bestrebt, die Differenzen aufzuklären und zu bereinigen.
- der sogenannte Klärungsbestand (Bestand der ungeklärten Zahlungseingänge) relativ hoch war. Entsprechend der Stellungnahme der Stadtkämmerei waren erhöhte Einzahlungen für das Jobcenter hierfür ursächlich, die nicht sofort richtig zugeordnet werden konnten sowie längere Krankheitsausfälle von Mitarbeitern.
- die Dienstanweisung der Stadtkasse (DA-HK) vom 6. November 2008 und der Dienstverteilungsplan der Stadtkämmerei/Stadtkasse (Stand 1. März 2007) noch zu aktualisieren sind.
- die Kontenabfrage bei Banken und der Abgleich mit bestehenden Schulkonten ergeben hat, dass die städtischen Schulen eigenständig Giro- und Sparkonten bei Banken eingerichtet haben. Sofern es sich hierbei um städtische Konten handelt, wurde nicht beachtet, dass diese nur vom Referat WFB eingerichtet werden dürfen.

5.5.2 203140000 Soziale Einrichtungen (Stiftungen/Fonds)

5.5.2.1 Rudolf Schmid und Hermann Schmid Stiftung

Gegenstand der Prüfung war die 1994 errichtete rechtlich unselbstständige örtliche Rudolf Schmid und Hermann Schmid Stiftung der Landeshauptstadt Stuttgart. Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung dieser rechtlich unselbstständigen Stiftung ist eingebunden in den Haushalt und in den Jahresabschluss der Stadt.

Bei der Prüfung dieser Stiftung wurde Folgendes festgestellt:

- Zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart, vertreten durch die Stadtkämmerei, und einer Firma (nachfolgend Hausverwaltung) wurde am 17. Juli 1995/ 21. Juli 1995 ein Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen. Im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages wurden die Kassengeschäfte auf die Hausverwaltung übertragen. Die Übertragung der Kassengeschäfte hätte vom Gemeinderat beschlossen und der Beschluss der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen. Darüber hinaus wurden im Geschäftsbesorgungsvertrag die haushalts- und kassenrechtlichen Vorgaben nicht berücksichtigt, wie z. B. die monatliche Abrechnung der Hausverwaltung mit der Stadtkämmerei und das Einräumen von weitergehenden Prüfungsrechten für das Rechnungsprüfungsamt sowie eine Regelung, wonach die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabegrundsätze zu berücksichtigen sind. Aufgrund der absehbaren Beendigung des Geschäftsbesorgungsvertrages ist eine Anpassung jedoch nicht mehr erforderlich.

Gebäude-
verwaltung
der Stiftung
wird neu
ausgerichtet

- Das Girokonto der Hausverwaltung, das bisher auf deren Namen lautet und auf dem u. a. Mietzahlungen für Gebäude der Stiftung vereinnahmt werden, wird aufgrund unserer Prüfungsbemerkung auf die Stadt als Kontoinhaber umgestellt.
- Die Sparbücher für Mietkautionen, die auf die Landeshauptstadt Stuttgart als Kontoinhaber ausgestellt sind, werden bisher nicht, wie gesetzlich vorgeschrieben, bei der Gemeindekasse, sondern bei der Hausverwaltung verwahrt. Die Stadtkämmerei hat im Rahmen eines Gespräches mitgeteilt, dass die Stadt voraussichtlich zum 1. Januar 2015 die Gebäudeverwaltung der Rudolf Schmid und Hermann Schmid Stiftung übernimmt und das Rechnungsprüfungsamt bei der Neuausrichtung der Gebäudeverwaltung mitwirken soll.

5.6 Teilhaushalt 230 – Amt für Liegenschaften und Wohnen

5.6.1 2307030 Immobilienverwaltung

5.6.1.1 Zentrales Immobilienmanagement – Mieten und Betriebskosten

Im Rahmen unserer Prüfung 2012 hatten wir vorgeschlagen, die Zentralisierung des Immobilienmanagements nach fünf Jahren einer Evaluierung zu unterziehen.

Diesem Vorschlag ist das Amt für Liegenschaften und Wohnen gefolgt. Es lässt aktuell eine Organisationsuntersuchung durch einen externen Berater durchführen. Das Ergebnis dieser Untersuchung soll Ende Oktober vorliegen.

Die diesjährige Prüfung hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Kennzahlenberichte, wie nach GRDRs 900/2009 vorgesehen, wurden wegen unvollständiger Datengrundlagen nicht erstellt.

Bestimmte strategische Aufgaben, wie sie der Dienstverteilungsplan für das Flächenmanagement vorsieht, wurden nicht wahrgenommen, wie z. B.

- Maßnahmen zur Erhöhung der Flächenwirtschaftlichkeit
- Aufstellen von Objektstandards für die Immobiliennutzung
- Marktanalyse und Marktbeobachtung.

Darüber hinaus stellten wir Folgendes fest:

- Die Akquisition bei An- und Vermietung war nicht transparent, die Ausschreibungen und Angebote wurden unvollständig dokumentiert.
- Interne Nutzungsvereinbarungen und mittelbare Zuwendungen orientierten sich oft nicht an der Marktmiete.

- Bei der Abrechnung von Betriebs- und Heizkosten bestanden Rückstände seit 2007.

Desweiteren wurden die Gewerbemieten nicht regelmäßig angepasst, obwohl die Mietverträge in der Regel eine Anpassungsgleitklausel enthielten. Rechnerisch ergab sich zum Zeitpunkt der Prüfung aus der Summe der seit 2007 nicht angepassten Verträge ein jährlicher Mietausfall von rd. 175.200 €

**175.200 €
jährlicher
Mietausfall**

Hier besteht Handlungsbedarf.

5.7 Teilhaushalt 290 – Jobcenter Stuttgart

Zum 1. Januar 2012 hat die Landeshauptstadt Stuttgart die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) in eigener Regie übernommen (Optionskommune).

5.7.1 Übergang zur Stadt Stuttgart

5.7.1.1 Übernahme der Forderungen

Mit dem Wechsel der Trägerschaft des Jobcenters übergab die Bundesagentur für Arbeit 50.374 offene Einzelforderungen mit einem Gesamtwert von 16,5 Mio. € an das Jobcenter Stuttgart. Wir haben geprüft, ob das Jobcenter diese Forderungen richtig und vollständig in das städtische Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen übertragen hat. Durch die Inkompatibilität der EDV-Systeme war die maschinelle Übertragung der Daten teilweise nicht möglich.

Zum Jahresende 2012 unterschied sich Bearbeitungsstand je nach Forderungsart und Übertragbarkeit der Daten wie folgt:

- 7.154 Einzelforderungen von Geschäftspartnern im laufenden Bezug konnte das Jobcenter zuordnen und maschinell migrieren. Diese Forderungen müssen in Einzelfällen jedoch noch manuell überarbeitet werden, um Ratenzahlungen oder Aufrechnungen korrekt verbuchen zu können.
- 15.650 Einzelforderungen konnten nicht maschinell migriert, sondern mussten vom Jobcenter manuell eingegeben werden. Ein großer Teil dieser Forderungen war zum Jahresende 2012 noch nicht im System erfasst.
- Für rund 20.000 Einzelforderungen von Schuldnern, die keine Leistungen mehr vom Jobcenter beziehen, musste eine zusätzliche Funktion im Fachverfahren LÄMMkom programmiert werden, um einen Stammdatensatz erfassen zu können.
- Für rund 8.000 Nebenforderungen (z. B. Mahngebühren oder Stundungszinsen) ist bisher noch ungeklärt, wie diese im städtischen System erfasst werden können.

**Noch nicht
alle Einzel-
forderungen
erfasst**

Darüber hinaus stellten wir bei der Prüfung fest, dass

- die Aufrechnungsbeträge zum Teil nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprachen und zumeist nicht an die Regelsatzerhöhung angepasst wurden,
- die Qualität der Aufrechnungs- und Darlehensbescheide verbessert werden sollte,
- viele Zahlungen aufgrund der noch fehlenden Daten in LÄMMkom und WAUS nicht zugeordnet werden konnten und sich dadurch die Summe des Verwahrungsbestandes erheblich erhöht hat und
- das Jobcenter zur Sicherung der Bearbeitungsqualität ihr internes Kontrollsystem weiterentwickeln sollte.

IKS weiterentwickeln!

Wir behalten uns vor, den Fortschritt des Jobcenters bei der Aufarbeitung des Rückstands in Bezug auf Erfassung von „alten“ Forderungen erneut zu prüfen.

Das Jobcenter hat im Verlauf des Jahres 2013 erste Ansätze zur Implementierung eines internen Kontrollsystems entwickelt.

5.7.1.2 Personalübergang

Die Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit (BA), die im bisherigen Jobcenter mindestens 24 Monate entsprechende Aufgaben wahrgenommen hatten, gingen Kraft Gesetzes zum 1. Januar 2012 in den Dienst der Stadt über. Diesen Beschäftigten war eine tariflich gleichwertige Tätigkeit zu übertragen. Andernfalls war eine individuelle Ausgleichszahlung zu gewähren.

Wir haben beim Jobcenter geprüft, ob die Aufwendungen im Personalbereich den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen entsprechen. Schwerpunkte der Personalprüfung waren:

- der Personalübergang nach § 6 c SGB II zur Optionskommune,
- die Überleitung der Beschäftigten der BA in den TVöD,
- die Datenübernahme in das Personalmanagementsystem dvv.Personal,
- die Ausgleichszahlungen bei Entgelt Differenzen zum Tarifvertrag der BA.

Zum 1. Januar 2012 waren die Daten von 149 Beschäftigten vom Personalabrechnungssystem der BA in das Personalmanagementsystem dvv.Personal der Stadt zu migrieren. Ebenso waren neben der reinen Überleitung der Beschäftigten in den TVöD vom Haupt- und Personalamt teilweise auch noch Stellenbewertungen durchzuführen. Insgesamt war der Personalübergang aufgrund der guten Zusammenarbeit zwischen Jobcenter Stuttgart und dem Haupt- und Personalamt erfolgreich. Es ergaben sich keine besonderen Feststellungen.

Personalübergang erfolgreich durchgeführt

Durch den Personalübergang durften den Beschäftigten bei der Entgeltzahlung keine finanziellen Nachteile entstehen. Bei einer Verringerung gegenüber dem

Gesamtbetrag aller bisherigen tariflichen Leistungen bei der BA im Zuge der Eingruppierung in den TVöD hat eine Ausgleichszahlung gem. § 6 c Abs. 5 SGB II zu erfolgen. Diese Ausgleichszulage wird allerdings mit tariflichen Entgelterhöhungen verrechnet (eine höchstrichterliche Entscheidung hierüber bleibt abzuwarten).

Um festzustellen, in welcher Höhe ggf. eine Ausgleichszahlung zu gewähren war, hatte das Haupt- und Personalamt jeweils ein Vergleichsentgelt gebildet. Dabei erfolgte auch die (neue) Stufenzuordnung in der Entgeltgruppe. Von den 149 Beschäftigten erhielten bei Prüfungsbeginn noch 65 eine Besitzstandszulage. Die Berechnung der Ausgleichszahlungen in den stichprobenweise geprüften Personalfällen wurde sachgerecht durchgeführt und die Überleitung in den TVöD damit abgeschlossen. Wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht.

5.7.1.3 Implementierungskosten

Mit der Zulassung als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6a Abs. 2 SGB II wurde zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, und der Landeshauptstadt Stuttgart eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen. Diese Vereinbarung regelt die Erstattung von Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf die Übernahme der neuen Aufgaben stehen. Für die Stadt Stuttgart hat der Bund Mittel i. H. v. 1.656.150 € zur Verfügung gestellt.

Entsprechend § 5 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung war die Abrechnung dieser Kosten vom Rechnungsprüfungsamt vorzuprüfen. Aufgrund der guten Zusammenarbeit mit der Stadtkämmerei konnte die Kostenaufstellung fristgemäß aufgestellt und geprüft werden.

Mit Schreiben vom 14. Februar 2013 teilte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit, dass die Prüfung der Angaben und der eingereichten Unterlagen keine Beanstandungen ergeben hat.

**Ergebnis der
Prüfung durch
BMAS
bestätigt**

5.7.2 2903121 Grundsicherung nach SGB II, Bildungs- und Teilhabepaket

Zum 1. April 2011 trat das Bildungs- und Teilhabepaket als neuartiges Instrument der Familien- und Sozialpolitik in Kraft. Durch diese Leistungen sollen Kinder und Jugendliche am schulischen, sozialen und kulturellen Leben teilnehmen können und mehr Möglichkeiten für Bildungs- und Förderangebote erhalten.

Durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit und das kundenfreundliche System der Stuttgarter Familien- und Bonuscard hat sich das Antragsaufkommen im Jobcenter Stuttgart stetig erhöht und zu einem Bearbeitungsstau geführt. Das

**Antrags-
aufkommen
erhöht**

Jobcenter will die Bearbeitungszeiten verkürzen und vorhandene Bearbeitungsrückstände abbauen.

Die Bearbeitungsqualität der Einzelleistungen war gut. Das Jobcenter wird nach unseren Hinweisen einzelne interne Verfahren und Vordrucke anpassen. Darüber hinaus wird es die Angemessenheit von Leistungen zur Lernförderung definieren und Leistungsanbieter prüfen, ob sie tatsächlich geeignet sind.

Die Bearbeitungsqualität wird das Jobcenter zukünftig durch ein internes Kontrollsystem sicherstellen.

5.8 Teilhaushalt 320 – Amt für öffentliche Ordnung

5.8.1 32070730 Verkehrsüberwachung

5.8.1.1 Zentrale Bußgeldstelle und Verkehrsüberwachung

Seit 2007 ist das EDV-Verfahren owi21 im Einsatz. In die Prüfung einbezogen war die Migration der offenen Fälle des Vorgängerverfahrens OWI-BW.

Geprüft wurde beim Amt für öffentliche Ordnung, bei der Abteilung Stadtkasse sowie Fälle mit offenen Bußgeldforderungen bei der Beitreibungsabteilung der Stadtkämmerei.

Die Prüfung ergab, dass verjährte Bußgelder zu Mindereinnahmen i. H. v. 8.250 € jährlich führten. Die Zentrale Bußgeldstelle erhofft eine Verbesserung der Haushaltsüberwachung durch die Änderung der Organisationsstruktur.

Bei einer im September 2010 in Betrieb genommenen Geschwindigkeitsüberwachungsanlage an einer verkehrsreichen Bundesstraße fiel uns eine im Verhältnis zu anderen Anlagen niedrigere Ahndungsquote (64 % anstatt 90 %) der festgestellten Verstöße auf. Dies wurde mit einer schlechten Bildqualität der dokumentierten Verstöße aufgrund einer nicht ausreichenden Kameraausstattung begründet.

Wir haben empfohlen, eine entsprechende Nachrüstung der Messstelle vorzunehmen.

Aufgrund unserer Feststellung beabsichtigt das Amt für öffentliche Ordnung, den entsprechenden Umbau der Anlage und den Ersatz einer großen Messsäule durch zwei mittelgroße Messsäulen vorzunehmen. Damit werden künftig sämtliche Fahrspuren besser ausgewertet.

**Bußgelder
verjährt**

5.9 Teilhaushalt 360 – Amt für Umweltschutz

5.9.1 3607020 Energiewirtschaft

Die Stadt hat für unterschiedliche Zwecke Zuwendungen aus Mitteln des Bundes und des Landes erhalten. Die Prüfung der Verwendungsnachweise muss dabei entsprechend der Auflagen der bewilligenden Stelle erfolgen.

Geprüft wird grundsätzlich, ob

- die angefallenen Einnahmen und Ausgaben mit den gebuchten Daten und den vorgelegten Belegen übereinstimmen
- die Ausgaben entsprechend der Nachweise und Belege für das geförderte Vorhaben angefallen sind
- der Verwendungsnachweis rechnerisch richtig ist
- die in der Kostenübersicht enthaltenen Daten richtig gegliedert und vollständig in den Verwendungsnachweis übernommen wurden.

Im Berichtszeitraum prüften wir elf Verwendungsnachweise mit Auszahlungsanträgen von 760.100 €

Verwendungsnachweise über 760.100 € geprüft

Die Beanstandungen wurden im Laufe der Prüfungsverfahren ausgeräumt, so dass die Prüfungsbestätigungen ohne Beanstandungen erteilt werden konnten.

5.10 Teilhaushalt 370 – Branddirektion

5.10.1 7379100 u. a. Sonstige Investitionen Fahrzeuge

5.10.1.1 Beschaffungskartell: Feuerwehrfahrzeuge

Das Bundeskartellamt hat im Februar 2011 und im März 2012 gegen Hersteller von Feuerwehrlöschfahrzeugen Bußgelder in einer Gesamthöhe von 50,5 Mio. € verhängt (Verstoß gegen das GWB, vgl. Nrn. 4.10.1.1.1 ff. Schlussbericht 2010).

Die festgestellten Preisabsprachen haben u. a. auch bei der Stadt Stuttgart wegen überhöhter Angebote Schäden verursacht.

Das Kartellverfahren ist zu unterscheiden in

- Feuerwehrlöschfahrzeuge ohne Drehleiter und
- Feuerwehrlöschfahrzeuge mit Drehleiter.

Im Kartellverfahren bezüglich der Beschaffung von **Feuerwehrfahrzeugen ohne Drehleiter** ist gegen eine Firma im November 2011 das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Die Stadtkämmerei hat im Dezember 2011 den durch die Preisabsprachen verursachten Schaden beim Insolvenzverwalter angemeldet. Dies betrifft Vergaben mit einer Gesamtsumme von 2,6 Mio. € für die Jahre 2002, 2004, 2007 und 2010. Im Insolvenzverfahren wurde die Forderung der Stadt jedoch im März 2012 abgewiesen.

Wahrscheinlich kein Schadenersatz

Für den Anspruch der Stadt aus der Insolvenzmasse wird nach einer Empfehlung des Deutschen Städtetags ein Schaden i. H. v. 15 % der jeweiligen Vergabesumme angenommen. Für die Stadt Stuttgart würde die Summe rd. 395.000 € betragen. Die Stadtkämmerei hat nunmehr eine Feststellungsklage für die Forderungen der Stadt in Erwägung gezogen und die Branddirektion um Stellungnahme gebeten.

Die Stellungnahme der Branddirektion steht noch aus.

Das Kartellverfahren über **Feuerwehrlöschfahrzeuge mit Drehleiter** ist noch nicht entschieden. Über die von der Stadt zu meldende Vergabesumme haben wir die Branddirektion um Sachstandsbericht gebeten.

5.11 Teilhaushalt 400 – Schulverwaltungsamt

5.11.1 4002110 Allgemeinbildende Schulen

5.11.1.1 Unregelmäßigkeiten im Schulsekretariat

Im Frühjahr 2013 informierte uns das Schulverwaltungsamt von einem weiteren Verdacht des Diebstahls von städtischen Geldern durch einen städtischen Bediensteten. Dies ist bereits der dritte uns gemeldete Vorfall von Unregelmäßigkeiten im Sekretariatsbereich von Schulen. In den Schlussberichten 2008 (Nr. 4.6) und 2011 (Nr. 4.10.1.1) hatten wir darüber ausführlich berichtet.

In dem aktuellen Vorgang hat die Staatsanwaltschaft Stuttgart ein Ermittlungsverfahren wegen besonders schwerer Fälle des Diebstahls und wegen Betrugs im Zeitraum von August 2012 bis zum März 2013 eingeleitet. Die beschuldigte Person ist teilweise geständig. Ein Auflösungsvertrag wurde abgeschlossen. Das Ermittlungsverfahren dauert noch an.

Erneute Unregelmäßigkeiten

Aufgrund des erneuten Vorfalles halten wir eine in kürzeren Zeitabständen durchzuführende Prüfung der 153 Handvorschusskassen der Schulsekretariate für dringend erforderlich, was die entsprechende personelle Ressource in Größenordnung einer halben Stelle entweder beim Rechnungsprüfungsamt oder beim Schulverwaltungsamt erfordert.

Anlässlich der Budgetgespräche für den Haushalt 2014/2015 Ende Mai 2013 wurde das Referat AK federführend damit beauftragt, eine Arbeitsgruppe mit der Stadtkämmerei und den betroffenen Fachämtern (Schulverwaltungsamt, Jugendamt, Haupt- und Personalamt) sowie dem Rechnungsprüfungsamt zu bilden, um ein einheitliches Konzept zur Regelung des baren Zahlungsverkehrs

bei den städtischen Handvorschusskassen zu erstellen. Die Stadtkasse hat mittlerweile die Federführung übernommen und das Schulverwaltungsamt Mitte August 2013 beauftragt, an einigen Schulen relevante Kassenvorgänge zu erheben und Prozesse zu beschreiben, die einer Gesamtkonzeption zu Grunde gelegt werden können. Die Vorarbeiten durch das Schulverwaltungsamt haben an einer Schule begonnen, sind jedoch insgesamt noch nicht abgeschlossen.

5.12 Teilhaushalt 410 – Kulturamt

5.12.1 4102910 Planetarium Stuttgart

Die Prüfung beim Kulturamt ergab folgende Feststellungen:

- Die Eintrittspreise für den Besuch der Vorführungen im Planetarium und die Benutzungsentgelte für Räume des Planetariums wurden durch Gemeinderatsbeschluss zuletzt 2006 angepasst. Das Planetarium hat eine Anpassung der Benutzungsentgelte bislang aus verschiedenen Gründen nicht priorisiert, u. a. wegen den Überlegungen bezüglich eines neuen Standorts und einer moderneren Technikausstattung. Die Eintrittspreise für Sonder- und Kurzvorführungen hat das Kulturamt sogar letztmalig 1992 angepasst. Wir haben empfohlen, diese an die allgemeine Preisentwicklung anzupassen.

Das Kulturamt hält Überlegungen über eine Erhöhung der Entgelte zwar grundsätzlich für angebracht, aber „gewichtige Gründe“ stünden einer solchen Überlegung in der besonderen Situation, in der sich das Planetarium derzeit befindet, entgegen. Diese Argumentation ist teilweise nicht von der Hand zu weisen.

- Ab dem 1. Januar 2005 hat das Kulturamt den Ordnungs- und Aufsichtsdienst im Planetarium auf einen Verein übertragen. Der mit dem Verein vertraglich festgesetzte Kostenrahmen wurde um rd. 64.700 € überschritten. Hierunter fallen rd. 50.000 € Mehrkosten durch Steuernachzahlungen für die Personalgestellung, die der Verein mehr als ein Jahr nach Vertragsende geltend gemacht hat. Bei der Kostenübernahme handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt, für deren Gewährung ein Beschluss des Verwaltungsausschusses notwendig gewesen wäre.

Das Kulturamt ist der Ansicht, dass es sich bei der Kostenübernahme sowohl bezüglich der Steuernachzahlung als auch bei der Überschreitung der vertraglich vereinbarten Kostenobergrenze um keine Freiwilligkeitsleistung, sondern um eine vertragliche Verpflichtung handelt. Wille der Vertragspartner sei gewesen, dass dem Verein alle für den Ordnungs- und Aufsichtsdienst entstehenden Kosten ersetzt werden sollen. Der Verein sollte aus dem Vertrag keinen Gewinn erzielen, aber auch keine Lasten tragen müssen. Die Umsatzsteuerpflicht des Vereins bezüglich der Personalgestellung sei erst im Jahr 2009 bekannt geworden.

Diese Ansicht teilen wir nicht.

Verstöße
gegen
EU-Vergabe-
recht

- Seit dem 1. Januar 2011 sind nun die Dienste für vier Jahre vom (jetzt zuständigen) Amt für Liegenschaften und Wohnen an eine Firma vergeben worden. Durch die Auslagerung der Ordnungs- und Aufsichtsdienste haben sich die Ausgaben verdoppelt (von durchschnittlich rd. 53.400 € auf rd. 113.600 € jährlich).
- Die in den Jahren 2005 und 2011 durch das Kulturamt und das Amt für Liegenschaften und Wohnen vergebenen Dienstleistungen wurden nicht EU-weit ausgeschrieben, obwohl der Schwellenwert nach der Vergabeverordnung von 200.000 € (netto) überschritten wurde. Bei der Neuausschreibung der Dienstleistung sind die Vergabebestimmungen zwingend zu beachten.

5.13 Teilhaushalt 500 – Sozialamt

5.13.1 5003110 Grundsicherung nach SGB XII

Beim Bezirksamt Bad Cannstatt prüften wir die Gewährung von Grundsicherung nach SGB XII. Außerdem prüften wir beim Sozialamt die Betreuungsbehörde.

Dabei ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

5.14 Teilhaushalt 510 – Jugendamt

5.14.1 5103633 Förderung der Erziehung (HzE), 5103636 Städtische Einrichtungen für junge Menschen und ihre Familien

- Die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge werden nach ihrer Ankunft in Stuttgart vom Jugendamt im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII betreut. Sie werden im Aufnahmeheim oder in den Wohngruppen untergebracht. Auf Antrag des Jugendamts bestimmt das Bundesverwaltungsamt einen überörtlichen Kostenträger der Jugendhilfe, bei dem Kostenerstattung beantragt werden kann.

In einem von uns geprüften Fall hat das Jugendamt einen Kostenerstattungsantrag nicht rechtzeitig gestellt, obwohl der überörtliche Kostenträger rechtzeitig festgestellt wurde. Durch den verspäteten Antrag sind Kostenerstattungsansprüche i. H. v. 45.000 € verjährt.

- Die letzte Pflegesatzberechnung stammt aus dem Jahr 2009. Da in der Zwischenzeit einige Änderungen (wie Miethöhe, Betreuungsdichte, Auslastung) eingetreten sind, sollte der Pflegesatz neu berechnet und festgesetzt werden. Nach Auskunft des Jugendamts wurde im September 2011 eine Neuberechnung des Pflegesatzes vorgenommen. Diese ist amtsintern noch nicht abgestimmt worden.

45.000 €
Kosten-
erstattungs-
ansprüche
verjährt

5.14.2 5103651 Förderung von Kindern in städtischen Einrichtungen

5.14.2.1 Investitionsprogramm Ausbau Kleinkindbetreuung und Abruf der Mittel beim Bund

Aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ stellt das Land für die Jahre 2008 bis 2013 Fördermittel für jeden neu geschaffenen Betreuungsplatz in Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung. Der Förderantrag ist vor Baubeginn zu stellen.

5.14.2.2 Förderanträge und Mittelabruf

Zum Prüfungszeitpunkt gab es bei Förderanträgen und dem Abruf der Mittel einen Bearbeitungsstau. Wir stellten fest, dass in einem Fall für den Neubau einer städtischen Einrichtung, mit der zehn zusätzliche förderfähige Plätze geschaffen werden, kein Zuschussantrag gestellt wurde. Zwei weitere Zuschussanträge wurden verspätet eingereicht mit der Folge, dass die Förderung abgelehnt wurde. Dadurch entstand der Stadt Stuttgart ein Einnahmeausfall i. H. v. 206.000 €

**Bearbeitungsstau:
206.000 € Einnahmeausfall**

Das Jugendamt teilte in seiner Stellungnahme mit, dass geprüft werde, ob weitere Stellenanteile für diesen Aufgabenbereich herangezogen werden können.

Neben der Gefahr, dass Anträge nicht rechtzeitig gestellt werden, sehen wir auch ein Risiko darin, dass die Fördermaßnahmen bis zum Ende des Bewilligungszeitraums nicht termingerecht fertig gestellt werden. In diesem Fall könnte es dann zu Rückforderungen der Fördermittel kommen. Das Jugendamt ist hier im gesamten Ablauf auf die Angaben der beteiligten Ämter (u. a. Hochbauamt, Amt für Liegenschaften und Wohnen, Amt für Umweltschutz, Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung) angewiesen. Die zwingend erforderlichen Informationen erhielt das Jugendamt jedoch erst nach mehrmaligen Nachfragen.

Künftig müsste der vollständige Ablauf der Fördermaßnahmen mit allen am Prozess Beteiligten vorab geklärt und beschrieben werden. Soweit die beteiligten Ämter eigene Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Prozessablauf haben, sollte festgelegt werden, dass die erforderlichen Angaben als Bringschuld an das Jugendamt weiter zu leiten sind. Das Jugendamt müsste eine Gesamtvorhabenliste zur Verfügung stellen. Die Initiative zur Abstimmung mit allen Beteiligten sollte vom Jugendamt ausgehen, das im Prozess auch federführend wäre.

Prozessbeschreibung notwendig!

5.14.3 5103161 Förderung freier Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflege, 5103651 Förderung von Kindern in städtischen Tageseinrichtungen

5.14.3.1 Kindergarten- und Kleinkindförderung nach dem Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz – FAG)

Die Stadt Stuttgart erhält für die Kindergarten- und Kleinkindförderung Zuweisungen des Landes nach dem kommunalen FAG. Die Erträge richten sich im Wesentlichen nach der Zahl der Kinder und dem Betreuungsumfang.

Die FAG-Förderung wird nur für diejenigen belegten Plätze im Stadtgebiet gewährt, die dem Statistischen Landesamt rechtzeitig gemeldet werden.

5.14.3.2 Tageseinrichtungen: Meldungen an das Statistische Landesamt

Die Kinderzahlen der städtischen Tageseinrichtungen meldet das Jugendamt an das Statistische Landesamt. Die Kinderzahlen in den Tageseinrichtungen freier Träger im Stadtgebiet werden von den freien Trägern entweder direkt oder über die Stadt Stuttgart (Jugendamt) oder über den Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) an das Statistische Landesamt gemeldet.

Nach Auskunft des Jugendamts geben seit 2013 ca. 98 % der freien Träger die Meldung über das Portal der Stadt Stuttgart ab. Somit verbleibt nur ein geringer Anteil freier Träger, der die Zahlen entweder über den KVJS oder direkt an das Statistische Landesamt meldet. Wir halten es für erforderlich, dass das Jugendamt die Meldung dieser Träger künftig anhand der Nachweise zum Verwendungsnachweis bei der Betriebskostenförderung überprüft.

Nach den städtischen Grundsätzen für die Förderung von Betriebsausgaben von Tageseinrichtungen für Kinder haben die Träger eine Mehrfertigung der abgegebenen Meldung oder einen Nachweis über den online-Eintrag im Meldeportal dem Verwendungsnachweis beizulegen. Erfolgt keine Meldung, wird der städtische Förderbetrag in Höhe der der Stadt aus dem Finanzausgleich entgangenen Mittel reduziert.

Nach unserer Auffassung sollte das Jugendamt die Einhaltung der Nachweispflicht im Rahmen eines internen Kontrollsystems sicherstellen. Der Passus zum Meldenachweis im Verwendungsnachweis sollte in den Fördergrundsätzen dahingehend angepasst werden, dass nur diejenigen Träger, die die Zahlen nicht über das Portal der Stadt Stuttgart melden, diese dem Verwendungsnachweis beizulegen haben. Das Jugendamt hat unsere Empfehlung aufgegriffen und wird diese bei der nächsten Änderung der Fördergrundsätze umsetzen.

Einhaltung der Nachweispflicht durch internes Kontrollsystem sicherstellen!

5.14.3.3 Abgleich der Kinderzahlen mit den FAG-Bescheiden

Die FAG-Bescheide erhält die Stadtkämmerei, die die Erträge sachlich richtig zeichnet, anordnet und erfasst.

Nach Auskunft der Stadtkämmerei und des Jugendamts erfolgt bisher kein Abgleich der Kinderzahlen aus den FAG-Bescheiden mit den Zahlen des Jugendamts. Dies ist nach unserer Ansicht jedoch möglich und erforderlich, damit die finanziellen Zuweisungen aus dem FAG voll ausgeschöpft werden können.

**Kinderzahlen
mit FAG-
Bescheiden
abgleichen!**

Nachdem das Jugendamt für die Statistik und die Stadtkämmerei für die FAG-Zuweisung zuständig ist, sollten die Zuständigkeiten einschließlich der Frage, wer bei auftretenden Unstimmigkeiten mit dem Statistischen Landesamt federführend ist, geklärt werden.

5.15 Teilhaushalt 660 – Tiefbauamt

5.15.1 6605460 Parkierungseinrichtungen

5.15.1.1 Inanspruchnahme eines Parkplatzes für ein Bauprojekt

Wie bereits im Schlussbericht 2011 (Nr. 4.12.1.1) dargestellt, ist seit Oktober 2010 eine 6.937 m² große Teilfläche eines Flurstücks für eine Baumaßnahme im Rahmen des Projekts S 21 durch einen Dritten in Anspruch genommen worden. Dieses Flurstück hatte die Stadt bis dahin als Parkplatz verpachtet. Der Pachtausfall beträgt jährlich mindestens 700.000 €, für den vom Nutzer des Flurstücks eine Ausfallentschädigung zu zahlen ist.

Das Tiefbauamt bzw. Stadtmessungsamt hat bisher noch immer nicht entschieden, welches Entschädigungsverfahren angewendet werden soll. Bis heute wurde auch noch keine Vereinbarung über die Höhe der Entschädigung getroffen. Das Tiefbauamt erhielt aufgrund unserer Prüfung im Dezember 2012 eine Abschlagszahlung i. H. v. 1.785.000 €. Am 25. September 2013 folgte eine zweite Abschlagszahlung i. H. v. 1.190.000 € für dieses Grundstück sowie eine Abschlagszahlung i. H. v. 119.000 € für ein weiteres Grundstück, das für diese Baumaßnahme ebenfalls in Anspruch genommen wurde. Bei diesem kam es ebenfalls zu Ertragsausfällen für die Stadt.

**Weitere
Abschlags-
zahlungen
i. H. v.
1,3 Mio. €
eingegangen**

Die Prüfung des Stadtmessungsamts bezüglich des anzuwendenden Entschädigungsverfahrens dauert noch an. Erst anschließend kann eine entsprechende Vereinbarung über die Höhe der letztendlich zu zahlenden Entschädigungen getroffen werden.

Wir werden den Vorgang weiter verfolgen.

5.16 Prüfung im Bauwesen

5.16.1 Allgemeines

Unsere Prüfungstätigkeit umfasst im Wesentlichen die Vergabeproofung, die Prüfung von Abrechnungen und die Systemprüfung.

Im Rahmen der **Vergabeproofung** wird uns entsprechend der vom Gemeinderat vorgegebenen Wertgrenzen eine Vielzahl einzelner Vorgänge vorgelegt, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Öffentliche und beschränkte Ausschreibungen ab 250.000 €
- Freihändige Vergaben ab 10.000 €
- Nachtragsangebote ab 5.000 €
- Honorar- und Honorarzusatzverträge ab 30.000 €

Im Berichtsjahr stellen sich die Verteilung der Vorgänge und die durch unsere Prüfungen erzielten Einsparungen wie folgt dar:

Geprüfte Auftragssummen und erzielte Einsparungen im Berichtszeitraum			
Vergabeart	Anzahl	Auftragssumme	Einsparungen
Vergabe nach öffentlicher Ausschreibung	155	82.182.900,06 €	54.961,00 €
Vergabe nach beschränkter Ausschr.	21	8.775.839,74 €	0,00 €
freihändige Vergabe	153	11.010.124,93 €	36.661,92 €
Nachtragsangebot	573	17.344.721,58 €	709.832,35 €
Honorarvertrag	207	20.723.943,63 €	735.434,99 €
Honorar-Zusatzvertrag	69	4.658.440,61 €	586.412,63 €
Summe	1.178	144.695.970,55 €	2.123.302,89 €

2,1 Mio. €
Einsparung
bei Vergaben

Tabelle 9: Geprüfte Auftragssummen und erzielte Einsparungen im Berichtszeitraum

Darüber hinaus stehen wir den Ämtern und Eigenbetrieben auch beratend zur Verfügung. Dabei geben wir Hinweise und Empfehlungen zu grundsätzlichen Verfahrensweisen, durch deren Einhaltung und Beachtung spätere Prüfungsfeststellungen bereits im Vorfeld reduziert werden können. Mit dem Dienstleistungszentrum Bauvertragswesen beim Hochbauamt finden beispielsweise seit dessen Einrichtung Anfang 2009 regelmäßig Besprechungen zu grundsätzlichen Fragen des Vergabewesens der Stadt statt. Ziel der Beratung ist die Vermeidung von Fehlern, die sich vor allem im Vergabebereich in großen finanziellen Belastungen niederschlagen können.

Regelmäßige
Gespräche mit
dem DLZ

Bei den **Bauabrechnungen** wird die Auswahl der Prüfungen nicht anhand von Wertgrenzen, sondern auf Basis einer risikoorientierten Prüfungsplanung getroffen. Dies gewährleistet eine gleichmäßige Abdeckung aller relevanten Prüfungsfelder der Ämter und Eigenbetriebe entsprechend ihres Risikos.

Im Allgemeinen prüfen wir nach Abschluss der Bauarbeiten, ob Baumaßnahmen inkl. der Honorare der freiberuflich Tätigen zutreffend nach VOB/B

bzw. HOAI abgerechnet wurden. Seit einigen Jahren prüfen wir bei Großbauvorhaben auch vermehrt baubegleitend, um auch hier spätere Prüfungsfeststellungen bereits im Vorfeld zu vermeiden.

Bei der Abrechnungsprüfung von Baumaßnahmen konnten wir weiterhin durch entsprechende Hinweise erreichen, dass sich die Qualität der uns vorgelegten Prüfungsunterlagen merklich verbessert hat. Im Berichtszeitraum haben wir dennoch Einsparungen von insgesamt 400.000 € erzielt.

**400.000 €
Einsparungen
bei Bau-
abrechnungen**

In **Systemprüfungen** analysieren wir die Vorgehensweise der Ämter und Eigenbetriebe im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen. Schwerpunkte der Systemprüfung sind beispielsweise Betriebsvergleiche sowie die systematische Analyse organisatorischer Abläufe. Der Erfolg dieser Prüfungen lässt sich zunächst nicht finanziell beziffern. Sie leiten jedoch strukturelle Verbesserungen ein, die sich erst im Anschluss in finanziellen Erfolgen niederschlagen können.

In den Jahren 2012 und 2013 haben wir Systemprüfungen für folgende Themenkomplexe durchgeführt, die in den nachfolgenden Einzelfällen näher erläutert werden:

- Bundesweiter Kosten- und Raumvergleich bei Neubauten städtischer Kindertageseinrichtungen
- Umsetzung von Baumaßnahmen mit Fördermitteln aus dem Konjunkturpaket II
- Prüfung der Verwendung von Zuwendungen der Landeshauptstadt für Baumaßnahmen
- Umsetzung der Prüfungsfeststellungen aus dem Jahr 2005 zur Abrechnung von Jahresbauarbeiten
- Beauftragung freiberuflich Tätiger unterhalb des VOF-Schwellenwerts.

5.16.2 Einzelfälle Bauvergaben

5.16.2.1 Erneuerung eines Kanals

Bei der Erneuerung des Kanals in der Krefelder Straße ergaben sich mehrmals Änderungen in der Ausführung und im Bauablauf. Der Auftragnehmer stellte deshalb über 100 Nachtragsangebote mit erheblichen Mehrforderungen, von denen 47 mit einer Gesamtforderung von rund 1,46 Mio. € von uns zu prüfen waren. Einen großen Teil hiervon mussten wir noch nach Fertigstellung des Bauvorhabens unter Zeitdruck bearbeiten, weil der Auftragnehmer mit Korrekturen seiner Schlussrechnung und mit bereits gekürzten Nachtragsangeboten nicht einverstanden war und Klage erhoben hatte.

Nachforderungen um
332.000 €
gekürzt

Wir stellten fest, dass viele dieser Forderungen im Vergleich zum Hauptangebot überhöht oder völlig unberechtigt waren. Insgesamt empfahlen wir dem Tiefbauamt eine Kürzung der Mehrforderungen um 332.000 €. In den Vergleichsverhandlungen mit dem Auftragnehmer über seine Schlussrechnung, die schließlich zu einem für die Stadt zufriedenstellenden Ergebnis führten, wurden diese Kürzungen berücksichtigt.

5.16.2.2 Nachträgliche Änderung eines Angebotes

Das Hochbauamt hatte Leistungen zur Sanierung der Turnhalle des Neuen Gymnasiums Feuerbach ausgeschrieben. Nach der Öffnung der Angebote für ein Fachlos reichte der günstigste Anbieter ein Schreiben ein, mit dem er sein Angebot „klarstellen“ wollte.

Einsparung
42.600 €

Wir stellten fest, dass die Leistungsbeschreibung keinesfalls missverständlich war. Die „Klarstellung“ des Bieters hätte eine nach der Eröffnung nicht mehr zulässige Änderung seines Angebots bedeutet. Irrtümer des Bieters beim Ermitteln der Preise eines Angebots berechtigen grundsätzlich nicht zu dessen Änderung.

Der Auftrag wurde wie angeboten erteilt. Die Änderungen hätten die Angebotssumme um 42.600 € erhöht. Dies wurde durch unseren Hinweis vermieden.

5.16.2.3 Mehrforderungen aus einem Generalübernehmervertrag

Nach einem Investorenwettbewerb wurden die beruflichen Schulzentren für Gesundheit & Pflege (Hedwig-Dohm-Schule) und für Ernährung & Sozialwesen (Andreas-Fleming-Schule) im Auftrag des Schulverwaltungsamts durch einen Generalübernehmer erstellt. Als Generalübernehmer hatte dieser die Planung selbst erarbeitet. Trotzdem stellte er für innenliegenden Blendschutz an einem Teil der Fenster zusätzliche Forderungen, die über den vereinbarten Pauschalpreis hinausgingen. Das Schulverwaltungsamt war der Auffassung, diese Leistungen seien im Vertrag nicht enthalten und deshalb zu Recht zusätzlich zu vergüten.

Einsparung
52.800 €

Dies trifft so jedoch nicht zu. In einem Generalübernehmervertrag sind nicht alle Leistungen im Einzelnen aufgeführt. Vielmehr schuldet der Auftragnehmer zum vereinbarten Festpreis alle Planungs-, Liefer- und Bauleistungen, die zur betriebsbereiten und funktionsfähigen Fertigstellung der Schule erforderlich sind. Hierzu gehören auch die genannten Leistungen zum Blendschutz, wenngleich diese im Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt sind. Das Schulverwaltungsamt schloss sich unserer Auffassung an und wies die Forderung von insgesamt 52.800 € zurück.

Mit der gleichen Begründung war aus unserer Sicht eine Mehrforderung von 24.300 € für die Erstellung von Amok- und von Rettungswegeplänen zurückzuweisen, ohne die eine baurechtliche Abnahme nach der Landesbauordnung (LBO) nicht zu erwarten gewesen wäre.

Weiterhin stellte der Auftragnehmer eine Mehrforderung von 51.000 € für den Bau eines Regenwasser-Rückhaltebeckens. Dieses wurde erforderlich, weil der städtische Abwasserkanal eine geringere Leistungsfähigkeit aufwies als vom Auftragnehmer angenommen. Nach unserer Überzeugung waren die Leistungsdaten des Kanals dem Auftragnehmer bereits vor Abschluss des Vertrages bekannt. Das Rückhaltebecken wäre deshalb Teil der zum Pauschalpreis geschuldeten Leistung gewesen. Somit würde kein Anspruch auf zusätzliche Vergütung bestehen.

Aus unserer Sicht vermeidbare Mehrausgaben i. H. v. 75.300 €

In diesen beiden Fällen holte das Schulverwaltungsamt ohne unsere Kenntnis die Meinung einer Anwaltskanzlei und des Rechtsamts ein, da der Generalübernehmer rechtliche Schritte für den Fall der Zurückweisung seiner Forderungen angedroht hatte. Beide rieten jedoch von einer juristischen Auseinandersetzung ab, worauf das Schulverwaltungsamt die Forderungen entgegen unseres Rats anerkannte. Die Mehrausgaben i. H. v. zusammen 75.300 € wären aus unserer Sicht vermeidbar gewesen.

5.16.2.4 Unzutreffende Honorarvereinbarungen

Für die energetische Sanierung der Uhlandschule zur Plus-Energieschule wurde ein Generalplaner beauftragt. Zu mehreren Honorarverträgen und Honorarzusatzverträgen für diesen Planer hatten wir gegenüber dem Hochbauamt eine z. T. erheblich abweichende Meinung hinsichtlich der Anwendung der HOAI. Die beiden markantesten Beispiele führen wir an:

Das Hochbauamt beabsichtigte den Abschluss eines eigenständigen Planungsvertrags für die Betonsanierung. Wir konnten das Hochbauamt überzeugen, dass die Betonsanierung bereits über den Generalplanervertrag vergütet wird und überdies die HOAI keine Grundlagen bietet, die einen zusätzlichen Vertrag zulassen. Das Hochbauamt schloss daraufhin lediglich einen Beratervertrag ab. Dadurch wurden nach unserer Berechnung 222.000 € eingespart. Das Hochbauamt zweifelt die Höhe der Einsparung an.

Insgesamt 479.000 € Mehrkosten vermieden

Der uns vorgelegte Vertrag für die Tragwerksplanung beinhaltete aus unserer Sicht überhöhte Honorarparameter, die ein rund doppeltes Honorar nach der HOAI ergeben hätten. Nach unserer Meinung waren für die bestehenden Gebäude bei weitem keine so umfangreichen statischen Berechnungen notwendig, wie der Vertrag sie beinhaltet hätte. Auch in diesem Fall griff das Hochbauamt unsere Ansicht auf und schloss einen modifizierten Vertrag ab, mit dem weitere 257.000 € Mehrkosten für die Stadt verhindert wurden.

Zwischenzeitlich wurde uns mitgeteilt, dass der Generalplaner wegen mangelhafter Leistungen nicht mit der Bauleitung weiterbeauftragt werden soll. Andere Büros sollen die Planung überprüfen und die Bauleitung übernehmen. Ob die daraus resultierenden Mehrkosten dem Generalplaner angelastet werden können ist aktuell noch nicht absehbar.

Generalplaner abgelöst

Das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

5.16.2.5 Honorarmehrforderung wegen Bauzeitverschiebung

Einsparung
77.350 €

Ein am Neubau des Olgahospitals und der Frauenklinik beteiligtes Ingenieurbüro machte aufgrund der Bauzeitverschiebung Mehrforderungen geltend, die das Hochbauamt im Rahmen eines Zusatzvertrags zu vergüten beabsichtigte. Wir wiesen darauf hin, dass sämtliche vom Büro geschuldeten Leistungen im vertraglich vereinbarten Zeitraum erbracht wurden und somit keine zusätzliche Vergütung gerechtfertigt war. Das Hochbauamt stimmte darauf hin unserer Meinung zu, wodurch Mehrkosten i. H. v. 77.350 € vermieden wurden.

5.16.2.6 Anrechenbare Kosten bei Ingenieurbauwerken

Das Honorar eines Objektplaners für ein Gebäude oder für ein Ingenieurbauwerk ist in der HOAI geregelt und richtet sich nach den Kosten der Baukonstruktion – den sogenannten anrechenbaren Kosten. Auf die Baukonstruktion anrechenbar sind hiernach u. a. auch die Kosten für Technische Anlagen, die von Dritten geplant werden. Damit soll die Koordination und die Integration der Fachplanungen durch den Objektplaner honoriert werden.

Obwohl diese Regelung seit dem Inkrafttreten der HOAI 2009 nicht mehr eindeutig ist, hat sich die Meinung gefestigt, dass Fachplanungen, die ein Objektplaner selbst erbringt, ebenfalls zusätzlich auf das Bauwerk anrechenbar werden können. Das Rechnungsprüfungsamt steht der Anwendung dieser „Kann-Regelung“ skeptisch gegenüber, hat aber letztlich dem Wunsch des Hochbauamts und des Tiefbauamts entsprochen und der Möglichkeit der Anrechenbarkeit zugestimmt.

Dies wirkt sich vor allem bei Projekten im Klärwerksbereich aus. Hier sind die Kosten der Technischen Ausrüstung häufig wesentlich höher als die der eigentlichen Baukonstruktion. Da der Objektplaner oftmals auch die Planung der Technischen Anlagen erbringt, kann er, zusätzlich zum Honorar für die Technische Ausrüstung, auch deutlich mehr Honorar für die Baukonstruktion vergütet bekommen.

Honorar
übersteigt die
Baukosten um
ein Vielfaches

Über das Dienstleistungszentrum Bauvertragswesen legt uns der Eigenbetrieb Stadtentwässerung in letzter Zeit nun allerdings vermehrt Verträge zur Prüfung vor, bei denen die Kosten der Baukonstruktion gegenüber denen der Technischen Anlagen geradezu verschwindend gering sind. Auch in diesen Fällen wählt SES die Möglichkeit der zusätzlichen Anrechenbarkeit der Technischen Ausrüstung bei der Baukonstruktion. Dies hat zur Folge, dass das Honorar hierfür die eigentlichen Kosten des Bauwerks z. T. um ein Mehrfaches übersteigt. In einem Fall beträgt das Honorar das Fünffache der Bauwerkskosten.

Wir haben den Abschluss dieser Verträge abgelehnt und den Eigenbetrieb gebeten, diese Vorgehensweise, schon aus dem Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung, zu überdenken.

Nach ausführlichen Gesprächen mit dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung und dem Dienstleistungszentrum Bauvertragswesen haben wir einvernehmlich festgelegt, dass in solchen Ausnahmefällen in Anlehnung an § 7 Abs. 3 HOAI nur ein dem Aufwand angemessenes Honorar zu vereinbaren ist.

5.16.3 Einzelfälle Systemprüfungen

5.16.3.1 Kosten- und Raumvergleich bei Neubauten städtischer Kindertageseinrichtungen

Bei dieser Prüfung verglichen wir die Baukosten für Neubauten städtischer Kindertageseinrichtungen mit denen anderer deutscher Großstädte, einem freien Träger sowie den Baukostenindizes (BKI) für Deutschland und Stuttgart. Weiterhin untersuchten wir die Nettogrundfläche bezogen auf einen Betreuungsplatz. Die Kennzahlen der weiteren Großstädte und des freien Trägers basieren auf der Prüfungsmitteilung Nr. S 2010/0054 des Revisionsamts Frankfurt am Main.

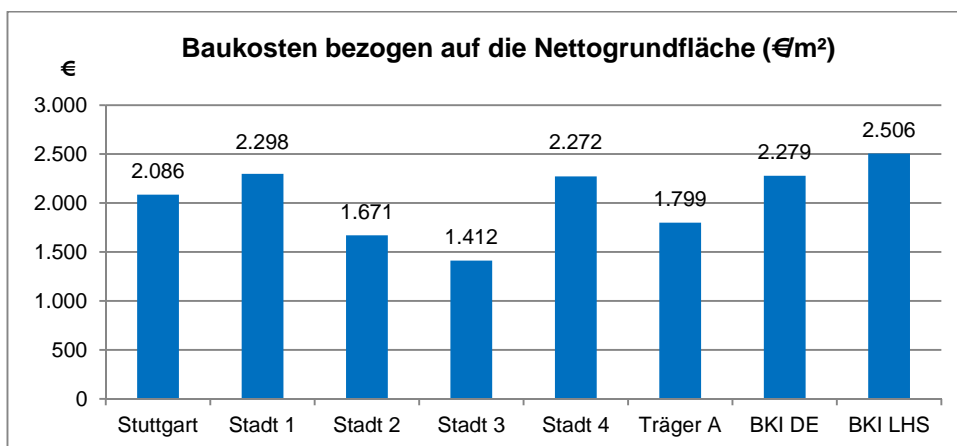


Abbildung 7: Baukosten bezogen auf die Nettogrundfläche (€/m²)

Ein Vergleich der Baukosten pro m² Netto-Grundfläche (NGF) zeigt, dass die Landeshauptstadt Stuttgart im bundesdeutschen Durchschnitt liegt.

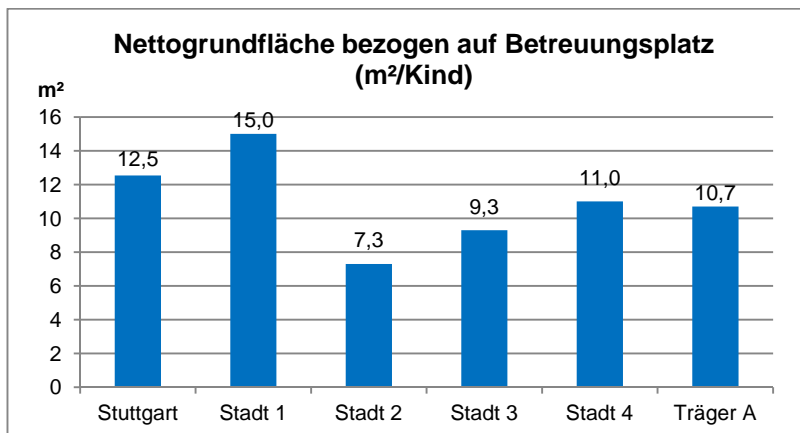


Abbildung 8: Nettogrundfläche bezogen auf Betreuungsplatz (m²/Kind)

Kitaflächen
leicht über
Bundesschnitt

Beim Vergleich der Nettogrundflächen bezogen auf einen Betreuungsplatz liegt die Stadt Stuttgart hingegen über dem Durchschnitt. Dies führen wir in Übereinstimmung mit dem Hochbauamt darauf zurück, dass in dem vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen pädagogischen Konzept „Einstein in der Kita“ zusätzliche Funktions- und Raumanforderungen berücksichtigt sind.

Das Amt für Liegenschaften und Wohnen und das Hochbauamt stimmen unserer Sachdarstellung zu. Das Jugendamt teilt uns hierzu mit, dass es die von den Architekten geplanten Verkehrsflächen in manchen Einrichtungen viel zu groß findet. Wir nehmen diese Stellungnahme zum Anlass, dem Jugendamt als Nutzer zu empfehlen, sich bei der Realisierung künftiger Kindertageseinrichtungen entsprechend mit dem Amt für Liegenschaften und Wohnen und dem Hochbauamt abzustimmen.

5.16.3.2 Umsetzung der Förderung für das Konjunkturpaket II

Das Rechnungsprüfungsamt prüfte in Stichproben die Umsetzung der Förderung aus den Mitteln der Bildungspauschale nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz (ZuInvG) des Bundes. Vorrangig war davon die energetische Sanierung von Schulen betroffen.

Fördermittel
sachgerecht
eingesetzt

Insgesamt ergaben sich für diese energetischen Maßnahmen förderfähige Ausgaben i. H. v. 34,1 Mio. €. Diese setzten sich aus 25,6 Mio. € Fördermitteln und einem Eigenanteil von 8,5 Mio. € zusammen. Die Stadt konnte diesen Betrag entsprechend den Förderrichtlinien im Bewilligungszeitraum umsetzen und dem Regierungspräsidium Stuttgart entsprechend nachweisen. Das Hochbau- und das Schulverwaltungsamt arbeiteten bei der Planung, Durchführung und Abrechnung dieser Zuwendungsmaßnahmen sehr zielorientiert und erfolgreich zusammen.

5.16.3.3 Städtische Zuwendungen für bauliche Investitionen Dritter

Von der Stadt erhalten u. a. Sportvereine, kirchliche Verbände sowie Organisationen im sozialen Bereich und der Jugendförderung Zuwendungen für bauliche Investitionen.

Die Geschäftsanweisung Nr. 31/2005 der Stadt Stuttgart vom 1. Januar 2006 regelt die Gewährung von Zuwendungen. Bestandteil dieser Geschäftsanweisung sind die allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid im Sinne von § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG), wonach Vergabeverfahren in Anlehnung an VOB und VOL bzw. VOF durchgeführt werden sollen. Gemäß VOB/A muss dies in der Regel durch öffentliche Ausschreibungen erfolgen.

Der erste Prüfungseindruck ergab, dass diese Vorgaben recht unterschiedlich umgesetzt werden. Um das Vorgehen mit dem anderer Städte vergleichen zu können, haben wir nach deren Vorgehensweise angefragt. Hierbei zeigte sich

allerdings, dass es auch dort keine einheitliche Linie bei den Vorgaben gibt. Teilweise fehlen diese Vorgaben sogar insgesamt.

Das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Wir werden weiter Zuwendungen für bauliche Investitionen prüfen. Ggf. werden wir aus den Prüfungsergebnissen Vorschläge zur Modifikation der Geschäftsanweisungen unterbreiten.

5.16.3.4 Jahresbauarbeiten – Umsetzung unserer Feststellungen aus 2005 in den Jahren 2008 bis 2010

Als Ergebnis unserer Prüfung im Jahr 2005 hatten wir vereinbart, dass das Garten-, Friedhofs- und Forstamt alle eingehenden Rechnungen von Jahresbauarbeiten zentral in einem Rechnungseingangsbuch (Excel-Liste) erfasst. Dies ist zum einen zur Kostenüberwachung und Ermittlung des Auftragsvolumens für künftige Jahresbauausschreibungen notwendig, zum andern zur Steuerung der Auslastung der einzelnen Jahreszeitverträge.

Die Überprüfung für die Jahre 2008 bis 2010 ergab jedoch, dass die Excel-Listen nicht zentral, sondern dezentral geführt wurden und somit erneut kein Gesamtüberblick gegeben war. Die Notwendigkeit einer zentralen, internen Kontrolle war also weiterhin gegeben.

Internes Kontrollsystem für Jahresbauarbeiten entwickelt

Das Amt entwickelte daraufhin zusammen mit dem Rechnungsprüfungsamt ein internes Jahresbau-Kontrollsystem, das im Übrigen auch die Korruptionsprävention beinhaltet. Dies umfasst klar definierte Arbeitsprozesse, die durch Dienstanweisungen verbindlich festgelegt und durch vierteljährliche Abfragen regelmäßig überprüft werden.

5.16.3.5 Beauftragung freiberuflich Tätiger

Bei der Vergabe von Aufträgen an freiberuflich Tätige (insbesondere Architekten und Ingenieure) sind beim Überschreiten eines Auftragswertes von derzeit 200.000 € die Bestimmungen der VOF zu beachten. Unterhalb dieses Schwellenwertes gibt es keine vergleichbare Vorschrift. Dennoch sind auch hier die Grundsätze der Transparenz des Vergabeverfahrens, der Ordnungsmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Bei der Landeshauptstadt Stuttgart liegt der größte Teil dieser Beauftragungen unterhalb des Schwellenwertes und ist somit nicht durch die VOF geregelt. Das Rechnungsprüfungsamt unterbreitete deshalb dem Tiefbauamt den Vorschlag, einen Vertreter der Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) zu einem Workshop zum Thema „Vergabegrundsätze unterhalb des Schwellenwertes“ einzuladen. Das Dienstleistungszentrum Bauvertragswesen schloss sich diesem Vorschlag an.

Der Workshop wurde im Mai 2012 durchgeführt. Die Teilnehmer einigten sich darauf, zunächst in Einzelfällen das von der GHV vorgeschlagene Suchver-

Transparentes Suchverfahren für externe Planer

fahren zum Ermitteln des für die jeweilige Aufgabe geeignetsten Auftragnehmers anzuwenden. Außerdem wird seither für jede Beauftragung eine Dokumentation in Anlehnung an § 12 VOF erstellt, in der die wesentlichen Schritte des Vergabeverfahrens festgehalten sind. Die beabsichtigte Evaluation steht noch aus. Aus unserer Sicht hat sich aber eine wesentliche Verbesserung des Vergabeverfahrens, nicht zuletzt auch unter dem Gesichtspunkt der Korruptionsprävention, eingestellt.

5.17 Betätigungsprüfung Stadion NeckarPark GmbH & Co.KG

Gegenstand der Betätigungsprüfung ist die Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie allein oder teilweise unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 GemO). Das Rechnungsprüfungsamt prüft, ob die (gesellschaftsrechtlichen) Befugnisse zur Steuerung und Überwachung der Beteiligungsunternehmen von der Beteiligungsverwaltung ausreichend und sachgerecht wahrgenommen werden.

Hierbei ergaben sich in Bezug auf die Stadion NeckarPark GmbH & Co. KG folgende Feststellungen:

- Der Gemeinderat hat am 8. Mai 2008 die Ausgliederung des Gottlieb-Daimler-Stadions zum 1. Januar 2009 beschlossen. Ebenfalls hat der Gemeinderat dem Bau einer Sportveranstaltungshalle für 2.000 Zuschauer in der Mantelbebauung der Untertürkheimer Geraden (SCHARRena) mit Kosten von 13,15 Mio. € (netto) zugestimmt. Die Mehrausgaben bei diesem Bauvorhaben entsprechen 16,45 %. Obwohl die Finanzierung des Bauvorhabens ausschließlich durch die Stadt Stuttgart erfolgte, wurde dem Rechnungsprüfungsamt kein Prüfrecht eingeräumt. Auch ist die Beteiligungsverwaltung nicht bereit, den Nachweis zu erbringen, ob das Bauvorhaben entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (öffentliche Ausschreibung) ausgeschrieben wurde.
- In der Public Corporate Governance (Nr. 1.3.1) wird vorgegeben, dass die Stadtverwaltung und der Gemeinderat als Gesellschafter auf der Basis des Unternehmensgegenstands grundsätzliche strategische Zielvorgaben für die Gesellschaft definieren sollen. Entsprechende Zielvorgaben konnten dem Rechnungsprüfungsamt bis heute nicht vorgelegt werden. Ferner ist dazu anzumerken, dass entgegen den Vorgaben in der Public Corporate Governance diese Aufgabe im Gesellschaftsvertrag statt dem Gemeinderat dem Aufsichtsrat (dort sitzen auch nichtstädtische Vertreter) zugeordnet wurde.
- Nach § 46 Nr. 5 GmbHG unterliegt der Bestimmung der Gesellschafter die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie deren Entlastung. Eine Übertragung dieser Kompetenz auf andere Organe ist jedoch möglich. Die Gemeindeordnung sieht dafür keine Regelungen vor. Bei der Stadion NeckarPark GmbH & Co. KG ist die Bestellung der Geschäftsführer

**Kein
Prüfungsrecht
für das RPA**

**Keine
strategischen
Vorgaben**

dem Aufsichtsrat zugeordnet. Der Aufsichtsrat bestand 2011 aus elf Mitgliedern, davon waren fünf nichtstädtisch.

In den Kommentierungen zur Gemeindeordnung (z. B. Aker, Hafner, Notheis) wird jedoch eine Erweiterung der Kompetenzen der Gesellschafterversammlung (Gemeinderat) als sinnvoll erachtet. Die Gesellschaft sei den kommunalen Strukturen so anzupassen, dass die Gemeinde, insbesondere der Gemeinderat, die kommunalen Zielsetzungen auch in der Gesellschaft durchsetzen kann. Als weitere Kompetenz sollte deshalb die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer dem Gemeinderat zugeordnet werden.

- Die Stadt haftet gegenüber der Zusatzversorgungskasse des kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg mit rd. 26 Mio. € (Stand Dezember 2008). Entsprechend dem städtischen Gebührenverzeichnis ist eine Gebühr für die Übernahme einer Bürgschaft durch die Stadt mit 0,5 % der Bürgschaftssumme (= 130.000 €) zu berechnen. Eine Gebührenfestsetzung an die Stadion NeckarPark GmbH & Co. KG erfolgte bisher jedoch nicht.
- Dem Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages mit der Stadion NeckarPark GmbH & Co. KG hat der Gemeinderat zugestimmt. Nach dem Beschlussantrag (GRDRs 135/2008) ist nach drei Jahren der Erbbauzins entsprechend dem Verbraucherindex anzupassen. Die entsprechende Regelung im Erbbaurechtsvertrag weicht jedoch vom Gemeinderatsbeschluss ab. Deshalb konnte die Miete weder in 2012 noch in 2013 erhöht werden.

**Gemeinderatsbeschluss
bzgl. Erbbauzins nicht
umgesetzt**

5.18 Eigenbetriebe

5.18.1 Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart

Beim Eigenbetrieb AWS ergaben sich folgende Feststellungen:

- Die Abfallmengen werden sich künftig deutlich verringern. Die Lieferverpflichtung der Stadt beläuft sich auf insgesamt 135.100 t (Verpflichtungen aus dem EnBW-Entsorgungsvertrag 110.000 t und Verpflichtungen Zweckverband Böblingen 25.100 t). Diese kann die Stadt langfristig nicht erfüllen. Wir haben dem Eigenbetrieb empfohlen, den Ausstieg aus dem Zweckverband überprüfen zu lassen.
- Die Gebührenaussgleichsrückstellung bei den Abfallgebühren beläuft sich inzwischen auf 27,5 Mio. €. Die Gebührenzahler haben in den letzten sieben Jahren (2006 bis 2012) jährlich durchschnittlich rd. 14,3 % (rd. 8,3 Mio. €) zu hohe Gebühren bezahlt. Diese Überschüsse sind in die Kalkulation der Gebühren für die Folgejahre zugunsten der Gebührenzahler einzurechnen.
- Die Gebühren in der Mineralischen Deponie sind deutlich zu hoch angesetzt. Wir haben dem Betrieb empfohlen, den Sachverhalt kritisch zu prüfen. Die Gebührenaussgleichsrückstellung in der Mineralischen Deponie ist

um 137.576,75 € zu niedrig ausgewiesen. Der Betrieb will die Korrektur in 2013 vornehmen.

- Bei bestimmten Aufwendungen in der Mineralischen Deponie wird kein Vorsteuerabzug geltend gemacht. Unsere Stichprobe ergab einen möglichen Vorsteuerabzug von rd. 12.300 €, der nicht in Anspruch genommen wurde.
- Der Vermögensplan ergibt nach unserer Rechnung einen Finanzierungsfehlbetrag von rd. 10,8 Mio. €, nach der Rechnung des Betriebs 11,6 Mio. €. Der Betrieb will den Unterschiedsbetrag klären. Außerdem wurden im Vermögensplan kurzfristige Finanzmittel (Kassenmittel) i. H. v. rd. 7 Mio. € eingeplant. Dies ist unzulässig.

5.18.2 Eigenbetrieb Bäderbetriebe Stuttgart

BBS nach wie vor größter Defizitbetrieb

Wie bereits im Schlussbericht 2009 (Nr. 4.12.3) dargestellt, ist der Eigenbetrieb BBS der größte Defizitbetrieb unter den Eigenbetrieben der Stadt.

- Der Verlust von 15,2 Mio. € in 2012 ist gegenüber 2005 um 5,8 Mio. € bzw. um 61,7 % gestiegen.
- In den Jahren 2007 bis 2012 hat der Eigenbetrieb insgesamt einen Verlust von rd. 83,7 Mio. € erwirtschaftet. Nach unserer Berechnung hat der Betrieb in diesem Zeitraum den städtischen Haushalt mit rd. 92 Mio. € belastet. Davon wurden in Form von Zuschüssen 69 Mio. € und als Kapitaleinlage 23 Mio. € dem Betrieb gewährt.
- 2011 wurde ein Gutachten zur Betriebsoptimierung erstellt. Die Kosten für dieses Gutachten belaufen sich auf rd. 55.000 € (inkl. USt.). Nach diesem Gutachten sollen beim Weiterbetrieb im Status quo Investitionen von 79,4 bis 101,8 Mio. € zu tätigen sein, davon ein nicht unerheblicher Teil kurz- bis mittelfristig.

Bis Ende 2011 sollten konkrete Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise ausgearbeitet und dem Bäderausschuss zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden (vgl. GRDRs 510/2011). Nach Auskunft des Betriebs wurde das Gutachten zur Betriebsoptimierung im September 2011 im Bäderausschuss vorgestellt und diskutiert. Konkrete Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise für eine endgültige Entscheidung wurden bisher nicht vorgelegt.

5.18.3 Eigenbetrieb Klinikum Stuttgart

5.18.3.1 Nutzungsentgelt für Liquidationseinnahmen

Bei einem leitenden Arzt wurde 2012 die Berechnung und Erstattung des Nutzungsentgelts aus Liquidationseinnahmen für die Behandlung stationärer und ambulanter Privatpatienten geprüft.

Bei der Prüfung stellten wir fest, dass der leitende Arzt in rd. 28 % der zur Prüfung herangezogenen Fälle die Rechnungsstellung der erbrachten Leistungen an die Privatpatienten nicht nachweisen konnte. Aufgrund unserer Empfehlung erfolgte eine Überprüfung der gesamten Abrechnung des Arztes mit Privatpatienten aus den Jahren 2011 und 2012, die unsere Prüfungsfeststellung bestätigte. Die daraufhin erfolgten Nachberechnungen durch den leitenden Arzt werden nach einer vorsichtigen Hochrechnung mindestens 150.000 € zusätzliches Nutzungsentgelt für das Klinikum erbringen.

**150.000 €
zusätzliches
Nutzungs-
entgelt**

5.18.4 Eigenbetrieb Leben und Wohnen

5.18.4.1 Personalaufwand

Neben den Personalausgaben der Stadt prüfen wir schwerpunktmäßig auch den Personalaufwand der Eigenbetriebe. Im Berichtsjahr war dies der Personalaufwand von 2011 des Eigenbetriebs Leben und Wohnen (ELW). Mit etwa 75 % sind die Personalkosten von 25,8 Mio. € beim ELW der größte Aufwandsblock.

Unsere Stichprobenauswahl betraf Personalfälle aus allen Einrichtungen und besonders die Gewährung von Zulagen bzw. Zuschlägen (u. a. für Rufbereitschaft, Überstunden, Wechselschicht).

Der ELW hat sein Personalwesen dezentral organisiert. Die Personaldaten werden in der jeweiligen Einrichtung erfasst, vom Personalservice des ELW aufbereitet und an die Bezügeabrechnung beim Haupt- und Personalamt weitergeleitet.

Die Prüfung ergab, dass die Personalabteilung des ELW ihren Bereich insgesamt ordnungsgemäß bearbeitet. Bei der Abrechnung von Rufbereitschaft waren allerdings Änderungen notwendig. Der ELW wird u. a. die Notwendigkeit der Anordnung von Rufbereitschaften für die Leitungskräfte in den Einrichtungsverbänden grundsätzlich überprüfen. Außerdem sollen die Rufbereitschaftszeiten in der Nacht und am Tag beim ambulanten Pflegedienst angepasst werden. Beim Wohnheim Nordbahnhofstraße und beim Hans-Rehn-Stift war die Zahlung von Wechselschichtzulagen zu berichtigen.

Zur Sicherstellung der Qualität der Eintragungen in den Dienstplänen und den Arbeitsberichten sowie der Dokumentation der Arbeitseinsätze während der Rufbereitschaft werden vom Personalservice des ELW nach eigener Aussage zeitnah Schulungen durchgeführt.

5.18.4.2 Beschaffungen über einen Einkaufsverbund

Der ELW beschafft Verbrauchsartikel u. a. über einen Einkaufsverbund. In 2012 lagen die Auftragssummen einzelner Lieferanten teilweise über den EU-Schwellenwerten der Vergabevorschriften.

Nach Aussage des Eigenbetriebs werden von diesem Einkaufsverbund die Vergabevorschriften nicht beachtet. Der ELW hält dies jedoch nicht für problema-

tisch, da der Einkaufsverbund durch Marktbeobachtungen und Preisabfragen dennoch den günstigsten Anbieter ermittelt.

Vergaberecht
wiederholt
nicht beachtet

Bereits in Vorjahresberichten hatten wir mehrfach darauf hingewiesen, dass der ELW als rechtlich unselbständiger Eigenbetrieb vergaberechtlich als öffentlicher Auftraggeber agiert. Wenn sich ein öffentlicher Auftraggeber bei der Durchführung von Beschaffungen eines privaten Dritten bedient, hat er diesen auf die Einhaltung des Vergaberechts zu verpflichten (§ 31 GemHVO).

5.18.4.3 Weitere Beschaffungen

Die nachfolgenden Sachverhalte waren ebenfalls bereits Gegenstand mehrerer Prüfungsberichte in Vorjahren. An der fehlenden Vergabepaxis hat sich dennoch bisher nichts geändert. Wir halten einen nochmaligen Hinweis aufgrund von weiterhin gestiegenen Auftragswerten für erforderlich:

- Statt der erneuten Ausschreibung werden lediglich die bestehenden Lieferverträge verlängert.
 - Die Dienstbekleidung wurde nach Angaben des ELW letztmals im Jahr 1999/2000 ausgeschrieben. Die – lediglich durch Vertragsverlängerungen – weiterhin beauftragte Firma erzielte in 2012 eine Auftragssumme von rd. 0,5 Mio. €

Der Auftragsumfang hat sich zwischenzeitlich wesentlich erweitert (z. B. Einführung einheitlicher Dienstbekleidung, Umstellung auf Leasing). Die Auftragssumme hat sich seit 1999/2000 versiebenfacht.
 - Die Wäschepflege der Bewohnerwäsche (Kleidung der Bewohner) wurde letztmals im Jahr 1997 ausgeschrieben. Nach dem damaligen Preisangebot der Firma, an die der Auftrag vergeben wurde, war von einem jährlichen Auftragsvolumen von ca. 110.000 € auszugehen. Die Leistungsinhalte haben sich zwischenzeitlich erweitert. Die Umsätze haben sich mehr als verdreifacht und übersteigen den vergaberechtlichen EU-Schwellenwert.

Die Verlängerung eines Vertrages stellt dann einen neuen vergaberechtlichen Vorgang dar, wenn der Vertrag wesentlich verändert wird. Die Rechtsprechung nimmt insbesondere dann eine wesentliche Änderung an, wenn die Hauptleistungspflichten, wie der Preis oder der Leistungsumfang, verändert werden.

Aus Gründen des Haftungsrisikos, der Wirtschaftlichkeit und der Korruptionsprävention sind diese Leistungen zukünftig vergaberechtskonform auszuschreiben.

- Die Lebensmittel werden von mehreren Hauptlieferanten bezogen, bei denen sich die Auftragssummen, hochgerechnet für 48 Monate (Dauerlieferverhältnis), über den Beträgen der EU-Schwellenwerte befinden.

Eine vergaberechtskonforme Beschaffung konnte der Betrieb nicht nachweisen. Verträge konnten nicht für alle Beschaffungen vorgelegt werden.

5.18.5 Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart

5.18.5.1 Inventur des Anlagevermögens

Unsere Prüfung ergab, dass sich die kaufmännische Abteilung des Eigenbetriebs SES und die Klärwerke bei der Durchführung einer Inventur – insbesondere hinsichtlich des Führens von Inventarunterlagen vor Ort – besser abstimmen sollten. Wir empfehlen, die Inventuranweisungen mit dem Ziel zu überarbeiten, eine einheitliche, anwendbare Handlungsrichtlinie für die betroffenen Mitarbeiter zu erstellen.

5.18.5.2 Anschlüsse Partnergemeinden

Weiterhin stellten wir fest, dass Abwassereinleitungen von einem großen Bahngelände nur teilweise in Rechnung gestellt wurden. Wir bitten den Eigenbetrieb SES, Menge und Art der abgeleiteten Abwässer zu ermitteln und zu prüfen, inwieweit eine vollständige Berechnung von entsprechenden Gebühren an den Grundstückseigner stattfinden kann.

Abwasser nur teilweise in Rechnung gestellt

5.18.5.3 Vergabevorschriften

Beim Eigenbetrieb SES sind in vielen Bereichen individuelle softwaretechnische Lösungen im Einsatz, die nach Aussage des Eigenbetriebs nur von einem Anbieter realisiert und weiterentwickelt werden können.

Der Eigenbetrieb SES greift deshalb bei Weiterentwicklungen sowohl bei Individual- als auch bei Standardsoftware ohne weitere Beachtung des Vergaberechts auf die bewährten Anbieter zurück. Dies ist, vor allem bei Standardsoftware, vergaberechtlich kritisch.

6 Abschließendes Ergebnis

6.1 Der Jahresabschluss 2012 der Stadt war nach § 110 Abs. 1 GemO daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

6.2 Der Jahresabschluss 2012 wurde am 25. Oktober 2013 vorgelegt. Die gesetzliche Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2013 wurde überschritten. Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt konnte daher nur auf der Grundlage des mit GRDrs 641/2013 vorgelegten "vorläufigen Jahresabschlusses 2012" erfolgen, da anderenfalls eine Feststellung des Jahresabschlusses durch den Gemeinderat nach § 95 b Abs. 1 GemO noch im Jahr 2013 nicht möglich wäre.

Laut Referat WFB seien Änderungen vom vorläufigen Jahresabschluss jedoch nicht vorgenommen worden. Dies konnte von uns im Detail nicht mehr geprüft werden. Wir haben uns allerdings davon überzeugt, dass die Endbestände in der Vermögensrechnung und in der Ergebnisrechnung des endgültigen Jahresabschlusses mit den Endbeständen des vorläufigen Jahresabschlusses übereinstimmen.

6.3 Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt daher dem Gemeinderat, den Jahresabschluss der Landeshauptstadt Stuttgart für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 95 b Abs. 1 GemO – unbeschadet der sonstigen Inhalte dieses Schlussberichts und der Ausführungen unter Nr. 6.2 – festzustellen.

Stuttgart, 14. November 2013



Manfred Blumenschein

Verzeichnis der wesentlichen Prüfungsberichte/Prüfungsfeststellungen**Amt für Liegenschaften und Wohnen**

- 21.08.2012 u. a. Modernisierung eines städtischen Gebäudes
– Prüfung eines Projektsteuerungs- und eines Architektenvertrages
- 23.11.2012 Neubau Verwaltungsgebäude mit Fahrzeughalle für das THW
– Abrechnungsprüfung
- 24.01.2013 EU-Projekt COBRAMAN
– Projektaufwendungen
- 12.03.2013 Wohnbauförderung Objekt- und Subjektförderung (ehemals 4. Förderweg) für 2012
- 05.04.2013 Immobilienmanagement: Mieten und Betriebskosten

Amt für öffentliche Ordnung

- 13.12.2012 Unvermutete Kassenprüfung Gebührenkasse der Poststelle
- 03.01.2013 u. a. Unvermutete Kassenprüfung Gebührenkasse SOKO Bewohnerparken West
- 27.03.2013 Bußgeldstelle und Verkehrsüberwachung
- 16.05.2013 Anwendungsprüfung des Programms LaIF
- 06.06.2013 Anwendungsprüfung des Programms VIZ
- 01.07.2013 Anwendungsprüfung des Programms Laikra und des Zahlungssystems Hess

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung

- 26.04.2012 Sanierung des Alten Rathauses Plieningen
– Prüfung von Mehrforderungen
- 20.12.2012 u. a. Neubau des Stadtarchivs
– Abrechnungsprüfung
- 02.09.2013 u. a. EU-Projekt REURIS
– Projektaufwendungen

Amt für Umweltschutz

- 14.08.2012 Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 und 2011
– Energiekosten im Schulbereich
- 10.09.2012 u. a. EU-Projekt CityChlor
– Projektaufwendungen
- 19.06.2013 EU-Projekt MAGPlan LIFE+
– Projektaufwendungen
- 26.07.2013 EU-Projekt UHI
– Projektaufwendungen

Bezirksämter

24.01.2013 Automatisierter Datenabgleich Sozialleistungen
Bezirksämter und Sozialamt

Branddirektion

23.11.2012 Programmprüfung des Programms GiBAS
04.09.2013 Jahresabschluss 2012
– Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige
Tätigkeit
06.09.2013 Beschaffungskartell: Feuerwehrfahrzeuge

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart

25.09.2012 Personalnummernvergabe in divv.Personal
06.06.2013 Anwendungsprüfung des Programms Trias
22.07.2013 Beratung Vermögensplan, Vermögensplanabrechnung,
Spezialfonds und Übertragung Grundstück
05.08.2013 Jahresabschluss 2012

Eigenbetrieb Bäderbetriebe Stuttgart

24.01.2012 Umbau und Modernisierung der Kursaalquellen
– Prüfung von Mehrforderungen
10.02.2012 u. a. Sanierung des Leo-Vetter-Bades
– Prüfung von Mehrforderungen
28.03.2012 Sanierung Hauptgebäude Mineralbad Cannstatt
– Abrechnungsprüfung
21.06.2012 Sanierung der Blockheizkraftwerke im Mineralbad Leuze
– Prüfung eines Honorarvertrages
25.09.2012 Personalnummernvergabe in divv.Personal
26.09.2013 Jahresabschluss 2012

Eigenbetrieb Klinikum Stuttgart

Neubau Olgahospital und Frauenklinik
22.02.2012 u. a. – Prüfung eines Vertrages über Konfliktmanagement
25.07.2012 u. a. – Prüfung eines Bauleitungsvertrages
21.09.2012 u. a. – Prüfung der Mehrforderung eines Ingenieurbüros
10.04.2012 Interdisziplinäre Notaufnahme im Katharinenhospital
– Abrechnungsprüfung
24.05.2012 u. a. Umbau der Zentralküche im Versorgungszentrum des
Klinikums
– Prüfung einer freihändigen Vergabe
30.11.2012 Jahresabschluss 2011
17.12.2012 Umbau und Erweiterung der Zentralsterilisation im
Katharinenhospital
– Abrechnungsprüfung

- 18.12.2012 Modernisierung von Aufzugsanlagen im Katharinen-
hospital
– Abrechnungsprüfung
- 21.06.2013 SAP-Berechtigungsprüfung

Eigenbetrieb Leben und Wohnen

- 25.09.2012 Personalnummernvergabe in dvv.Personal
- 09.10.2012 Neubau Haus Hasenberg
– Kostenentwicklung
- 30.11.2012 Jahresabschluss 2011
– Personalaufwand
- 19.07.2013 Jahresabschluss 2012

Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart

- 09.03.2012 Umbau Dürrbachplatz
– Abrechnungsprüfung
- 13.03.2012 Kanalerneuerung Vogelsangstraße
– Abrechnungsprüfung
- 27.03.2012 Neuordnung Pumpenhaus 4 im Hauptklärwerk
– Prüfung eines Ingenieurvertrages
- 29.03.2012 Sanierung der mechanischen und der biologischen Stufe
im Gruppenklärwerk Ditzingen
– Prüfung eines Ingenieurvertrages
- 24.07.2012 u. a. Erneuerung von Kanälen
– Prüfung von Mehrforderungen
- 27.09.2012 u. a. Neubau eines Kanals und eines Auslaufbauwerkes
Krefelder Straße
– Prüfung von Mehrforderungen
- 19.12.2012 Sanierung der Rauchgaswäsche im Hauptklärwerk
– Prüfung einer Vergabe
- 09.09.2013 Jahresabschluss 2012

Garten-, Friedhofs- und Forstamt

- 24.08.2012 Tiefgarage Rossbollengässle
– Prüfung eines Vertrages über Freianlagenplanung
- 25.09.2012 Personalnummernvergabe in dvv.Personal
- 02.07.2013 Anwendungsprüfung des Programms FIM

Gesundheitsamt

- 08.03.2013 Ambulante Sozialpsychiatrische Dienste
– Landeszuschuss 2012
- 04.04.2013 Ambulante Beratungsstellen für Suchtgefährdete in
Stuttgart
– Landeszuschuss 2012

Haupt- und Personalamt

24.09.2012	Einführung des neuen Personalmanagementsystems dvv.Personal – Migration, Prozesse, Einzelfälle
01.10.2012	Unvermutete Kassenprüfung Infothek
15.01.2013	Wohnbauförderung Objekt- und Subjektförderung (ehemals 4. Förderweg) für 2012
25.03.2013	Leitstelle für Sicherheit und Mobilität – 1. Teilbericht Fernmeldevertrag
06.05.2013	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
06.06.2013	Anwendungsprüfung des SAP-Moduls FI-AA
30.07.2013	Rückstellungen für Altersteilzeit und spitz abgerechnete Personen (ZVO-Pensionen, Beihilfe)
23.08.2013	Prüfung des Jahresabschlusses 2012 – Rückstellung aufgrund der Inanspruchnahme von Altersteilzeit
04.09.2013	– Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit

Hochbauamt

05.03.2012	Generalsanierung Schönbuchschule – Abrechnungsprüfung
23.04.2012	Neubau einer Tageseinrichtung für Kinder in Heumaden – Prüfung von Mehrforderungen
01.06.2012	Neubau der Großturnhalle Friedrich-Eugens-Gymnasium – Prüfung der Aufhebung von Ausschreibungen
01.06.2012	Erneuerung des Lichtbandes am Kunstmuseum – Prüfung eines Beratervertrages
30.07.2012 u. a.	Neubau einer Ganztagesbetreuung an der Grundschule Birkach – Prüfung von Vergaben
06.08.2012	Energetische Sanierung der Uhlandschule – Prüfung des Generalplanvertrags
25.09.2012	Personalnummernvergabe in dvv.Personal
06.11.2012	Prüfung der Kostenentwicklung bei Kindertagesstätten
05.12.2012	Erweiterung/Neubau der Wilhelmsschule – Abrechnungsprüfung
13.12.2012	Prüfung der Verwendung von Zuschüssen für Baumaßnahmen

Jobcenter Stuttgart

28.03.2013	Abrechnung mit dem Bund (Verwaltungskosten)
19.04.2013	Forderungen
10.07.2013	Personalausgaben des Jobcenters Stuttgart
15.07.2013	Bildungs- und Teilhabepaket

Jugendamt

02.05.2012	Jahresabschluss 2011 – Wirtschaftliche Jugendhilfe, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
14.09.2012	Prüfung der Verwendung von Zuwendungen für Baumaßnahmen
11.04.2013	Verwendungsnachweise „Frühe Hilfen“ und Familienhebammen
08.05.2013	„VIELFALT TUT GUT. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“ – Verwendungsnachweis 2012
06.06.2013	Ausbau Kleinkindbetreuung Abruf Bundesmittel

Kulturamt

30.11.2012	Sponsoring Musikschule
03.01.2013	Unvermutete Kassenprüfung Stadtarchiv
06.03.2013	Anwendungsprüfung des Programms iMikel Landeszuschuss Stuttgarter Philharmoniker
28.03.2013	– Verwendungsnachweis 2010
05.09.2013	– Verwendungsnachweis 2011
22.05.2013	Zuweisung Spielbankabgabe
15.07.2013	Unvermutete Kassenprüfung Carl-Zeiss-Planetarium
18.07.2013	Unvermutete Kassenprüfung Stuttgarter Philharmoniker
14.08.2013	Unvermutete Kassenprüfungen bei den Zahlstellen der Stadtteilbibliotheken

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

11.09.2012 u. a.	EU-Projekt ECREIN+ – Projektaufwendungen
------------------	---

OB/82

08.02.2013 u. a.	EU-Projekt i.e. SMART – Projektaufwendungen
------------------	--

Schulverwaltungsamt

- 10.08.2012 u. a. Neubau des beruflichen Schulzentrums
Hedwig-Dohm-Schule und Andreas-Fleming-Schule
– Prüfung von Mehrforderungen
- 13.12.2012 Prüfung der Verwendung von Zuschüssen für
Baumaßnahmen
- 18.07.2013 Unvermutete Kassenprüfungen an fünf Schulen
- 03.09.2013 Prüfung des Jahresabschlusses 2012
– Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen

Sozialamt

- 19.12.2012 Flüchtlingsunterkünfte
- 24.01.2013 Automatisierter Datenabgleich Sozialleistungen
Bezirksämter und Sozialamt
- 10.06.2013 Zentrale Schuldnerberatung
- 21.06.2013 Pflegestützpunkte Abrechnung mit Kranken- und
Pflegekassen

Stadtkämmerei

- 18.12.2012 Unvermutete Kassenprüfung bei der Stadtkasse im
Jahr 2012
- 11.02.2013 Prüfung des Anlagenbestands Hard- und Software
- 26.02.2013 Rudolf Schmid und Hermann Schmid Stiftung
- 22.05.2013 Ergänzender Bericht über das Ergebnis der Konten-
abfrage bei verschiedenen Banken
- Betätigungsprüfung
- 28.06.2013 – Tilgungszuschüsse
- 05.07.2013 – Stadion NeckarPark GmbH & Co. KG
- 05.07.2013 Prüfung der nicht haushaltsrelevanten Vorgänge (NHRV)
Prüfung des Jahresabschlusses 2012
- 19.07.2013 – Grunderwerbssteuer
- 30.07.2013 – Rückstellung für „spitz abgerechnete Personen
(ZVO-Pensionen, Beihilfen)
- 01.08.2013 – Sachkonto 31480300 Zuschüsse für EU-Projekte
- 05.08.2013 – Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- 12.08.2013 – Liquide Mittel
- 13.08.2013 – Nebenforderungen – Säumniszuschläge
- 15.08.2013 – Energiemanagement Amt 36
- 27.08.2013 – Stadtgärtnerei Amt 67
- 03.09.2013 – Anteile an verbundenen Unternehmen, Sonstige
Beteiligungen, Sondervermögen
- 06.09.2013 – Finanzrechnung
- 12.09.2013 – Verkehrslastenausgleich
- 13.09.2013 – Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche
Forderungen
- 25.09.2013 – Aufwendungen Grundbesitzabgaben

- 25.09.2013 – Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse
- 21.08.2013 Ergänzender Prüfungsbericht Rudolf Schmid und Hermann Schmid Stiftung
- 03.09.2013 Anwendungsprüfung des Programms Avviso
- 06.09.2013 Beschaffungskartell: Feuerwehrfahrzeuge

Tiefbauamt

- 21.03.2012 u. a. Neubau des 27. Streckenabschnittes der Stadtbahn
 - Prüfung von Mehrforderungen
- 02.05.2012 u. a. Neubau von Lichtsignalanlagen
 - Prüfung der Beauftragungen
- 04.07.2012 u. a. Vorarbeiten zum Bau eines Straßentunnels
 - Prüfung von Mehrforderungen
- 09.08.2012 Neubau Tiefgarage Rossbollengässle
 - Prüfung von Mehrforderungen
- 12.09.2012 u. a. Umbau der Unterländer Straße
 - Abrechnungsprüfung
- 25.09.2012 Personalnummernvergabe in div. Personal
 - Prüfung der Jahresabschlüsse 2011
 - Parkplätze und Parkhäuser
 - Temporäre Parkplätze
- 28.02.2013
- 12.04.2013
- 29.05.2013 u. a. Aufwendungen für repräsentative Zwecke und Bewirtungen
- 31.05.2013 Doppelzahlungen

Verband Region Stuttgart

- 24.09.2012 u. a. EU-Projekt VALUE
 - Projektaufwendungen
- 28.05.2013 EU-Projekt INTER-Regio-Rail
 - Projektaufwendungen